

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich  
**Herausgeber:** Antiquarische Gesellschaft in Zürich  
**Band:** 58 (1991)

**Artikel:** Der Sihlwald und sein Umland  
**Autor:** Irniger, Margrit  
**Kapitel:** Kloster und Klosteramt Kappel  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-378968>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Teil III: Kloster und Klosteramt Kappel

### 1. Überblick: Literatur und Quellen

Die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Umstrukturierungen im Herrschaftsgebiet des Klosters Kappel im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts sind in groben Zügen bekannt: Bless-Grabher betonte immer wieder die schlechte ökonomische Lage, die das Kloster vor allem seit 1450 bedrückte<sup>1</sup>. Die Eidgenossen hatten im Zuge des Alten Zürichkrieges 1443 das Kloster sowie einige seiner Besitzungen überfallen und geplündert. Der gesamte Konvent suchte Schutz in Zürich, mit dem die Stadt bereits 1403 einen Burgrechtsvertrag eingegangen war und dafür jährlich fünf Pfund erhielt. Dort mussten die Mönche offenbar 1444 die Besetzung der Stadt durch die Eidgenossen miterleben. Anscheinend wegen unbezahlten Geldschulden als Folge dieses Krieges, geriet der Abt auch mit dem Orden in Schwierigkeiten.

Die Kette von Rückschlägen schien überhaupt seit Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr abbrechen zu wollen: Käufe von Gütern und Zinsen wurden seltener, dafür nahmen Veräusserungen und Verpfändungen zu. Seit 1473 übte der Zürcher Rat eine direkte Aufsicht über die klösterliche Wirtschaftsführung aus, was bedeutete, dass das Kloster beispielsweise bei Verkäufen der Zustimmung der Zürcher bedurfte; auch die Rechnungen des Grosskellners sollten alljährlich durch Ratsmitglieder geprüft werden. Formell erwarb Zürich schliesslich 1495 die Kastvogtei von den Hallwilern, womit die Stadt nicht nur die Aufsicht über die gesamte Klosterverwaltung und ihre Beamten, sondern auch die Gerichtsbarkeit über das Kloster und gewisse Rechte zur Erhebung ausserordentlicher Steuerleistungen erlangte<sup>2</sup>.

1492/93 zerstörte ein Brand einen Teil der Klostergebäude, was vielleicht dazu beitrug, dass im Hinblick auf eine Untersuchung der klösterlichen Eigenwirtschaft eine wertvolle Quelle überhaupt erst geschaffen wurde: Der seit 1492 amtierende Abt Ulrich Trinkler hinterliess nämlich eine Art Rechenschaftsbericht, den er 1504 zuhanden des Zürcher Rates verfasst hatte und in dem er die wirtschaftlichen Verbesserungen herausstrich, die er im Laufe der vergangenen zwölf Jahre erzielt zu haben glaubte<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> M. Bless-Grabher, Kappel. In: *Helvetia Sacra*, Abt. III, Bd. 3, 1. Teil, 246–289.

<sup>2</sup> A.a.O., 258/9, 280/1; O. P. Clavadetscher, Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Kappel am Albis. Diss. Zürich 1946, 98, 108.

<sup>3</sup> StAZ A 112.1 (1492–1504).

Als Reichtum bewertete er dabei besonders die im Kloster gehaltenen Tiere, aber auch den Umfang des in Eigenwirtschaft bebauten Landes in Klostersnähe sowie natürlich die diversen Zins- und Zehnteinnahmen (genauere Darstellung vgl. nachfolgendes Kap. 2.1.). Mit besonderem Stolz verwies Trinkler abschliessend auf alles «was ich verbuwen hab», so sei etwa die

«abty gar von nùwem bedeckt (. . .) und die gibel nùw ufgemurett bis jnn das tach».

Weitere Renovationsarbeiten an Kloster- wie an Wirtschaftsgebäuden listete er teilweise detailliert auf, vergass auch nicht zu betonen, dass alle Kosten bezahlt seien, wobei dann allerdings doch noch Geldschulden an Einzelpersonen folgten, was darauf hindeutet, dass das Kloster Kredite aufgenommen hatte<sup>4</sup>.

Abgerundet wird das Bild von der schubweisen Verarmung des Klosters Kappel schliesslich dadurch, dass man einzelnen Äbten Misswirtschaft, Verschwendungssucht sowie liederlichen Lebenswandel vorwarf. An der Lotterie des Freischiessens in Zürich hätten sich nebst dem Abt fast sämtliche Mönche meist im Kreise ihrer Familien beteiligt<sup>5</sup>. Das eher triste Bild von Kappel stützt sich weitgehend auf Überlieferungen des Reformators Heinrich Bullinger, der 1523 als junger Hauslehrer in die interne Klosterschule berufen worden war<sup>6</sup>. Als Abt und Konvent 1527 nach bereits vorangegangener schrittweiser Reformation das gesamte Kloster dem Rat von Zürich übergaben, schien es jedenfalls in prekären finanziellen Verhältnissen zu stecken<sup>7</sup>, die zu sanieren die neuen Herren sich offensichtlich vorgenommen hatten.

Die Urbare und Rödel aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, welche die Säkularisation überdauerten und erhalten blieben, sind bis heute noch nie systematisch ausgewertet worden. In der älteren Literatur finden sich zwar verstreut Hinweise auf das Urbar von 1545<sup>8</sup> und die nachfolgenden des 17. Jahrhunderts, Hinweise etwa zu den gehandhabten Bedingungen bei der Erb- und Handleihe bei Binder<sup>9</sup> oder zu den teilweise umfangreichen und abgeschlossenen Ackerflu-

<sup>4</sup> Ebd.; auch im Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben des Klosters Kappel von 1492/93 wurden diverse Ausgaben für Baumaterial und Löhne «von der brunst wegen» verzeichnet, vgl. QZW, Bd. 2, Nr. 1530, 904/5.

<sup>5</sup> Bless-Grabher, Kappel, 258, 260.

<sup>6</sup> Gedruckt in: Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte vornehmlich des Schweizer-Landes. Hrsg. von Johann Jacob Simmler, Bd. II/2, Zürich 1760 (H. Bullinger, Annales sive Chronicon Coenobii Capell), 397–455.

<sup>7</sup> Bless-Grabher, Kappel, 288.

<sup>8</sup> StAZ F IIa 58 (1545).

<sup>9</sup> G. Binder, Kilchberg im Wandel der Jahrhunderte. Kilchberg 1922, 9/10 (Transkription «Von den Erblechen»).

ren und Weiden der Einzelhöfe im Einzugsbereich von Kappel bei Leemann<sup>10</sup>. Erst in neuerer Zeit und im Zuge der Bauernhausuntersuchungen beschäftigte sich Christian Renfer intensiver mit Kappeler Wirtschaftsquellen, so dass seine Erkenntnisse nachfolgend bei einzelnen Aspekten beigezogen werden<sup>11</sup>. Vor kurzem erschien ausserdem eine Ortsgeschichte Kappels, welche auf den ersten zwanzig Seiten knapp den Forschungsstand zusammenfasst, jedoch die Quellenkenntnisse für die Zeit des Mittelalters kaum zu erweitern vermag und überhaupt das Hauptgewicht auf die Neuzeit legte<sup>12</sup>.

Clavadetscher, der sich in seinem Beitrag zur Geschichte Kappels gezielt auf rechts- und verfassungsgeschichtliche Fragen einschränkte, war der Ansicht, dass die noch vorhandenen Quellen Kappels zu den möglichen Wirtschaftsformen, die stark von lokalen und geographischen Faktoren abhingen, kaum genügend Aufschluss geben könnten. Denn die Dokumente hätten in Rechtshändeln das Beweismaterial zu liefern, seien also bezüglich Rechtsfragen besonders aussagekräftig<sup>13</sup>. Er hat bei dieser Beurteilung aber übersehen, dass das Kloster gerade in Streitfällen besonders ausführliche und konkrete Aufzeichnungen hinterliess, die heute auch Rückschlüsse auf bestimmte wirtschaftliche Verhältnisse zulassen genau so wie auf die damaligen Regelungsmechanismen und das Rechtsverständnis im Umgang mit untergebenen Bauersleuten.

Einen Überblick über die vorhandenen Quellen — gedruckte und ungedruckte — bieten sowohl Bless-Grabher<sup>14</sup> als auch Clavadetscher<sup>15</sup>. Hervorgehoben soll hier lediglich das oben bereits erwähnte Urbar von 1545, das für die vorliegende Arbeit besonders wichtig war<sup>16</sup>. Datiert wurde dieses Urbar im Staatsarchiv nach einer Notiz von A. Largiadèr allerdings auf das Jahr 1540, wovon im folgenden aber aus verschiedenen Gründen abgewichen wird: Erstens findet sich auf Seite 318r eine indirekte Datierung, indem der Verfasser schrieb, dass die Kirche in Hausen seit 1527 von Kappel aus «noch bis jnn das 1545 jar, als dis verschriben ist, versehen worden» sei. Das Urbar war praktisch ohne spätere Ergänzungen von derselben Hand geschrieben worden. Zweitens kopierte der Verfasser Urteilssprüche in das Urbar, die nach 1540 gefällt wurden, wie etwa

<sup>10</sup> E. Leemann, Wirtschafts- und siedlungsgeographische Untersuchungen zwischen Albis und Reuss. Diss. Zürich 1926, 20/1.

<sup>11</sup> C. Renfer/E. Winkler/P. Ziegler, Die Bauernhäuser des Kantons Zürich. Bd. I: Zürichsee und Knonauseramt. Basel 1982.

<sup>12</sup> Bernhard Schneider, Von den Klostergütern zur selbständigen Gemeinde. Kappel am Albis im Wandel der Zeit. Zürich 1988.

<sup>13</sup> Clavadetscher, Zinsterzienserabtei Kappel, 13.

<sup>14</sup> Bless-Grabher, Kappel, 266—268.

<sup>15</sup> Clavadetscher, Zisterzienserabtei Kappel, 19—23.

<sup>16</sup> StAZ F IIa 58 (1545).

p. 308r bis 309v, wo ein Entscheid von 1544 verzeichnet wurde oder p. 105v, wo ein solcher aus dem Jahre 1541 steht.

Der wahrscheinliche Verfasser dieses Urbars, Peter Simmler (1486—1557), war unter dem letzten Abt Wolfgang Joner Prior gewesen und wirkte nach der Säkularisation dann als erster Amtmann oder Schaffner des neugeschaffenen Klosteramtes weiterhin in Kappel. Seit 1541, als die Verwaltung des Amtes von einem Zürcher Amtmann übernommen wurde, stand er diesem — nebst seinen seelsorgerischen Pflichten als «Predikant» — weiterhin beratend zur Seite<sup>17</sup>. Bei der gesamten Reorganisation der Klosterwirtschaft war er, wie noch zu zeigen ist, massgeblich beteiligt. Allerdings sorgte er in der Wirtschaftsführung auch für eine gewisse Kontinuität vor und nach der Reformation, was ein Vergleich der Zins- und Zehntenverzeichnisse von 1525<sup>18</sup> und 1535<sup>19</sup> mit dem Urbar von 1545<sup>20</sup> sowie den Urbaren des 17. Jahrhunderts<sup>21</sup> jedenfalls nahelegt, was vor allem aber auch bei der Regelung von Konflikten zum Ausdruck kommt (siehe Kap. 4.3. und 4.5.).

Das älteste, erhalten gebliebene Urbar stammt aus dem Jahr 1420<sup>22</sup> und enthält im wesentlichen Namen von Lehensnehmern, Zinsen und Zehnten, alle geographisch geordnet nach Höfen und Ortschaften. Ergänzt werden können die dortigen Angaben nur punktuell mit Urkunden, die im Staatsarchiv in chronologisch geordneten Registerkarteien erschlossen und zum grössten Teil auch im Original noch vorhanden sind<sup>23</sup>. Soweit die Quellensituation des Klosters Kappel im Rahmen dieser Arbeit überblickt werden kann, würde das vorhandene Material wohl zu weitergehenden Studien taugen, als dies hier geleistet werden kann<sup>24</sup>.

## 2. Klösterliche Eigenwirtschaft

In der Diskussion um die klösterliche Eigenwirtschaft der Zisterzienser herrscht in der hiesigen Literatur eine gewisse terminologische Unschärfe: Von klöster-

<sup>17</sup> Vgl. auch HBLS, Bd. 4, 452 (Kappel).

<sup>18</sup> StAZ F IIa 55 (1525).

<sup>19</sup> StAZ F IIa 56 (1535).

<sup>20</sup> StAZ F IIa 58 (1545).

<sup>21</sup> StAZ F IIa 60 (1641) und F IIa 62 (1679).

<sup>22</sup> StAZ F IIa 56a (1420).

<sup>23</sup> StAZ C II 4 (Urkundenregesten Kappel) und C II 5 (Urkundenregesten Kappelerhof).

<sup>24</sup> Vorstellbar wäre beispielsweise eine stärker quantifizierende Untersuchung der gesamten Klosterökonomie.

licher Eigenwirtschaft wurde nämlich sowohl dann gesprochen, wenn Mönche und Konversen das Land selber rodeten und bebauten als auch im Falle der Bewirtschaftung des klösterlichen Eigenlandes durch Tagelöhner. Clavadetscher will aus der Tatsache, dass das Kloster sich immer weniger bemühte, allfällige Belastungen von gekauften, getauschten oder geschenkten Gütern abzulösen, auf einen Rückgang der klösterlichen Eigenwirtschaft schliessen. Statt dessen habe seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Übergang zur Rentenwirtschaft mit Erblehensverträgen stattgefunden<sup>25</sup>.

Bless-Grabher, die ebenfalls von einem Rückgang der Eigenwirtschaft sprach, verglich den Prozess mit analogen Entwicklungen bei anderen Zisterzienserklöstern: Der zunehmende Klosterbesitz wurde vermehrt als Erb- oder Handlehen verpachtet und seit dem 14. Jahrhundert gewann die Rentenwirtschaft an Bedeutung, indem das Kloster beispielsweise Jahrzeitstiftungen in Form von Zinsen vergabte, so dass schliesslich nur noch der kleinste Teil der klösterlichen Einkünfte aus seiner Eigenwirtschaft stammte<sup>26</sup>.

Mit klösterlicher Eigenwirtschaft ist für das 13. Jahrhundert die für Zisterzienserklöster typische Grangienwirtschaft gemeint. Gemäss den Wirtschaftsprinzipien des Ordens bebauten dabei die Mönche die Grangien eigenhändig und verzichteten auf grundherrliche Besitzformen wie Zehntrechte oder Grundzinsen höriger Bauern. Um die Eigenwirtschaft auszubauen, erwarben Zisterzienserklöster mit Vorliebe zins- und vogtfreie Güter, über die sie dann völlig frei verfügen konnten. Bei Schenkungen von belasteten Gütern führten die Äbte oft komplizierte Verhandlungen mit mehreren involvierten Adligen, um die geschenkten Güter frei zu bekommen. Ihre Erwerbspolitik war auf arrondierte Einzelhöfe ausgerichtet oder solche, die durch gezielten Landtausch zu solch grossen, abgeschlossenen Wirtschaftshöfen umfunktioniert werden konnten<sup>27</sup>. Neueren Forschungsergebnissen zufolge lag die Stärke der Zisterzienser gerade darin, dass sie ältere Siedlungen in ihre wirtschaftlichen Reorganisationsbemühungen umsichtig miteinbezogen; es durch Beizug von immer mehr Laien-

<sup>25</sup> Clavadetscher, Zisterzienserklöster Kappel, 133.

<sup>26</sup> Bless-Grabher, Kappel, 254/5.

<sup>27</sup> W. Rösener, Zur Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Hochmittelalter. In: ZAA 30/1982, 117–148, 119 und 127; W. Rösener, Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklösters von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen 13), Sigmaringen 1974, 116–118; W. Janssen, Zisterziensische Wirtschaftsführung am Niederrhein: Das Kloster Kamp und seine Grangien im 12.–13. Jahrhundert. In: Villa – Curtis – Grangia. Hrsg. v. W. Janssen/D. Lohrmann (Beihefte der Francia, Bd. 11), München 1983, 205–221, 210; M. Schaab, Die Grundherrschaft der südwestdeutschen Zisterzienserklöster nach der Krise der Eigenwirtschaft. In: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Hrsg. v. H. Patze, II (Vorträge und Forschungen 27), Sigmaringen 1983, 47–86.

brüdern und geschicktes Ausnutzen lokaler Gegebenheiten zu einem regionalen Wirtschaftswachstum bringen konnten<sup>28</sup>.

In Kappel konnte 1235 ein «grangiarus» nachgewiesen werden, was darauf hindeutet, dass in der unmittelbaren Klosterumgebung ein von Mönchen und Konversen (ebenso ans Gelübde gebundene Laienbrüder) in Schwung gehaltener bäuerlicher Wirtschaftsbetrieb existiert haben muss<sup>29</sup>. Wenn folglich Bless-Grabher und Clavadetscher von einem Rückgang klösterlicher Eigenwirtschaft sprechen, meinen sie einen — genauso wie in anderen Zisterzienserklöstern festgestellten — Rückgang der Grangienwirtschaft. Statt dessen habe Kappel Eigenleute in einem «an die Zeitpacht» grenzenden Verhältnis auf die Güter gesetzt oder später das Eigenland besonders in Klostersnähe von Tagelöhnern bebauen lassen<sup>30</sup>.

Hier stellt sich aber die Frage, ob Kappel als relativ späte Zisterziensergründung überhaupt noch bestrebt war, in einem zudem bereits besiedelten Gebiet mehrere von Klosterbrüdern geführte Grangien aufzubauen. Die vielen Schenkungen im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts mussten nämlich das eher kleine Kloster Kappel mindestens personell bald einmal überfordert haben. Der zahlreiche Streubesitz sowie Mangel an Mönchen oder Konversen<sup>31</sup> hätte eine konsequent betriebene Eigen- oder Grangienwirtschaft in grösserer Entfernung vom Kloster wohl gar nicht erst zugelassen. Bestrebungen Kappels, den Besitz seit dem 12. und vor allem im 13. Jahrhundert möglichst zu arrondieren, konnten zwar nachgewiesen werden<sup>32</sup>, nicht aber solche, die Güter mit Klosterleuten zu besetzen und in Grangien umzuwandeln. Präziser wäre es demnach, von einer Zunahme der Rentenwirtschaft zu sprechen und bezüglich der Eigenwirtschaft, von einem Übergang von der Grangien- oder Konversenwirtschaft zu einer mit gedungenen Kräften betriebenen Landwirtschaft<sup>33</sup>.

Wenn also seit Anfang des 13. Jahrhunderts zunehmend Höfe und Güter von Kappel gegen Zinsen verliehen wurden, so ist dies eher ein Zeichen der Anpassung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten der Mönche, als ein Abbau der Eigenwirtschaft. Und wenn gemäss einzelnen Klosterrechnungen zuneh-

<sup>28</sup> C. H. Berman, *Medieval Agriculture, the Southern French Countryside, and the Early Cistercians. A study of Forty-three Monasteries* (= Transactions of the American Philosophical Society, NS 76), Washington D. C. 1986.

<sup>29</sup> UBZ 2, 501 (28. 8. 1235); Bless-Grabher, Kappel, 254.

<sup>30</sup> A.a.O., 255.

<sup>31</sup> Bless-Grabher (Kappel, 250) nennt ein paar Zahlen, die nahelegen, dass die Gemeinschaft der Mönche von Kappel nie besonders gross war. Allodialbesitz in Uerzlikon, Hauptikon und Rossau liess sich das Kloster 1221 vom Konstanzer Bischof bestätigen (a.a.O., 248).

<sup>32</sup> A.a.O., 253.

<sup>33</sup> Schaab, Grundherrschaft, 54.

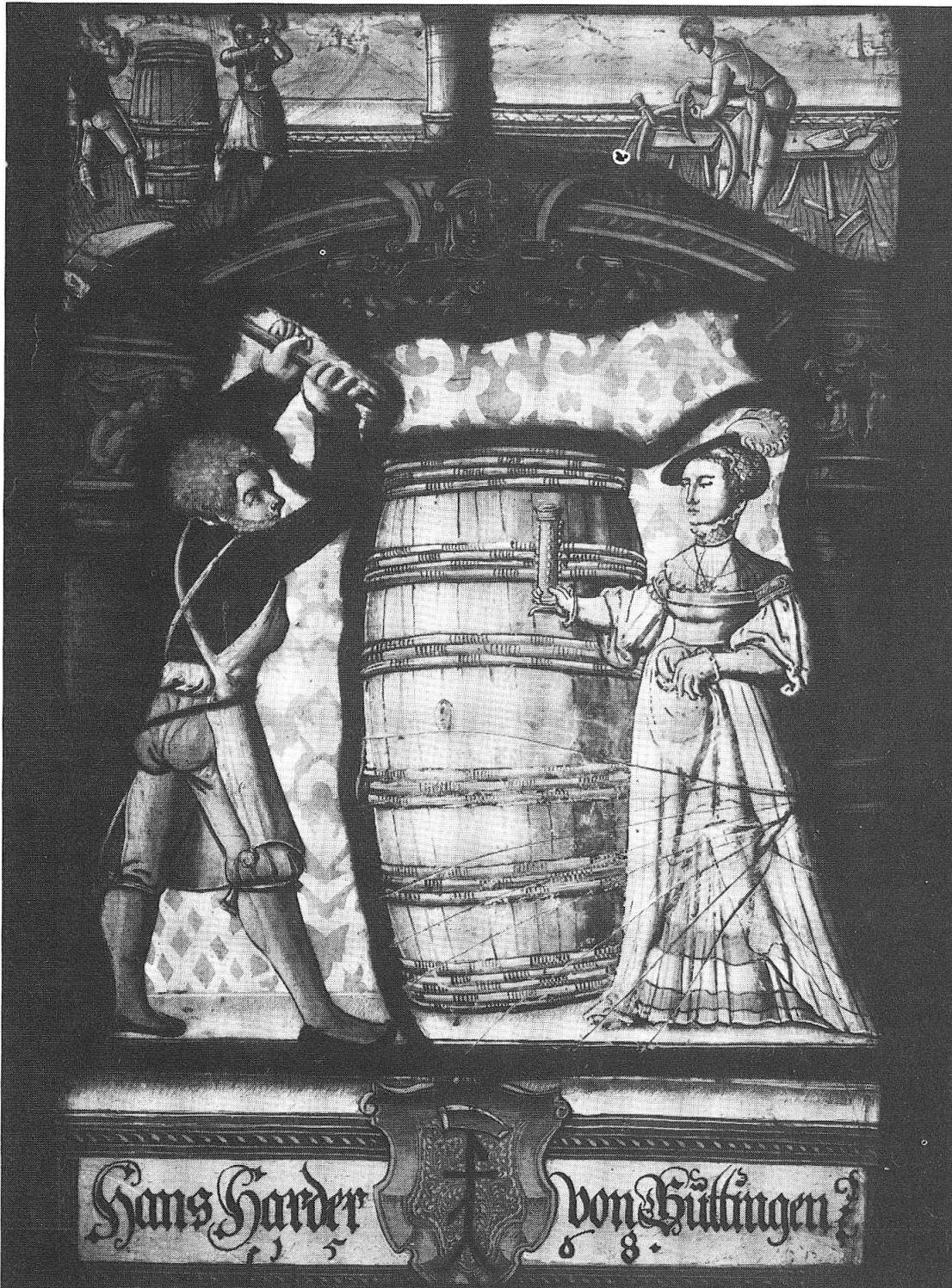


Abb. 11: Küferhandwerk: Herstellung von Fässern. Fässer wurden für den Transport und die Aufbewahrung vieler Güter wie etwa Most, Wein, Salz oder Fett gebraucht. Oberbild links: Zwei Gesellen beim Bereifen eines Fasses. Oberbild rechts: Zurichten von Fassreifen. — Wappenscheibe Hans Harder, 1568, Schweizerisches Landesmuseum Zürich, IN 67/45 (Photo: SLM).

mend Löhne für «servientes» — Dienstleute, Tagelöhner — ausgegeben wurden, spricht dies weniger für einen Rückgang der Eigenwirtschaft als für eine Verschlechterung der klosterinternen personellen Situation. Die Eigenbewirtschaftung steht und fällt mit der Grösse des Konventes und damit der Zahl der Arbeitskräfte; und weil dieser Konvent nie besonders gross war, konnten die früheren Ordensgrundsätze natürlich nur zum Teil, wenn überhaupt, aufrechterhalten werden.

Bless-Grabher erwähnte auch einen klostereigenen Handwerksbetrieb, der durch den Verkauf von Harnischen namhafte Einnahmen verzeichnen konnte<sup>34</sup>. Daneben traten Laienbrüder als Kürschner, Schuster, Bäcker, Weber und Apotheker auf, was auf eine breite Palette von Handwerkern im Kloster hinweist<sup>35</sup>. Im Urbar von 1420 finden sich Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Ämtern aufgeführt: Pfisteramt, Amt der Pitanz, Kustorei, Suteramt, Toramt, Rebenamt, Gewandamt und Kelleramt. Am Schluss, gewissermassen unter den diversen Ausgaben, die «über ûnser gotzshus» gehen, verbuchte das Kloster aber durchschnittliche Jahresausgaben von 10 Pfund an Schmied und Sattler sowie 4 Pfund an den Wagner, was zeigt, dass die klösterliche Eigenwirtschaft nur noch mit Hilfe von gedungenen Arbeitskräften funktionierte: Pferdegeschirr und Fuhrwerke mussten ständig gewartet werden, was wohl den entsprechenden Handwerkern der Umgebung willkommene Arbeit bot. Auch Lohnarbeiter und Tagelöhner wurden je nach Bedarf eingestellt. Die Ausgabe von 103 Pfund «den knechten die gedinget sind» deutet auf solche Tagelöhner, deren Hilfe wohl zu Zeiten der Heu-, Getreide- und Traubenernte vom Kloster dringend benötigt wurde. Auch dauernd beschäftigtes Gesinde war um 1420 im Kloster anwesend, denn im Urbar wurden 4 Pfund «ze oppffer phenningen unserm gesind» vermerkt<sup>36</sup>.

## 2.1. Sennhof, Buhof und Marchstall

Zum Zeitpunkt der Säkularisation verfügte Kappel in Klostersnähe noch immer über eine klostereigene, wahrscheinlich mit gedungenen Kräften betriebene, Wirtschaft, die als Überbleibsel der zisterziensertypischen Grangienwirtschaft anzusehen ist. Im Zins- und Zehntenbuch von 1525 verzeichnete das Kloster in Kappel beispielsweise die

«velder so man mit des gotzhuses zûgenn buwt»,

<sup>34</sup> Zürcher Stadtbücher, Bd. 1, Nr. 391, 195: Kappel erhielt 1360 vom Rat Zürichs als Entgelt für Harnische dreissig Tannen aus dem Sihlwald.

<sup>35</sup> Bless-Grabher, Kappel, 251.

<sup>36</sup> StAZ F IIa 56a, 32/3 (1420).

insgesamt 122 Jucharten, die verteilt auf drei Zelgen einzeln aufgezählt wurden sowie die

«weyden daruff man des gotzhuses vich sûmeret»,

nochmals grosszügige 127 Jucharten<sup>37</sup>. Die Organisation dieser klösterlichen Eigenwirtschaft um 1500 wird auch durch den Rechenschaftsbericht von Abt Ulrich Trinkler etwas erhellt. Trinkler unterschied bei der Auflistung der Klostergüter nämlich Tiere, die je im «margstall», im «sennhoff» und «buhoff» gehalten wurden<sup>38</sup>: 1492 war im Marchstall nur ein Pferd, zwölf Jahre später waren dagegen fünf Pferde vorhanden. Dabei handelte es sich wahrscheinlich um Reitpferde, die dem Abt, seinen Boten oder Amtsmännern jederzeit zur Verfügung stehen mussten.

Senn- und Buhof sind offenbar als wirtschaftliche Einheit anzusehen, jedenfalls geht aus der Rechnung Trinklers nicht deutlich hervor, welche Tiere nun wo genau standen. 1492 waren im Buhof 4 Pferde und im Sennhof 26 Kühe, 1 Stier, 16 Zugochsen, 26 ein- und zweijährige Kälber (Rinder), 30 Schweine und 7 «veld rossen» eingestellt, 1504 dagegen:

«Ann wagen rossen	6
ann veld rossen	9
ann zug rindern	20
ann angenden stieren	5
ann melch kuegen jnn sennhof und uff dem Albis	42
ann galtve und uff dem Albis	21
me 12 hürige kalber	
ann schwinen by 40 jung und alt	
ann huenren	<sup>1</sup> da sind huener <sup>1</sup>
ann tuben	<sup>1</sup> da sind tuben <sup>1</sup>
ann pfawen	<sup>1</sup> da sind pfawen <sup>1</sup> » <sup>39</sup>

Ein Vergleich der Zahlen verdeutlicht, dass dem Kloster 1492 insgesamt 28, im Jahre 1504 aber 40 Zug- und Reittiere gehörten; beim Milchvieh erhöhte sich die Anzahl der angegebenen Tiere von 26 auf 42, beim Jungvieh (Kuhkälber und Stiere) von 26 auf 38. Die Anzahl der 1492 gehaltenen Schweine wie auch des Geflügels verschwieg der Abt leider. Unklar bleibt auch, warum die Kühe im Sennhof am Ende der Rechnungsperiode mit solchen auf dem Albis zusammengezählt wurden. Sollte die Bilanz möglichst positiv aussehen oder vergab das Kloster aus dem Sennhof etwa Vieh in Halb- oder Teilpacht auf bestimmte Lehenshöfe? Ebenso unsicher bleibt, welcher Hof auf dem Albis überhaupt gemeint war. In Frage kamen dabei mindestens der Hof Schnabelberg, die Höfe

<sup>37</sup> StAZ F IIa 55, 17v/ 18r (1525).

<sup>38</sup> StAZ A 112.1 (1492—1504).

<sup>39</sup> <sup>1</sup> – <sup>1</sup> andere Hand oder von gleicher Hand nachträglich ergänzt.

«zur Buchen» sowie die Höfe auf dem Rattlisberg, die alle über eigene, zusammen mit dem Hof verliehene, Wiesen und Weiden verfügten, eigenes Vieh hielten und ebenfalls als Sennhöfe (auf dem Albis) bezeichnet wurden<sup>40</sup>.

Ungefähr abschätzbar wird der Umfang des klösterlichen Senn- und Buhofes durch eine Anmerkung im Zins- und Zehntenbuch von 1525:

«Item die güter unnd gelegenheit umb das gotzhus mit ackern, matten, wunn unnd weyd, das man jürlich ze buwen hat mit zweyÿen zügen unnd darzu das sennenten, das man 32 kü mag winteren und sûmeren»<sup>41</sup>.

Die Fläche der Äcker betrug, auf drei Zelgen verteilt, insgesamt 122 Jucharten, diejenige der Weiden 127 Jucharten und Wiesen von 122 Mannwerch<sup>42</sup>. Das Verhältnis von Ackerland gegenüber Weide- und Wiesland lag folglich annähernd bei 1:2<sup>43</sup> und nicht, wie man bei einem Sennhof eigentlich erwarten könnte, bei wenigstens 1:3 oder noch höher. Vermochten die Wiesen, weil sie besser gedüngt wurden, höhere Erträge abzuwerfen? Oder gab es Wässermatten, die einen höheren Heuertrag brachten? Direkte Hinweise, die solche Vermutungen bestätigen könnten, fehlen weitgehend<sup>44</sup>. Wahrscheinlich garantierten die auf dem Sennhof gehaltenen Kühe dem Buhof die Produktivität, während dieser seinerseits genügend Heu und Stroh für die Überwinterung zahlreicher Zug- und Milchtiere produzieren konnte. Die enge Verflechtung der auf Viehwirtschaft spezialisierten Sennerei mit dem ackerbaubetriebenden Buhof ermöglichten durch geschickte Arbeitsteilung vielleicht einen rationaleren Betrieb, höhere Flächenerträge und deshalb höheren Nutzen. Jedenfalls bildeten Bu- und Sennhof bis zur getrennten Verleihung im Jahre 1550 eine Wirtschaftseinheit, die wohl als gemischtwirtschaftlichen Grossbetrieb näher charakterisiert werden kann.

Ausserdem profitierte diese klösterliche Eigenwirtschaft direkt von den Zehnteinnahmen des Klosters. Offensichtlich gelangte mindestens ein Teil des ausgedroschenen Strohs vom Zehntgetreide auf den Senn- und Buhof, was aus der Auflistung von Abt Ulrich Trinkler deutlich hervorgeht:

«Item die gütter mitt grebnen mit zûnen wol jnn er geleitt und die zelgen mit bu wol gebuwen von dem zendenströw.»<sup>45</sup>

<sup>40</sup> Zur ungefähren Lage dieser Höfe: Kap. 3.1., Übersichtskarte S. 104.

<sup>41</sup> StAZ F IIa 55, 16r (1525).

<sup>42</sup> A.a.O., 17r—18r.

<sup>43</sup> Vergleicht man nur das Verhältnis von Ackerland und Wiesland, so erweist es sich gar annähernd als 1:1, das heisst, dass die Hälfte des bebauten Landes für den Ackerbau, die andere Hälfte für die Heugewinnung gerechnet wurde. Kann man da mit Recht noch von einem auf Viehwirtschaft spezialisierten Sennhof sprechen?

<sup>44</sup> Im 18. Jahrhundert wurde in Hausen beispielsweise eine Matte, genannt Wässermatten verkauft (StAZ C II 4, 1310a, 16. 2. 1767).

<sup>45</sup> StAZ A 112.1 (1492—1504).

Vom stofflichen Energiekreislauf her gesehen, konnte somit der klösterliche Eigenbetrieb auf Kosten der zehntpflichtigen Bauern seine Felder düngen, während diese den Boden mangels Mist nach und nach ausmergelten.

Fragt man nach den allfälligen Leihe- oder Pachtformen von Bu- und Sennhof, so erscheinen allenfalls die unter der Fahrhabe des Klosters aufzählten Betten, beziehungsweise wem diese zugeschrieben wurden, aufschlussreich, nämlich

«2 bett jnn der siechkammer [Krankenzimmer], der karer [Fuhrmann] ein bett, pfister und müller 2 bett, senn und undersenn 2 [überschrieben mit «ein»] bett, convent knecht 1 bett, koch und underkoch 2 bett»<sup>46</sup>.

Waren die hier angeführten Personen identisch mit dem 1420 erwähnten und oben bereits zitierten «Gesinde»? Weniger Zweifel bestehen dagegen über ihre Funktionen, wobei die Anwesenheit eines Senns deshalb etwas erstaunt, weil der Sennhof ausserhalb des Klosters lag und dort jedenfalls später auch ein (Wohn-)Haus vorhanden war.

Im gleichen Rodel betonte der Abt ebenfalls, dass das Kloster noch immer Eigenwirtschaft betreibe:

«Item 100 juchart ackers ann korn und ann haber so es hûr zû jar selbs erbuwt»<sup>47</sup>.

In wichtigen Urkunden des Klosters taucht zudem Ende des 15. Jahrhunderts mehrmals ein Ruedi Lüyer (manchmal auch Lûger geschrieben, heute Lier), «bumeister» oder «buwmeister» zu Kappel, als Zeuge des Klosters auf<sup>48</sup>. Im Vergleich zum Senn, dem Vorsteher oder Betreiber des klostereigenen Sennhofes, bekleidete Lüyer die analoge Funktion im Buhof<sup>49</sup>. Ob dieser Hof als Lehen verliehen war oder in welchem Verhältnis überhaupt der Bumeister zum Kloster stand, geht aus den Quellen nicht klar hervor. Wahrscheinlich hielt er eine Art Verwalterfunktion inne. Erst nach der Reorganisation der Klosterwirtschaft in den 1550er Jahren wird ersichtlich, dass der Buhof als Handlehen auf sechs Jahre durch den Rat von Zürich an Heini Lûger von Rifferswil vergabt wurde<sup>50</sup>.

<sup>46</sup> StAZ A 112.1 (1492–1504).

<sup>47</sup> Ebd.

<sup>48</sup> Zum Beispiel StAZ C II 4, 505 (11. 9. 1495); C II 4, 507 (26. 7. 1496); StZ III C 12 (24. 7. 1491, Transkription vgl. Anhang).

<sup>49</sup> In den Urkundenregesten des Staatsarchivs heisst es meistens «Baumeister von Kappel», was aber missverständlich ist und zu Fehlinterpretationen verleitet. In anderen Zisterzienserklöstern handelten nämlich tatsächlich Baumeister mit vom Kloster erzeugten Baumaterialien; in einzelnen, zisterziensischen Buchhaltungen figurierte auch ein Baumeisteramt. Vgl. Schaab, Grundherrschaft, 73 und 81.

<sup>50</sup> Entwurf oder Abschrift des Lehensbriefes: StAZ A 112.1 (1550); Der Buhof wurde dann später, abgeleitet vom Familiennamen der Inhaber, zum «Lierenhof».

Deutlicher fassbar ist die Beziehung zwischen Kloster und Wirt, dessen Gaststätte innerhalb der Klostermauern lag und die zusammen mit zwei Obstgärten, einem Speicher, mit Acker und Matte Peter Walther gegen Getreide- und Geldzinsen geliehen war. Im Zinsbuch von 1535 notierte der Schreiber, man könne «jm wirtschaftt unnd güter abkünden welches jares man wil»<sup>51</sup>, was bereits die geplanten Umstrukturierungen der gesamten Klosterwirtschaft andeuten mag. Weitere Notizen und Bemerkungen in den Zins- und Zehntenbüchern deuten darauf hin, dass das Kloster sich grundsätzlich bemühte, auf individuelle Situationen seiner Lehensnehmer Rücksicht zu nehmen, hiess es doch bereits 1525 beim Wirt von Kappel:

«Item im ist abgelassenn, von des wegen das er wenig gastung unnd vil kinden hätt jährlich 10 lb, doch mag man alle jar mit im verkommen wie man mag».

Die grosse Familie, die der Wirt zu ernähren hatte, verhalf ihm immerhin zu einer Geldzinsreduktion von 40 %, den restlichen Betrag von 15 Pfund zahlte Walther noch 1535 unverändert<sup>52</sup>.

Offensichtlich auf eigene Kosten unterhielt das Kloster noch um 1500 die Werkgebäude der Ziegelei sowie die verschiedenen Wirtschaftsgebäude von Senn- und Buhof. Praktisch jede Zisterzienserabtei besass eigene Ziegelhütten<sup>53</sup>; wie aber diejenige in Kappel geführt wurde, ob sie verliehen war und zu welchen Bedingungen, bleibt auch hier unklar. Abt Ulrich Trinkler liess während seiner Amtszeit nicht nur die Abtei renovieren, sondern auch Ziegelhütte, Scheuern, Sennhaus sowie den dazugehörigen Käsgaden:

«Item die schüren und gedem allenthalben verwandett und an die schirm gemacht für dz wetter

(...)

Item den ziegelofen oder die hütten nùw gemacht und gedeckt

Item die hoffschür gantz nùw gemacht

Item das sennhus und den kesgaden nùw gedeckt

Item das rinderhus nùw gedeckt und den anstos nùw gemacht und och gedeckt

(...)

Item ein kalchhoffen zu kalch und ziegel zebrennen jn der ziegelhütten gebuwen»<sup>54</sup>.

Dass das Kloster hier auf seine Kosten Verbesserungen anbrachte, könnte auch darauf hindeuten, dass die Güter als Handlehen, meist auf sechs Jahre, vergabt waren. Lehensbriefe oder Abschriften davon sind jedoch keine erhalten, die unmittelbare Nähe zum Kloster kann mündliche und von Fall zu Fall unterschiedliche Regelungen auch begünstigt haben. Die Bemerkung,

<sup>51</sup> StAZ F IIa 56, 16 (1535).

<sup>52</sup> StAZ F IIa 55, 3v (1525) und F IIa 56, 16 (1535).

<sup>53</sup> Schaab, Grundherrschaft, 73/4.

<sup>54</sup> StAZ A 112.1 (1492—1304).

«so man etliche güter verlycht, so werdent sy mit söllichen gedingen verlychen, das sy söllend den zenden gebenn»<sup>55</sup>,

legt nahe, dass in der Klosterumgebung einzelne Grundstücke je nach Gelegenheit an benachbarte Bauern zur Bewirtschaftung verliehen und die Güter von Bu- und Sennhof dadurch relativ flexibel gehandhabt werden konnten.

## 2.2. Reorganisation der Eigenwirtschaft

Peter Simmler war bei den Beratungen zur Neuorganisation der klösterlichen Wirtschaft von Anfang an dabei. Wenigstens ein Teil seiner Korrespondenz mit dem 1533 neu institutionalisierten Rechenrat von Zürich<sup>56</sup> blieb bis heute erhalten, was immerhin einen kleinen Einblick in die damaligen Vorstellungen und Zielsetzungen gibt<sup>57</sup>. Am 11. September 1543 stellte er zuhanden des Rechenrates die durchschnittlichen Kosten und Erträge («Überschlag») von Kappel zusammen, wobei er Hafer für Pferde (48 Malter) und Saatgut (74 Stuck) auswies. Daneben veranschlagte er Geldausgaben für Salz, Tuch, Dienst-, Handwerker- und Tagelöhne sowie die Verköstigung von Dienstleuten und Tagelöhnern, deren Summe von 1051 Pfund nur wenig unter den angegebenen Einnahmen von 1295 Pfund zu stehen kam. Als Einnahmen figurierte in der Bilanz einzig der Erlös vom Getreide, «jedes stuck umb 2 lb» gerechnet<sup>58</sup>. 1546 schien bereits klar zu sein, dass in Zukunft für die Bedürfnisse der Kappeler Haushaltung vier Kühe und vier Pferde ausreichten<sup>59</sup>. Miteingerechnet blieb vorerst das Knabeninternat, das aus der umgewandelten Klosterschule geschaffen worden war, dann aber 1547 nach Zürich in den Kappelerhof verlegt wurde<sup>60</sup>.

Diese Zahlen lieferten die Grundlage bei der Suche nach einer für das Kappelamt möglichst vorteilhaften Neuorganisation des bis dahin vom Kloster verwalteten und bewirtschafteten Bu- und Sennhofs. Zusammen mit Simmler und Steinbrüchel, seinem Amtsnachfolger, suchte der Zürcher Rechenrat nach Lösungen, wobei folgende Varianten zur Debatte standen<sup>61</sup>:

<sup>55</sup> StAZ F IIa 56, 81 (1535).

<sup>56</sup> O. Sigg, Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert. Diss. Bern, Frankfurt am Main 1971, 101.

<sup>57</sup> StAZ A 112.1, bes. 1540–1550 sowie C II 4, 637 (1546).

<sup>58</sup> StAZ A 112.1 (11. 9. 1543).

<sup>59</sup> StAZ C II 4, 637 (1546).

<sup>60</sup> Bless-Grabher, 262 und 288.

<sup>61</sup> StAZ A 112.1 (11. 9. 1543).

- (a) Man solle ein «zimlich senti unnd etwa vier ross behalten», jedoch keinen Ackerbau<sup>62</sup> mehr betreiben. Das übrige Land, alle Güter, könnten dann auf zwei Meierhöfe verteilt und probeweise als Handlehen für sechs Jahre «redlichen puren» verliehen werden.
- (b) Anstelle von zwei Meierhöfen könne das bestehende Wirtshaus zu einem Meierhof vergrößert und umstrukturiert werden.
- (c) Das Land solle den benachbarten Kappeler Lehensleuten zugeteilt und die Zinse dementsprechend erhöht werden.

Da jedoch gegen alle drei Vorschläge etwas eingewendet werden könne, wolle man noch zuwarten, bis man sehe, «wo die löuff hinuß wellen». Auch Vorsicht schien geboten,

«dieweyl die löuff unnd geschreyg jnn allen landen yetz seltzam untrüw, gefaarlich unnd dermaaß gestaltet sind, das niemandt weißt, wo es hinuß oder wers erwinden wil, und wobÿ man belÿben mag»<sup>63</sup>.

Deutlich spricht aus diesen Sätzen die dahinterstehende Angst vor bäuerlicher Unrast im Gefolge der Reformation. Die Obrigkeit war sich über die künftige Entwicklung noch uneinig; abtastend sollten vorerst die Ereignisse abgewartet werden.

In einem dünnen Papierheft hatte Simmler die hinter den Reorganisationsbemühungen stehenden Absichten wesentlich pointierter und unprosaischer niedergeschrieben: Die Haushaltskosten in Kappel sollten gemindert, die Einnahmen erhöht werden, indem man die Güter auf die eine oder andere Art aufteilte und gegen Zinsen verlieh. Eine zentrale Rolle spielte bei seinen Vorschlägen der Holzverbrauch, der bei einem neuen Hausbau besonders hoch war, weshalb nur bereits bestehende Bauten allenfalls neu genutzt werden sollten. Auch dachte er an die Bedürfnisse der umwohnenden Bauern, die die Güter gerne empfangen und dies

«brächti dester minder unwillens, man möchti ouch also aller meresten zins gelösen»  
nebst dem, dass

«mine herren dester minder behusungen buwen (müßtint) unnd wurd also vil buwholtz unnd brennholtz erspart»<sup>64</sup>.

So zögernd die Reorganisation an die Hand genommen wurde — das Kloster war immerhin 1527 säkularisiert worden —, so speditiv funktionierte die einmal

<sup>62</sup> Mit vergleichweisem Erfolg habe man in Töss (bei Winterthur) «ouch den ackerbuw verlassen» (StAZ A 112.1, 11. 9. 1543).

<sup>63</sup> StAZ A 112.1 (11. 9. 1543).

<sup>64</sup> StAZ C II 4, 637 (1546).

beschlossene Aufteilung des Landes und der beweglichen Güter zu je einem Senn- und Buhof im Frühjahr 1550: Für das Klosteramt war es scheinbar nicht schwierig, potente Interessenten für die Höfe zu finden, bemerkte doch Simmler in einem Schreiben, dass sie etliche finden könnten, «die der gütern ze empfachen begirig»<sup>65</sup>. Die Lehensbriefe folgten am 10. Juli 1550; sie sind wohl eher zufällig bis heute als Entwürfe oder Abschriften erhalten geblieben<sup>66</sup>.

Adam Näf von Vollenweid erhielt den Sennhof zu einem jährlichen, festgesetzten Zins von 400 Pfund Heller (Zürcher Währung) als Handlehen für sechs Jahre. Vieh, Futter und Streue musste er vom Kloster zu fixen Preisen übernehmen, die auch für den Fall gelten sollten, wenn er den Hof wieder verlasse. Heu und Stroh durfte er zudem nur dem Kloster selber verkaufen. Die Ausstattung und Preise seien in folgender Zusammenstellung verdeutlicht:

	Einheiten	Preis pro Einheit	Total
25 Kühe	fl	9½	475 lb
16 Galtrinder	fl	6	192 lb
12 Kälber	fl	2½	60 lb
65,5 Klafter Heu	lb/Klftr	3 lb 5 s	205 lb 7½ s
21 Fuder Streue	lb/Fdr	1 lb 10 s	31 lb 10 s
300 Garben Stroh	lb/100 Grb	1 lb 10 s	4 lb 10 s
		Total	968 lb 7½ s

Näf brauchte also rund 960 Pfund, um den Sennhof überhaupt als Lehen erwerben zu können. Ob er selber über soviel Geld verfügte oder ein Darlehen (Gült) aufnehmen musste, ist nicht sicher überliefert. 1571 erhielten jedenfalls seine drei Söhne gemeinsam den Sennhof als Handlehen, wobei keine Rede von irgendeiner ablösbaren Belastung der Güter war<sup>67</sup>. Adam Näf empfing jedenfalls 1560, zu jenem Zeitpunkt als Untervogt betitelt, zusammen mit Hauptschuldner Hans Näf von Vollenweid und Ulrich Teiler von Hausen eine Gült von 800 Pfund, zu 5 % verzinsbar. Als Pfand verschrieb Hans Näf sein *neues Haus* in Vollenweid mit Hofstatt, zwei Scheunen, Speicher und dem gesamten

<sup>65</sup> StAZ A 112.1 (Pfingstmontag, 1550).

<sup>66</sup> StAZ A 112.1 (10. 7. 1550).

<sup>67</sup> StAZ C II 4, 693 (7. 11. 1571).

Umschwung<sup>68</sup>. Gewiss scheint, dass enge verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Näf bestanden, schliesslich stammte auch Adam aus Vollenweid und ein Hans Näf von da leistete 1571 bei der Handleihe an Adams Nachkommen hinwiederum Bürgschaft<sup>69</sup>.

Die Beschreibung der Gebäude des Sennhofes im Lehenbrief von 1550 zeigt, dass beim Sennhaus eine *neue Scheune* mit einem Stall, darüber Heu- und Strohlager und daneben einer Tenne gebaut worden waren. Die Tenne behielt sich das Amt zu Zeiten des Dreschens zur ungehinderten Benutzung vor; auch musste der Inhaber des Lehens auf Anweisung des Amtmanns als jährliche Fuhrleistung

«fünffhundert garben strouw von zechenden (. . .) jnn sÿnen costen zÿhin fÿren».

Zum Hofbestand gehörten nebst der oben aufgeführten Fahrhabe auch ein Obstgarten sowie:

52	Mannwerch	Wiesen
94	Jucharten	Weiden (inkl. Holz)
19—21	Jucharten	Äcker

Die Erträge «von allen frÿchten so er uff diseren gÿtern mit dem pflÿg erbuwt», waren zehntpflichtig und

«wiewol unnsere amptman ob dem Senhof by der hanffpÿndten dis jars etwas ufbrochen unnd buwen, habent wir (. . .) zÿgelaßen, das er der Näf dasselb uff jetzigen herpst säÿen»

dürfe, um dann den Zins und Zehnten erstmals auf den 16. Oktober (St. Gallentag) des nachfolgenden Jahres entrichten zu können.

Den Buhof bekam — ebenso im Frühjahr 1550 — Heini Lÿger von Rifferswil verliehen, allerdings mit dem Vermerk, er könne erst auf Weihnachten einziehen,

«diewÿl dann unnsere amptlÿth die acker uff diß jar schon gebuwen»<sup>70</sup>.

Dieser Hinweis verdeutlicht einmal mehr, dass das Amt Kappel die Eigenwirtschaft des Klosters noch über zwanzig Jahre lang praktisch gleich weitergeführt haben muss. Möglicherweise arbeiteten sogar dieselben Leute, die in den Klosterrechnungen als Dienstleute, Tagelöhner oder Gesinde bezeichnet wurden, anschliessend als «Amtleute» weiter.

<sup>68</sup> StAZ C II 4, 657 (11. 9. 1560); Im Urbar von 1545 (F IIa 58) wird der Hof Vollenweid nur als angrenzend an den hinteren Hof Tüfenbach (später Rietmatthof) genannt, ist aber nicht als Lehen Kappels verzeichnet. Als wahrscheinlich erscheint, dass Näf, der Inhaber des Hofes Vollenweid (vgl. auch A 128.1, 26. 8. 1542) dort sein Eigengut bebaute.

<sup>69</sup> Das Gebiet des damaligen Sennhofes bei Kappel wird heute «Näfenhäuser» genannt, womit die Ortsnamengebung für einmal offen darliegt.

<sup>70</sup> StAZ A 112.1 (10. 7. 1550).

Heini Lüger erhielt den Hof für sechs Jahre als Handlehen gegen einen jährlichen Zins auf den 11. November (St. Martin) von:

- 30 Mütt Kernen (Zuger Mass)
- 10 Malter Hafer (Zuger Mass)
- 10 Gulden (Zürcher Währung)

Die bereits eingebrachten Heu- und Strohvorräte hatte Lüger ebenfalls zu fixen Preisen zu übernehmen, nämlich für insgesamt 65 Pfund:

15 Klafter Heu, das Klafter à 3 lb	45 lb
800 Garben Stroh, 100 Garben à 2½ lb	20 lb
Total	65 lb

Dazu erhielt der neue Handlehensnehmer Haus, Hof, Scheunen und Land von insgesamt etwa 150 Jucharten. Die Äcker, ebenfalls verteilt auf drei Zelgen, machten allein 86 Jucharten aus, während die Weiden 27 Jucharten und der «höwwachs» 41 Mannwerch umfassten. Zu Recht hatte also Simmler, als er dem Rechenrat verschiedene Reorganisierungsvarianten unterbreitete, von «zwen güt gwaltig gwirb» gesprochen, die aus den ehemaligen Klostergütern gemacht werden könnten und die dann tatsächlich auch realisiert wurden<sup>71</sup>.

Im Gegensatz zum Sennhof, dem nur soviel Ackerland zugeteilt wurde, dass es mit einem Zug bebaut werden konnte, nannte Simmler den überwiegend auf Ackerbau ausgerichteten Buhof auch «puren hoff»<sup>72</sup>. Später wurde er dann nach seinen Besitzern — genauso wie der Sennhof, benannt und hiess Lierenhof.

### 2.3. Verleihung von Senn- und Buhof

Simmler und Steinbrüchel listeten in einem erneuten Schreiben vom Pfingstmontag 1550 eine Reihe von Punkten auf, die offenbar bei der vorangegangenen Besprechung mit dem Rechenrat einem schnellen Abschied der Herren zum Opfer gefallen war<sup>73</sup>. Die beiden gaben darin zu bedenken, dass und wie die künftigen Lehensnehmer um das Kloster Kappel herum gegeneinander zu zäunen hätten. Zum andern sollten Strassen, Brunnen und Brücken von den Anstössern unterhalten werden und zum dritten musste auch ein beschränkter, gemeinsamer Weidgang geregelt werden. In weiteren Punkten führten sie ihre eigenen, alltäglichen Bedürfnisse ins Feld, etwa wie man den Predikanten mit Holz versorgen wolle, bisher habe man es ihm (Simmler) vors Haus geführt, wo

<sup>71</sup> StAZ C II 4, 637 (1546).

<sup>72</sup> Ebd.

<sup>73</sup> StAZ A 112.1 (1550).

er es auf eigene Kosten scheitern liess<sup>74</sup>; auch wo er seine Hanfpünthen anlegen könne und wer ihm dazu wie auch in den Garten den Mist liefere.

In den bald darauf abgefassten Lehenbriefen wurden diese Regelungsvorschläge fast Punkt um Punkt aufgenommen. Auffällig war auch, dass es sich zu einem grossen Teil um Sachfragen handelte, die vor 1500 vor allem in grundherrlichen Offnungen geregelt worden waren. Simmler kannte offensichtlich nicht nur die auftauchenden Probleme einer klösterlichen Grundherrschaft genau, sondern auch die üblichen Formen der Regelung. Seine Vorschläge betrafen teilweise so detaillierte Bewirtschaftungsvorschriften, dass wohl angenommen werden kann, er stützte sich auf alte klosterherrschaftliche und grundherrliche Traditionen.

Genau wie früher zu Zeiten der Klosterherrschaft verbriefte denn auch das Amt bestimmte Holznutzungsrechte der neuen Lehennehmer in Kappel: Die Inhaber von Senn-, Buhof und Wirtshaus hatten das Recht (oder vielmehr die Pflicht), Holz zum Bauen, Brennen oder Zäunen und allgemein für die Selbstversorgung beim Amtmann zu verlangen, der diesen dann durch seinen «holtzvorster» anzeigen liess, wo solches zu hauen sei, «es syge jnn Schnabelberg oder anderswo»<sup>75</sup>. Bereits früher hatte sich das Kloster bei der Verleihung der Höfe Schnabelburg, Tüfenbach und Türlen konsequent die Holznutzung jener «Hofwälder» vorbehalten (Gerechtigkeit); ein Abkommen, das bei sämtlichen Streitfällen mit den betreffenden Hofinhabern später bestärkt worden war. Das Klosteramt übertrug dieses Recht nun ausdrücklich auf die neuen Lehennehmer der ehemaligen Klostergüter, was wohl als Zeichen dafür zu werten ist, dass der Holzbedarf auf genau diesen Gütern schon vorher vom Kloster aus gedeckt worden war.

Den Weidgang betreffend wurde bestimmt, dass je fünf oder sechs Schafe von Buhofinhaber, Wirt und den Amtleuten auf die eher feuchten Weiden («mösser») und brachliegenden Felder gelassen werden dürfen, sodann je «sechs grosse unnd etliche fasselschwein»<sup>76</sup> in die «höltzer» und Brachfelder. Ausdrücklich ausgeschlossen vom gemeinsamen Weidgang blieb das «kügvech»; der Senn verfügte ja schliesslich über eigene Weiden. Dagegen blieb dem benachbarten Leemattbauern, ebenso ein Lehenmann Kappels, der Weidgang im Islisberg wie es von altem her Brauch war, ausdrücklich zugestanden.

<sup>74</sup> Simmler erhielt 1541, seit die Amtmänner aus dem Kreis der Zürcher Räte erwählt werden mussten, ein Leibgeding auf Lebenszeit, nämlich jährlich: 20 Eimer Wein, 10 Malter Hafer und 25 fl. Ausserdem sollte ihm «das usser hus» gebaut und ein Garten gemacht werden; der Garten zu zwei oder drei Beeten, dazu sollte ihm ein Hanfland von der Grösse, ein Viertel Hanfsamen zu säen, ebenso zustehen (StAZ F IIa 58, 327r/327v).

<sup>75</sup> StAZ A 112.1 (10. 7. 1550).

<sup>76</sup> StAZ A 112.1 (1550), Faselschwein = Ferkel, Jungtier.

Die oben genannten Lehensleute hatten auch die Pflicht, einander das Wegrecht zu gewähren sowie zusammen die jeweils aneinandergrenzenden Zäune, Wege, Stege, Brücken, Brunnen, Gräben und besonders den Müllgraben instand zu halten. Mit Lüger, dem Buhofinhaber, vereinbarte das Amt ausserdem, dass er den beiden Predikanten von Hausen und Kappel alljährlich je eine «hanfpündten» zu bebauen und misten habe, so dass jeder ein Viertel Hanfsamen darin säen könne.

Zu den fast schon stereotyp gewordenen Anweisungen gehörte insbesondere, dass ab keinem der Höfe weder Heu, Stroh, Holz noch Mist verkauft werden dürfe. Ganz im Sinne der möglichst kleinen geschlossenen Stoffkreisläufe<sup>77</sup> mussten die Lehensnehmer alles Heu ihrem eigenen Vieh füttern und

«allen buw, so von höw unnd ströw das uff dem hoff gewachsen, gemacht ist, uff des hoffs güter füren»<sup>78</sup>.

Vereinzelt untersagte das Klosteramt sogar ausdrücklich, mit solchem Mist auf Eigengütern, die der Lehensnehmer nebst dem Lehen allenfalls besass, zu düngen. Solche Grundsätze waren auch in den Pachtverträgen bei südwestdeutschen Zisterzienserklöstern schon im 13.–15. Jahrhundert in zunehmender Ausführlichkeit zu finden<sup>79</sup>. Im Gegensatz zu dieser Bestimmung standen jedoch die Getreidezehntabgaben, wo die abgabepflichtigen Bauern ihren Gütern folglich wertvollen Dung entzogen, während die klösterliche Eigenwirtschaft oder die Zehntenpächter direkt davon profitierten (vgl. vorhergehendes Kap. 2.1.).

Geläufig und in allen Lehensbriefen rund um Kappel in ähnlichem Wortlaut wiederholt, wurde zudem eine Bestimmung, die in der Forstgeschichte unter das Etikett «Waldschutzbestimmung» gestellt werden müsste, hiess es doch beim Sennhofbauern, er dürfe

«ouch dhein bärend böüm noch eychen jnn gütern jnn noch usserthalb den zünen abhouwen, sonnder vil mer zwüyen unnd pflantzen, unnd wo er säche annder lüth, jnn des closters höltzern schaden thün, soll er dieselben ze leyden schuldig sÿn»<sup>80</sup>.

Als «bärende Bäume» wurden allgemein fruchttragende Bäume, also auch Eichen, Buchen oder etwa Wildkirschen bezeichnet. Indem der Rat im Lehensbrief nebst diesen noch ausdrücklich Eichen nannte, wird deutlich, dass er mit «bärend böüm» eigentlich Obstbäume meinte, die durch Pfropfen veredelt werden sollten, während etwa Eichen nach Möglichkeit anzupflanzen waren. Der

<sup>77</sup> Entspricht genau dem Prinzip der heute vermehrt gepriesenen und unter den Aspekt des Umweltschutzes gestellten «integrierten Landwirtschaft».

<sup>78</sup> StAZ F IIa 58, 313r (1545).

<sup>79</sup> Schaab, Grundherrschaft, 67.

<sup>80</sup> StAZ A 112.1 (10. 7. 1550).



*Abb. 12:* Typische Frühjahrsarbeiten auf dem Lande. Im Vordergrund rechts veredelt ein Mann einen Obstbaum. Das Reis wird an der Pfropfungsstelle sorgfältig eingebunden. Bildmitte: Zwei Frauen bei der Gartenarbeit; Bildhintergrund: Aufladen von Gras in den zweirädrigen Karren. Dahinter Fischerei. — Mittelbild einer Zunftscheibe, 1605, Monat April; Zunft zur Weggen, Schweizerisches Landesmuseum Zürich, Dep. 3095 (Photo: SLM).

Sennhofbauer wurde zudem verpflichtet, die Aufsicht zu übernehmen und allfällige Holzfrevel anzuzeigen. Die Pflichten von Weibel oder Förster innerhalb von Dorfgemeinschaften wurden hier, direkt am Lehen haftend, dem Hofinhaber gleich mitübertragen.

Die von Simmler und den Rechenherren von Zürich ausgearbeiteten Lehensbestimmungen schienen sich offenbar auch in der Praxis bewährt zu haben, denn als die beiden Grosshöfe in den 1570er Jahren an die Nachkommen Näf und Lüger verliehen wurden, blieben die Bewirtschaftungsvorschriften wie auch die Güterbeschreibungen inhaltlich unverändert<sup>81</sup>. Erhalten blieben aus genau jenen Jahren auch erstmals besiegelte Lehensbriefe für das Wirtshaus in Kappel, die Höfe Leematt, Schnabelberg sowie den oberen und niederen Hof Rattlisberg, was vermuten lässt, dass erst zum damaligen Zeitpunkt das früher übliche Lehensbuch des Klosters allmählich durch Einzelurkunden — ausgestellt von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich — ersetzt wurde<sup>82</sup>. Die obrigkeitliche Bewilligungspraxis und die in Zürich zentralisierte praktische Ausführung von Handänderungen auf Lehenshöfen erforderte eben mit der Zeit auch neue Verwaltungspraktiken. Ein Lehensbuch Kappels blieb leider nicht erhalten, obwohl im Urbar von 1545 noch mehrmals auf ein solches verwiesen wurde<sup>83</sup>.

### 3. Einzelhöfe

#### 3.1. Güterstruktur und Bewirtschaftung

Arrondierte Einzelhöfe bildeten Rösener zufolge ein angestrebtes Ziel zisterziensischer Erwerbspolitik<sup>84</sup>. Dass auch die Kappeler Mönche solche Einzelhöfe bevorzugt kauften oder als Schenkungen entgegen nahmen, scheint sich aufgrund der im 16. Jahrhundert besser bestimmbareren Hofgrössen und -strukturen zu bestätigen. Janssen, der sich ebenfalls mit den zisterziensischen Wirtschaftsaktivitäten und ihren Gütererwerbsstrategien auseinandersetzte, stellte als charakteristisch fest, dass geschenkte Liegenschaften häufig als «Kristallisationskerne» für den Aufbau von grossen Wirtschaftshöfen gebraucht wurden, indem

<sup>81</sup> StAZ C II 4, 693 (7. 11. 1571), Verleihung des Sennhofes Kappel; C II 4, 698 (11. 11. 1573), Verleihung des Buhofes Kappel.

<sup>82</sup> StAZ C II 4, 696 (27. 1. 1573, Leematt); C II 4, 699 (14. 11. 1573, Wirtshaus); vgl. ausserdem nachfolgende Kap. 3.3. und 3.4.

<sup>83</sup> StAZ F IIa 58, 314r, 315v ebenso F IIa 55, 6r (Vermerk, dass der Hof Büessikon bei Hirzwangen «1528 nach jnnhalt des lähen büchs» verliehen worden sei).

<sup>84</sup> Rösener, Wirtschaftstätigkeit, 124.

Zisterzen rundherum und «planvoll» Land zukaufen<sup>85</sup>. Allgemein wird in der Literatur den Zisterziensern eine besondere Organisationsfähigkeit und rationale, kalkulierte Wirtschaftsführung zugeschrieben<sup>86</sup>.

Konfrontiert man diese zisterziensertypischen Strategien mit allgemeinen Entwicklungstendenzen im 15. und 16. Jahrhundert, so tauchen zahlreiche Widersprüche aber auch gewisse Synergieeffekte auf: Den Auswirkungen der Agrarkrise, dem damit einhergehenden Bevölkerungsrückgang und Veröden von Kulturland sowie den erneuten Hungerkrisen, Pestzügen und Kriegen folgten bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts wieder Jahre des Bevölkerungswachstums, der steigenden Nachfrage nach Wein, Obst, Fleisch und Fisch, des allgemeinen Wiederaufbaus aber ebenso einer Verknappung der Ressourcen. Verteilungskonflikte wie Allmendstreitigkeiten und Auseinandersetzungen um die Holznutzungen häuften sich, Häuser wurden zunehmend aufgeteilt, Güterbesitz zersplittert, Boden verknappte sich<sup>87</sup>.

Einzelne Grundherrschaften schufen aus dieser Krisensituation heraus eigentliche Aufbauprogramme, indem beispielsweise neuen Lehensleuten Zinsreduktionen oder finanzielle Starthilfen zugestanden wurden oder häufiger als üblich auch Frauen Lehen erhielten. Einige Lehenshöfe entwickelten sich in der Folge und seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch systematischen Flächenausbau zu wirtschaftlichen Grosshöfen<sup>88</sup>. 1488 beschränkte Hans Waldmann mit Hilfe eines Mandats genau diejenigen, welche Land und Höfe zusammenkauften, um daraus «Sennhöfe» zu machen<sup>89</sup>.

Im Kappeler Herrschaftsbereich müssen genau solche Konzentrationsprozesse aufgrund der im 16. Jahrhundert genauer fassbaren Güterstrukturen vermutet werden. Kappels Grundbesitz, der schon um 1350 mehr oder weniger feststand und später — so die gängige Meinung — kaum noch verändert wurde, verteilte sich hauptsächlich auf die heutigen Kantone Aargau, Zug und Zürich<sup>90</sup>.

<sup>85</sup> Janssen, Zisterziensische Wirtschaftsführung, 138.

<sup>86</sup> Rösener, Wirtschaftstätigkeit, 138; Schaab, Grundherrschaft, 47: «Kein anderer Orden hat in Südwestdeutschland so viele solch stattliche Klostergebäude hinterlassen wie die Zisterzienser.»

<sup>87</sup> Vgl. Literatur dazu: W. Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, Stuttgart 1976<sup>3</sup>; W. Abel, Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft, Stuttgart 1980; O. Sigg, Spätmittelalterliche «Agrarkrise», 121/2; R. Sablonier, Fällanden, 20—48.

<sup>88</sup> C. Köppel, Krise und Wiederaufbau, in: R. Sablonier, Fällanden, 40; Sigg, Spätmittelalterliche «Agrarkrise», 140.

<sup>89</sup> Sigg, Spätmittelalterliche «Agrarkrise», 142.

<sup>90</sup> Zur genaueren Lokalisation des Kappeler Grundbesitzes vgl. Bless-Grabher, Kappel, 253/4 sowie die Übersichtskarte S. 104.

Am Südfuss des Albis sowie auf dem Albis selbst, unmittelbar an den Sihlwald angrenzend, besass das Kloster um 1500 — nebst anderen Besitzschwerpunkten in den Dörfern Uerzlikon, Aeugst, Hausen, Heisch und Ebertswil —, auffällig viele, vorwiegend Viehwirtschaft betreibende Einzelhöfe. Die Höfe Türlen, Tüfenbach, Albis zur Buchen, Schnabelburg, Rattlisberg und Schweighof, die im Urbar von 1545 erstmals ausführlich beschrieben wurden, grenzten alle auf mindestens einer Seite aneinander oder sonst gegen Besitz des Kappeleramtes, waren weitgehend arrondiert und zudem auf Viehwirtschaft spezialisiert. Die Güterbeschreibungen und Abgaben, die bei jedem Hof einzeln folgen, lauten ähnlich und lassen letzteres wenigstens vermuten<sup>91</sup>. Dazwischen lassen sich auch einzelne bäuerliche Eigengüter ausmachen, wobei der grosse Hof Vollenweid<sup>92</sup> ein solches Gut gewesen sein dürfte — jedenfalls existiert er im Urbar von 1545 nur als Anstösser des Hofes Türlen ohne nähere Angaben.

Die spezielle Güterstruktur Kappels mit den auffällig grossen Einzelhöfen ist wohl als Resultat der zisterzienserspezifischen Erwerbspolitik wie auch als Folge der spätmittelalterlichen Agrarkrise anzusehen. Vieles deutet darauf hin, dass einzelne Wirtschaftsgrundsätze wie beispielsweise das Bestreben, einfach zu bebauende und zu verwaltende, grosse, zusammenhängende Wirtschaftsflächen zu erhalten<sup>93</sup>, später im Verlaufe des 15. Jahrhunderts auch von anderen Grundherrschaften adaptiert wurde. Zudem, weil Kappel auf der südwestlichen Seite des Albis praktisch alleiniger Grundherr war, bestanden weniger rechtliche Hindernisse, um wüstliegende Güter einfach an benachbarte Lehensnehmer zu verteilen. Möglicherweise war es dem Kloster Kappel zu Beginn des 15. Jahrhunderts auch leichter gefallen, für freiwerdende Einzelhöfe neue Lehensbauern zu finden, als auf Gütern in einer verzegelten und stärker geregelten Wirtschaft der Dorfgemeinschaften. Genauso denkbar wäre allerdings auch das Gegenteil, nämlich dass die Bauern in ausgesprochenen Krisenzeiten den Schutz der dörflichen Gemeinschaft geradezu suchten.

Aus Lehensbriefen des 15. Jahrhunderts, die vereinzelt als Abschriften erhalten blieben, sind keine auffälligen Konzessionen des Klosters gegenüber seinen Lehensnehmern ersichtlich<sup>94</sup>. Im Gegenteil, das Kloster knüpfte besondere Vorbehalte an die Verleihung. So bestand eine Eigenheit Kappels darin, die jeweili-

<sup>91</sup> StAZ F IIa 58 (1545).

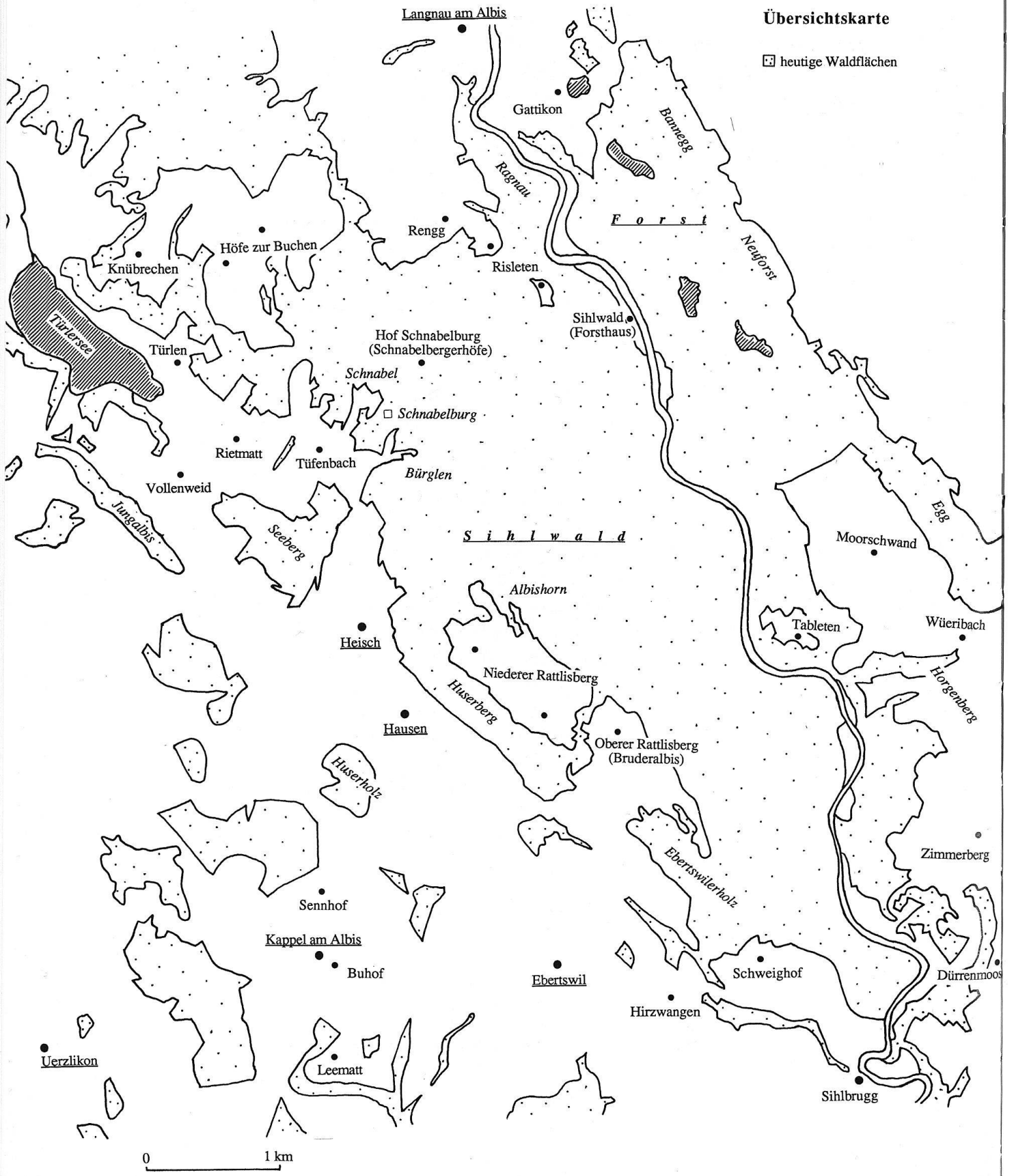
<sup>92</sup> Im Glückshafenrodel von 1504 finden sich mehrere Angehörige sowohl einer Familie Näf als auch Huber von Vollenweid verzeichnet (vgl. Glückshafenrodel, 44, 308, 449).

<sup>93</sup> Janssen, Zisterziensische Wirtschaftsführung, 214.

<sup>94</sup> Bsp. StAZ F IIa 58, 299r/299v (Abschrift der Verleihung der beiden Höfe zu Tüfenbach von 1431); StAZ F IIa 58, 303r/303v sowie StAZ A 112.1 (Verleihung des Hofes Türlen von 1478).

# Übersichtskarte

▣ heutige Waldflächen



gen Inhaber der Höfe Rattlisberg, Tüfenbach und Schweighof regelmässig zu verpflichten, den abgeordneten Herren des Klosters Kappel, die im Mai auf den Hof kamen,

«güti milch und meyen ancken gnüg»

zu geben<sup>95</sup>. Handelte es sich dabei etwa um eine analoge Pflicht wie sie die Pachtbauern einer Grangie des Klosters Herrenalb<sup>96</sup> kannten, die den Klosterknechten beim Abholen der Pachtfrüchte die Kost reichen mussten?<sup>97</sup> Dagegen spricht jedoch, dass die Lehensleute von Kappel, den Getreidezins üblicherweise auf Martini (11. November) ins Kloster zu bringen hatten und die Zinseier auf Ostern. Das alte Recht der Herren von Kappel, im Mai zu ihren Höfen zu gehen<sup>98</sup>, wird also eher einem jährlichen Kontrollgang gleichzusetzen sein.

Ein anderer Vorbehalt bei den Höfen Schnabelburg, Tüfenbach und Türlen betraf die Holznutzung der dortigen Wälder:

«Wir habent ouch unns, unnsere nachkommen unnd gotzhuse vorbehalten den wald also das wir den mit brenholtz unnd annderm holtz zù unnsere notturfft (. . .) nutzen unnd niessen sollen (. . .) unnd wir sollent ouch dartzù unnd wider darvon (. . .) steg und weg han»<sup>99</sup>.

Im Zinsbuch des Klosters Kappel wurde obige Bestimmung bei den drei Höfen noch ergänzt mit genaueren Bewirtschaftungsvorschriften, die besagten, dass deren Inhaber die betreffenden Wälder weder roden noch «dem how nach sùberen» dürften. Ausdrücklich verboten war somit ein Anzünden frisch abgeholzter Flächen, so dass wieder «annder holtz wachsen mög»<sup>100</sup>.

Ob Kappel letztlich seinen Lehensnehmern im Verlaufe des 15. Jahrhunderts überhaupt irgendwelche Privilegien zuerkannte, bleibt gänzlich im Dunkeln. Aus den Krisen- und Kriegsjahren um 1450 existieren keinerlei Dokumente, welche die konkreten Herren-Bauern-Beziehungen sowie allgemein die Wirtschaftsstrukturen etwas erhellen könnten. Wahrscheinlich ist aber, dass Kappel seine Strategie, möglichst arrondierte und zusammenhängende Gebiete zu Wirtschaftseinheiten zusammenzufassen, über Jahrhunderte und in Blüte- wie in Krisenzeiten beibehielt. Bevölkerungsrückgänge, in Kriegszeiten geplünderte oder zerstörte Höfe oder überhaupt wüstliegende Höfe und Fluren konnten

<sup>95</sup> StAZ F IIa 58: Schweighof, 102v «die herren von Cappel von alter har bracht hannd» (1545); Rattlisberg, 289v und 290v; Tüfenbach 299v (1431, ebenfalls gemäss altem Herkommen).

<sup>96</sup> Nordöstlich von Strassburg gelegen.

<sup>97</sup> Schaab, Grundherrschaft, 55.

<sup>98</sup> StAZ F IIa 58, 299v (1545: Abschrift des Erblehenbriefes von Tüfenbach, 1431).

<sup>99</sup> StAZ A 112.1 (1478, Hof Türlen).

<sup>100</sup> StAZ F IIa 55, 18v (1525).

unter Umständen gerade solchen Bemühungen entgegengekommen sein<sup>101</sup>. Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nahm das Kloster gemeinsam mit einzelnen Lehensnehmern eigentliche Güterzusammenlegungen vor, hiess es doch beim Hof Būsickon (heute Büessikon) bei Hirzwangen:

«Der hoff ze Būsickon, der vormaln an vil stucken gelegen, jst ze samen gewächslet, das er den merteÿl jn einen jnfang kommen jst»<sup>102</sup>.

Dass solche «Flurbereinigungen» auch im Interesse der Lehensnehmer waren, liegt auf der Hand. Jedenfalls deutet nichts darauf hin, dass Kappel je Schwierigkeiten hatte, seine (Einzel-)Höfe mit neuen Lehensnehmern zu besetzen.

### 3.2. Schweighof

«Der Schweÿghoff ist ein sennhoff jn einem jnfang begriffen. Namlich das alle güter so dar zů gehört aneinandern ligent, unnd stoß zů einer sydten an deren von Ebertschwÿl gmeinwerch, zů der andern an miner herren von Zûrich Silwald, zů der dritten an Cûnrat Hûbers eÿgen weÿd genant am Krommen, ist mit marchsteinen ußzilet, . . .»<sup>103</sup>.

Simmlers obige Beschreibung des Schweighofs im Urbar von 1545 lässt erkennen, dass es sich um einen arrondierten und abgeschlossenen Sennereibetrieb handelte. Über den möglichen Umfang sowie die Nutzungsart des bewirtschafteten Bodens findet sich nichts näheres. Als Lehensinhaber wurde Konrad Huber genannt, gegen einen jährlichen Erbzins von 15 Pfund. 1476 sei der Hof erstmals als Erblehen verliehen worden, doch zeugen keinerlei direkte Quellen von den genauen Verleihebedingungen. Auffällig in obiger Hofbeschreibung erscheint, dass Simmler nicht wie üblich den Hof genauer umschrieb und die Gebäude und Güter explizit anführte, sondern nur die Angrenzungen ausdrücklich benannte.

Wie Kappel in den Besitz des Schweighofes kam, erscheint nicht ganz klar. Gemäss dem nachfolgenden Urbareintrag Simmlers kaufte ihn das Kloster im Jahre 1279 von Ritter Heinrich von Uerzlikon<sup>104</sup>. Den Urkunden zufolge bestätigten Konrad und Hiltpold von Heidegg, Stiefbrüder, damals lediglich den Verkauf eines Hofes in Uerzlikon sowie einer Wiese, «Svegmatta» genannt, welchen

<sup>101</sup> Vgl. etwa StAZ C II 4, 415 (29. 9. 1416): Ein Erblehensnehmer darf in Ebertswil eine geeignete «hofstat» aussuchen, um darauf ein Haus zu bauen.

<sup>102</sup> StAZ F IIa 58, 46r (1545).

<sup>103</sup> StAZ F IIa 58, 102r (1545).

<sup>104</sup> StAZ F IIa 58, 102r (1545).

sie früher bestritten hatten. Beim besagten Kauf musste es sich um denjenigen von Ritter Heinrich von Heidegg handeln, den die Grafen von Kyburg 1227 dem Kloster bestätigten<sup>105</sup>. Noch 1420 verbuchte Kappel fünfzehn Schilling Vogtsteuer «von dem Sweghoff», wobei der Empfänger dieser Steuer nicht genannt wurde<sup>106</sup>.

Die Tatsache, dass der Schweighof allein mit Geldzinsen von 15 Pfund belastet war, könnte bestätigen, dass er zu einem Zeitpunkt vor 1300 erworben wurde, als sich die Zisterzienserklöster noch bemühten, sämtliche Belastungen wie Vogtzinse oder ähnliches konsequent abzulösen. Wahrscheinlich wurde er seit dem Kauf von Lehensleuten und nicht etwa von Mönchen oder Konversen bewirtschaftet. Andererseits wäre auch denkbar, dass Kappel im Verlaufe des 13. Jahrhunderts einen Schweighof auf der besagten «Svegmatte» erst allmählich aufbaute oder aufbauen liess, weiteres Land rodete und mit Vieh von ihrem eigenbewirtschafteten Sennhof ausstattete. Vielleicht stand der Hof auch im Zusammenhang mit den Schweigen beidseits der Sihl — »ze dien sweigon, citra Silam et ultra» —, die Rudolf von Wädenswil am 31. August 1270 dem Kloster Wettingen zusammen mit anderen Gütern am Wädenswilerberg verkaufte und die Wettingen schon 1291 wieder den Johannitern, die auch die Burg Wädenswil übernahmen, weiterverkaufte<sup>107</sup>.

Bei der Marchung des Sihlwaldes durch die Stadt Zürich im Jahre 1491 wurden unter den Zeugen nur «Jnhaber deß Schweighoffs» genannt, ohne diesen oder diese beim Namen zu nennen. Seit 1525 tauchten unregelmässig Inhaber des Erblehens mit dem Nachnamen Huber auf genauso wie noch im Urbar des Amtes Kappel von 1679, was darauf hinweist, dass diesselbe Familie über Generationen dort sass und wirtschaftete<sup>108</sup>.

Der Lehensnehmer von 1525 hiess Konrad Huber. Vielleicht war er identisch mit Konrad Huber, damals von Tüfenbach, der seit 1501 bis 1519 immer wieder als Untervogt in Hausen auftrat. Jedenfalls hinterliess Untervogt Ulrich Bruder, wahrscheinlich sein Amtsnachfolger, ein Gerichtsprotokoll vom Jahre 1525, in dem er schrieb:

«...und kam fur mich (. . .) der ersam vogt Hüber ab dem Schweighoff (. . .) do zermal richter gesin».

<sup>105</sup> UBZ 5, 1729 (1279) sowie Nr. 14 (1227) und Nr. 112 (1279) in: Die Regesten der ehemaligen Cistercienser-Abtei Cappel. Chur 1851.

<sup>106</sup> StAZ F IIa 56a, 32 (1420).

<sup>107</sup> UBZ 4, 1440 (31. 8. 1270; A. Keller, Herrschaft Wädenswil, 27/8.

<sup>108</sup> StAZ F IIa 55, 7r (1525); F IIa 62, 190r (1679).

Im besagten Streit klagte der ehemalige Vogt Huber vom Schweighof, dass ein früheres Urteil nicht richtig verbrieft worden sei<sup>109</sup>. Von den beiden Höfen Tüfenbach, dem hinteren und dem vorderen, zinste ausserdem 1525 ein Hans Huber — und nicht mehr Konrad — die stattliche Summe von 18 Pfund, welche dem dortigen Erblehenszins entsprach<sup>110</sup>. Dass 1574/75 wiederum ein Franz Huber vom Schweighof als Untervogt des Gerichtes in Hausen/Heisch amtierte, weist jedenfalls darauf hin, dass es sich um eine besonders wohlhabende und gutsituierte Familie handelte<sup>111</sup>.

Trotzdem war der Schweighof im Vergleich zu den anderen Einzelhöfen Kappels sowie besonders im Vergleich zum restrukturierten Senn- und Buhof nicht einmal auffällig gross: 1679 musste noch immer unverändert ein jährlicher Zins von 15 lb dafür bezahlt werden; er verfügte zu jenem Zeitpunkt über Wiesen und Weiden für 17 Stück Vieh, 25 Jucharten Acker sowie 5 Jucharten Wald, alles zusammenhängendes Land<sup>112</sup>. Zudem umfasste der Hof drei Häuser, Scheunen und Speicher, was deutlich genug macht, dass im Verlaufe der Zeit gewissermassen die «Ausnutzungsziffer» erhöht worden war, obwohl die Obrigkeit üblicherweise grösste Zurückhaltung bei Hausteilungen erkennen liess. Eine Aufteilung der Güter hatte auch Kappel in den Lehensbriefen meist ausdrücklich verboten und ausserdem hatte das Sihlamt, das für den angrenzenden Sihlwald verantwortlich zeichnete, fast eifersüchtig darüber gewacht, dass keinerlei neue Feuerstätten zum allfälligen Schaden des Waldes errichtet wurden<sup>113</sup>.

Vergleicht man den ungefähren Umfang des Schweighofes nicht nur mit anderen Einzelhöfen Kappels, sondern auch mit Kappeler Lehensgütern innerhalb von Dorfgemeinschaften, so zeigen sich riesige Differenzen. Die Mühle in Hausen beispielsweise, die gleichfalls zu den wertvolleren Lehen gerechnet werden muss, hatte jährliche Abgaben von 10 Pfund 10 Schillingen und zwei Hühnern zu entrichten, wovon 3 Pfund erst noch ablösbar waren<sup>114</sup>. Im angrenzenden Ebertswil verschuldeten sich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Lehensnehmer Kappels zunehmend bei Zürcher Bürgern oder verkauften gar verschuldete Erblehensgüter an Auswärtige<sup>115</sup>.

<sup>109</sup> StAZ A 128.1 (Donnerstag vor dem Palmtag, 1525).

<sup>110</sup> StAZ F IIa 56, 10v (1525).

<sup>111</sup> StAZ C II 4, 703/4 (25. 11. 1574, Beilage; 8. 6. 1575).

<sup>112</sup> StAZ F IIa 62, 190v (1679).

<sup>113</sup> StAZ A 112.1 (3. 9. 1555): Ablehnender Entscheid der Rechenherren, den zwei Brüdern und Erblehensleuten Kappels auf dem Albis (Niederhalb?) eine Hofteilung zuzugestehen, wie dies auch vom Obervogt des Knonaueramtes beantragt worden war.

<sup>114</sup> «Item hus unnd hoffstatt, müli, sagen unnd das mätly vor dem hus, . . .» (StAZ F IIa 58, 256v (1545)).

<sup>115</sup> Zum Beispiel: StAZ C II 4, 695 (1. 12. 1572), C II 4, 703 (25. 11. 1574).

Ob die Sesshaftigkeit und hohe Kontinuität der Familie Huber auf dem Schweighof als Folge besonders enger Familienbindungen oder glücklicher Heiratspolitik zu sehen ist, kann aufgrund der sehr lückenhaften Quellenlage kaum mehr eruiert werden. Erst Mitte des 17. Jahrhunderts werden beispielsweise auf dem nahegelegenen Hof Leematt solche Familienstrukturen fassbar, die verdeutlichen, dass mehrere Kernfamilien (Vater, Mutter, Kinder) zur «Haushaltung» gehörten und das Lehen, «die Meisterschaft», meist dem Grossvater oder einer ganzen (Sohnes-)Familie übertragen war<sup>116</sup>. Deutlich zeigte sich auf jenem Hof ebenfalls, dass nicht alle Bewohner ausschliesslich vom Ertrag des Hofes lebten, sondern dass beispielsweise ein «Haushaltsvorstand» auch ein Handwerk betreiben konnte<sup>117</sup>. Dass auf den grossen Einzelhöfen Kappels auch schon im 16. Jahrhundert — und so auch auf dem Schweighof — grosse oder mehrere Familien zusammen lebten und wirtschafteten, erscheint als wahrscheinlich.

Um 1550 wurden die Inhaber des Schweighofes in den Quellen meist, wenn überhaupt, in der Mehrzahl erwähnt. Im August 1547 gelangte beispielsweise Sihlherr Köchli an den Zürcher Rat

«von wegen des gethrüwen unnd flÿssigen hÿten unnd goumens der Hüberen uff dem Schweÿckhoff über den Silwald».

Genauso wie andere Sihlwaldanwohner in Ebertswil, Langnau und oben auf dem Albis hatten auch die Bewirtschafter des Schweighofs gewisse Aufsichts- oder Bannwartpflichten über einen Teil des Sihlwaldes. 1547 verlangte nun offenbar Vater Huber die Befreiung von dieser Pflicht, weil er mit dieser Tätigkeit nicht nur seine Arbeiten versäume, sondern auch die Feindschaft vieler zu gewärtigen habe; wenn er für seine Dienste nun Lohn verlange und dafür bezahlt werde, «hette er destmer nachred unnd uffsatzes», weshalb die Amtsleute, falls sie wirklich auf die Hilfe angewiesen seien, seine beiden Söhne damit gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen könnten<sup>118</sup>. Ab 1550 erschienen in den Sihlamtsrechnungen dann alljährlich Ausgaben von vier Pfund

«denen uff dem Schweickhoff, vom Silwalld jnn der gegent jrer gütteren zu vergoumen»<sup>119</sup>.

<sup>116</sup> StAZ C II 4, 1106 (1.—3. 11. 1686): Die Haushaltung der Familien Gallman auf Leematt bestand aus insgesamt 23 Personen und setzte sich aus mindestens drei verschiedenen Kernfamilien zusammen, die aber nicht nur vom Ertrag des Hofes lebten.

<sup>117</sup> StAZ C II 4, 1114 (5. 7. 1687): Von den zwei Brüdern erhielt wahrscheinlich nicht der älteste, sondern der jüngere die «Meisterschaft» anstelle ihres Vaters / Onkels, da dieser der Trunksucht verfallen sei. Der jüngere durfte trotzdem weiterhin ausdrücklich sein Wagnerhandwerk weiter betreiben, der ältere war wegen «grützens und gremplens» (Kleinhandel) als Haushaltsvorstand nicht erwünscht.

<sup>118</sup> StAZ III C 11, 101r—101v (20. 8. 1547 und 9. 9. 1547).

<sup>119</sup> StZ III C 64—70 (1550—1556).

Die Zürcher Obrigkeit versuchte offenbar, die Sihlwaldanwohner nicht mehr nur durch erneuerte Auflagen von Mandaten und Verboten vom «Holzfrevel» oder der Jagd abzuhalten, sondern sie bemühte sich, gewissen Exponenten bestimmte Kontrollfunktionen zu übertragen und diese dadurch — falls überhaupt nötig — zu integrieren und zu disziplinieren. Kein Wunder, dass Vater Huber oder seine Söhne vom Schweighof den Zorn anderer Nachbarn auf sich zogen, wenn er durch seine Aufsicht gewissermassen mit der Obrigkeit in Zürich kooperierte und seine eigenen Nachbarn zu denunzieren gewillt war.

Als wahrscheinlich erscheint zudem, dass viele Sihlwaldanwohner noch zu anderen Waldarbeiten vom Sihlamt beigezogen wurden: Jedes Frühjahr, zu Zeiten der Schneeschmelze, musste beispielsweise sämtliches im Sihlwald geschlagenes Holz ans Ufer der Sihl verfrachtet und dann bei genügend hohem Wasserstand nach Zürich geflösst werden. Je mehr zu solchen Arbeiten geeignete Söhne eine Familie nun hatte, desto grösser waren die Verdienstmöglichkeiten, denn diese Arbeiten waren je nach Wetterbedingungen zeitlich befristet und mussten innerhalb von zwei bis sechs Wochen erledigt werden. In den Sihlamtrechnungen des 16. Jahrhunderts wurden aber all die Leute, die mithalfen, das Holz an die Sihl zu transportieren oder zum Flössen einzuwerfen nie mit Namen genannt, was präzisere Aussagen leider verunmöglicht<sup>120</sup>.

1616 gewährte die Stadt Zürich — um die möglichen Beziehungen des Schweighofbauers zur Obrigkeit näher zu erläutern —, den in ungeteiltem Haushalt lebenden Brüdern ein besonderes Privileg, erhielten sie doch die Erlaubnis, sich gegen Bezahlung aus dem Sihlwald sechs «Stumpen Bau-Holtz» für einen neuen Dachstuhl anweisen zu lassen, weil sie selber in ihrem eigenen Holz kein geeignetes fänden<sup>121</sup>. Hatten vielleicht bei dieser Gelegenheit die Brüder erstmals ein neues Haus gebaut? Nebenbei war hier auch zu erfahren, dass Hans, einer der Gebrüder Huber, in «treüwer aufrichtiger Diensten» Bannwart im Sihlwald sei. Einiges deutet auch tatsächlich darauf hin, dass sich die Familie Huber schon früher mit Fuhrdiensten im Sihlwald oder überhaupt mit Waldarbeiten zusätzlichen Verdienst erwirtschaftete. 1605 entlohnte der Sihlherr beispielsweise Jakob Huber vom Schweighof zusammen mit «dem alten Bären» — so hiess ein Rattlisbergbauer — dafür, dass sie 820 Stück Holz an die Sihl geführt hatten<sup>122</sup>. Nebst dem einflussreichen Amt des Untervogts konnte die Familie

<sup>120</sup> StZ III C 52—56 (1538—42): Meist hiess es allgemein, «denen so das silholtz jn hand dreitt nach altem bruch», «den kareren und den laderen» (1541/42), «dem volck» und den Flössern (1553/54); ausserdem verbuchte der Sihlherr bei diesen Leuten jeweils nur Trinkgelder oder ein Essen. Ob sie allenfalls von den verantwortlichen Sihlwaldmeistern angestellt und entlohnt wurden, bleibt unklar (vgl. auch Teil II, Kap. 4.4.).

<sup>121</sup> StZ III C 1, 27 (1616).

<sup>122</sup> StZ III C 693, Sihlamtsrechnungen.

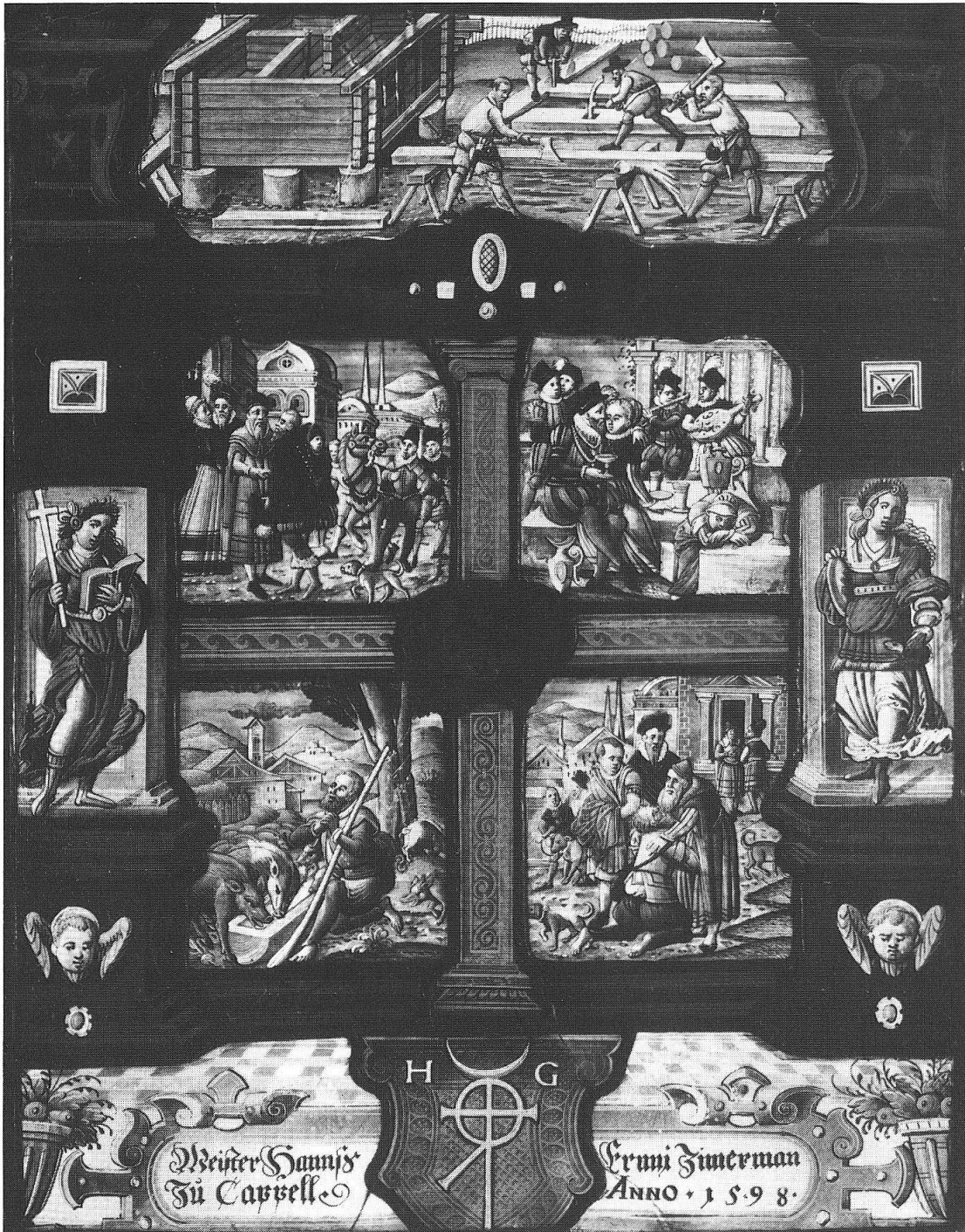


Abb. 13: Oberbild: Zimmerleute behauen mit Äxten die Holzbalken für ein Blockhaus. Bildmitte: Gleichnis vom verlorenen Sohn in vier Bildern; dabei darf die Darstellung des verlorenen Sohnes als Schweinehirt (3. Bild, unten links) nicht fehlen. In seiner linken Hand trägt der Hirt den typischen langen Stab, der vor allem zum Herabschlagen der Eicheln und Bucheckern, der wichtigsten Mastnahrung der Schweine, diente. — Wappenscheibe des Zimmermanns Hans Erni von Kappel im Toggenburg, 1598, Schweizerisches Landesmuseum Zürich, IN 67/47 (Photo: SLM).

sich also auch lukrative Aufträge vom städtischen Sihlamt sichern, was natürlich nur bei vorhandenen Zugtieren überhaupt möglich war.

### 3.3. Höfe Rattlisberg

Als Kappel im Jahre 1260 vom Kloster Muri Güter auf dem Rattlisberg für 10 Mark Silber und 10 Mütt Kernen jährlicher Abgaben kaufte<sup>123</sup>, bemühte sich das Zisterzienserklöster gerade besonders intensiv, seinen Besitz zu arrondieren. Ein «predium Ratolfesperc» bestätigte der Papst dem Kloster Muri schon 1189<sup>124</sup>, es musste sich also beim Kauf durch Kappel um bereits erschlossenes und gerodetes Gebiet gehandelt haben. Die beiden Brüder Berchtold und Johannes von Schnabelburg verkauften wegen angeblich drückenden Geldschulden ihre Vogteirechte<sup>125</sup> über die Besitzungen am Rattlisberg im Jahre 1267.

Beim Hof auf dem Rattlisberg<sup>126</sup> musste es sich bereits 1260 um einen stattlichen Meierhof gehandelt haben, denn das Kloster Muri führte, als es Kappel auch die dazu gehörigen Eigenleute überliess, eine ganze Reihe von Personen namentlich auf, so etwa «Cünradus et Arnoldus villici de Ratolsperch» und «Cünradus filius sororis villicorum»<sup>127</sup>. Am 21. August 1279 löste Kappel schliesslich die Belastung von 10 Mütt Kernen an Muri gegen 16 Mark Silber ab, kurz nachdem übrigens, als Johannes und Wilhelm von Schnabelburg, Vögte zu Schwarzenberg, an ihre Verwandten Walter und Berchtold von Eschenbach — Vater und Sohn — appellierten, das Kloster Kappel wegen verschiedenen Besitzungen, «que ad advocatiam de Snabelburch dicuntur pertinere», nicht mehr weiter zu belästigen<sup>128</sup>.

<sup>123</sup> UBZ 3, 1106/07: «quod nos predium et possessiones nostras dictas Ratholtesperch, sitas in monte, qui dicitur Albis, prope castrum Snabilburch, . . .».

<sup>124</sup> UBZ 1, 349 (13. 3. 1189).

<sup>125</sup> UBZ 4, 1344 (20. 3. 1267): «advocaciam possessionum montis, qui Ratoltesperch dicitur, et ville in eodem monte constitute, (. . .) cum omnibus suis appendiciis, videlicet hominibus, possessionibus, agris, terris, cultis, incultis, nemoribus, virgultis, pratis, pascuis, venationibus, piscationibus, aqueductu et decursu aquarum et omnibus aliis iuribus, que ad premissam advocatiam pertinebant, . . .». Die betreffende Vogtei war ein Lehen von Habsburgern («. . . a quibus predictam advocatiam iure possedimus feodali, . . .»), welche den Verkauf gemäss Text bestätigten, nicht aber besiegelten. Die betreffende Urkunde, ausgestellt in Zürich und Glanzenberg, gilt zudem als einziges zeitgenössisches Zeugnis für die Regensberger Fehde (a.a.O., Anm. 2).

<sup>126</sup> Die Höfe Rattlisberg wurden später umbenannt in Ober- oder Bruderalbis sowie Niederalbis, in der heutigen Gegend von Ober-, Mittler- und Hinteralbis gelegen. Vgl. auch Übersichtskarte S. 104.

<sup>127</sup> UBZ 3, 1118 (10./12. 8. 1260).

<sup>128</sup> StAZ F IIa 58, 294r (1545); UBZ 5, 1740 (6. 7. 1279); Regesten Kappel Nr. 114 (6. 7. 1279) und 115 (21. 8. 1279).

1420 mussten, gemäss dem ältesten Urbar Kappels, unter dem Ortsnamen «Ratolsperg» ein Hensli Ungeng 16 Mütt Kernen und ein Werna Håbvast 20 Mütt Kernen abgeben<sup>129</sup>. Auf dem Rattlisberg wurde folglich zu jenem Zeitpunkt Getreideackerbau betrieben. Ausserdem waren aus dem umfassenden Meierhof Muris im Verlauf der langen Periode ohne schriftliche Nachrichten zwei Wirtschaftseinheiten entstanden. Ob seit dem Kauf eine weitgehende Umstrukturierung des Meierhofs, ein Ausbau oder ein wüstliegenlassen von einzelnen Fluren stattfand, kann nicht gesagt werden. Obige Abgaben verdeutlichen dagegen klar die Tatsache, dass auf über 750 beziehungsweise 823 m ü.M. nach wie vor Getreide angebaut worden sein muss.

Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts, genauer zwischen 1420 und 1471, musste auf den im folgenden nach einem oberen und niederen Rattlisberg — auch Ober- oder Niederalbis — unterschiedenen Höfen eine Umstellung auf Viehwirtschaft erfolgt sein. Im Jahre 1477 erhielt Wältin Bruder gegen einen «jnbund» von 60 Pfund und einem jährlichen Zins von 25 Pfund und 100 Eiern den oberen Hof als Erblehen<sup>130</sup>. Wie es schon dem früheren Streben der Zisterziensermönche voll entsprochen hatte, wurde der Hof abgegrenzt, die Abgaben vereinfacht und in Geldzinsen umgewandelt. Auf den Höfen Tüfenbach war ähnliches vor mehr als fünfzig Jahren auch schon geschehen, wo es im Erblehensbrief von 1431 hiess, dass der Zehnten schon im jährlichen Erbzins eingerechnet sei<sup>131</sup>. Getreidezinsen behielt das Kloster nur auf den ausgesprochenen Ackerbauernhöfen wie dem Hof Leematt oder dem Buhof bei.

Die einmalige Einlage von 60 Pfund beim oberen Hof war vielleicht eine Gegenleistung für das Vieh, mit dem der Hof (erstmalig?) vom Kloster ausgestattet wurde. Denkbar wäre auch Vieh in Teilpacht, hiess es doch im Rodel von Abt Ulrich Trinkler von Milch- und Galtvieh im Sennhof (beim Kloster) «und uff dem Albis»<sup>132</sup>. Die Umstellung auf Viehzucht musste wohl auf ausdrückliches Bemühen Kappels und in enger Kooperation mit den Lehensleuten erfolgt sein. Oder konnte Kappel seine grossen Einzelhöfe nur verleihen, indem es weitgehende Konzessionen machte? Ein Ringen Kappels um eine gewisse Ausgewogenheit ihrer Lehen als Bu- oder Sennhöfe, als Höfe, die sich entweder auf Ackerbau oder Sennerei spezialisierten, lässt sich vor allem aus den Streitigkeiten mit einzelnen Lehensnehmern seit Anfang des 16. Jahrhunderts nachweisen (vgl. nachfolgendes Kap. 4.3.).

<sup>129</sup> StAZ F IIa 56a, 6 (1420).

<sup>130</sup> StAZ F IIa 58, 289v (1545).

<sup>131</sup> StAZ F IIa 58, 299r (Abschrift 1545): Erbzins 18 lb Zürcher Pfennige, einschliesslich «den zechenden, der eigentlich darinn beredt ist».

<sup>132</sup> StAZ A 112.1 (1492—1504).

Bereits 1518 traf das Kloster mit Ueli Bruder eine neue Vereinbarung bezüglich des Erblehens: Er erhielt den Hof wie schon sein Vater und Grossvater als Erblehen, doch sollte ihm die «winmänni»<sup>133</sup> nachgelassen sein, wofür «der zins und zenden» jetzt neu auf 26 Pfund und 100 Eier jährlich erhöht wurde. Beim Besuch im Mai durch das Kloster sollte er ihnen wie üblich Milch und Maianken geben. Zudem behielten sich die Herren von Kappel vor,

«das sy mögend uff dem hoff reÿff howen, unnd ander holtz wenn es not thät»<sup>134</sup>.

Anders lauteten die Bestimmungen im Lehensbrief des unteren oder niederen Hofes Rattlisberg, den Wilhelm Lütolt 1486 als Erblehen erhielt. Lütolt zahlte dafür einen jährlichen Erbzins von 13 Pfund, einen Heuzehnten von 3 Pfund und musste zudem

«von allem dem das er uff dem hoff buwt, es syge korn, haber, vaßmüs, gantz nützit außgenommen davon sol er dem kloster den zenden one widerred geben.»

Bedeutete diese Bestimmung, dass Lütolt zwar den Zehnten abzuliefern hatte, sonst aber völlig frei war, ob und wieviel Ackerbau er neben der Viehwirtschaft betreiben wollte? Wie schon beim oberen Hof verpflichtete das Kloster auch den niederen dazu, im Frühling Milch und Maianken bei ihrem Besuch zu geben — eine Bestimmung, die es offensichtlich nur bei Sennereibetrieben anführte, auf Höfen also, die auf Viehzucht und Milchwirtschaft spezialisiert waren<sup>135</sup>. Dass die Rattlisberger Höfe einen gewissen Spielraum bezüglich Ackerbau besaßen, grundsätzlich aber als Sennerei zu betreiben waren, zeigen vereinzelte Bemerkungen in den Zins- und Zehntbüchern wie später auch im Lehensbrief (vgl. Kap. 4.1.).

Weniger konstant als etwa beim Schweighof entwickelten sich die Geschicke der Familie Lütolt auf dem Niederalbis: In den Jahren 1496 und 1506 musste Wilhelm zusammen mit seiner Frau Margaretha Borsingerin vom Kloster Kappel Geld aufnehmen, insgesamt 140 Pfund gegen einen jährlichen, ablösbaren Zins von 7 Pfund (5 %) <sup>136</sup>. Nochmals zehn Jahre später stritt Hans Ulrich Lütolt «ab dem Albis», ihr (wohl ältester) Sohn um das Erbe dieses niederen Hofes. Hans Ulrich hatte nämlich nach dem Tod seiner Mutter angenommen, dass «sin müterlich erb an jnn gevallen sin sölle», doch heiratete sein Vater Wilhelm ein zweites Mal, worauf sich Hans Ulrich anscheinend «auf Reisen» begab. Nach dem Tod seines Vaters beanspruchte nun offensichtlich die Stiefmutter Margret

<sup>133</sup> Fuhrdienstverpflichtung im Herbst zur Zeit der Traubenlese.

<sup>134</sup> StAZ F IIa 58, 289v (1545, Abschrift Erblehenbrief 1518); Reifholz/-stange wurde das zu Fassreifen geeignete Holz genannt, sei es nun Hasel, Birke, Esche, Kirsch-, Nussbaum oder Salweide (gut biegsame Gerten). Vgl. dazu auch Teil II, Kap. 5.1.

<sup>135</sup> StAZ F IIa 58, 290v (1545, Abschrift Erblehensbrief 1486).

<sup>136</sup> StAZ C II 4, 506/7 (26. 7. 1496, undatiert); F II a 58 (1545: Abschrift von 1506).

Käßmannin das Erbe für sich, jedenfalls klagten die übrigen Geschwister mit ihrem Vormund um die Herausgabe des Erbes, worüber auch entschieden worden war. Deshalb könne in der Klage Hans Ulrichs jetzt kein Entscheid gefällt werden<sup>137</sup>.

Wie immer, wenn in einem Streit nur einseitige Stellungnahmen überliefert sind, fällt es schwer, die Vorgänge richtig einzuschätzen. Wahrscheinlich liess sich die Witwe, die ja wohl auch den Unterhalt der jüngeren Geschwister Hans Ulrichs übernommen hatte, ganz einfach nicht aus dem Haus vertreiben<sup>138</sup>. Letzlich bleibt das weitere Schicksal der Familie jedoch ungewiss, denn 1525 zinste vom niederen Hof Rattlisberg bereits ein Wälty Rütiman<sup>139</sup>. Wie dieser zum Erblehen gelangte, bleibt offen und ebenso, ob er der Mann einer Lütolt-Tochter war.

Möglich war auch, dass Hans Ulrich Lütolt oder seine Geschwister als Lehensnehmer dem Kloster Kappel aus irgendwelchen Gründen nicht mehr genehm waren. Wie sonst wäre zu erklären, dass Hans Ulrich nach dem Tode seines Vaters nicht einfach — wie es 1516 beim Hof Schnabelburg jedenfalls gemacht wurde<sup>140</sup> — den Hof neu verliehen erhielt? Oder ging es Hans Ulrich bloss darum, den Hof so schnell wie möglich verkaufen zu können? Betrachtet man die allgemeinen spätmittelalterlichen Tendenzen, wie sie Abel im Zuge seiner Wüstungsforschungen herausarbeitete, so wäre durchaus vorstellbar, dass Hans Ulrich lieber in die Stadt zog oder ein anderes Gut für sich allein erwerben wollte<sup>141</sup>. Warum sonst hatte er seinen Vater nach dem Tode der Mutter nicht unterstützt, schliesslich musste auf dem wirtschaftlichen Grosshof jede zusätzliche Arbeitskraft gesucht sein?

Wälty Rütiman zinste auch noch 1535 vom Niederalbis, doch zeugen später ebenfalls keine Nachrichten mehr von seiner Existenz<sup>142</sup>. 1545 erscheint dann ein Ruedi Vollenweider als Erblehensnehmer, dessen Nachkommen Ueli und Jakob Vollenweider am 24. 3. 1569 schliesslich einen Lehensbrief erhielten. Offenbar war ihnen auf eigenes Bitten hin, die gewünschte Bestätigung des Erblehens, das sie und ihre Vorfahren bis dahin ohne schriftlichen Schein besässen hätten, von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich ausgestellt worden<sup>143</sup>. Ob die Urkunde

<sup>137</sup> StAZ A 128.1 (5. 6. 1516).

<sup>138</sup> Einen ähnlichen Streit führte die Witwe Magdalena Bürklin vom Hof Schnabelberg im Jahre 1519, die beim neuen Inhaber vergeblich ein Wohnrecht beanspruchte (A 128.1).

<sup>139</sup> StAZ F IIa 55, 10v (1525).

<sup>140</sup> StAZ F IIa 58, 297r (1545, Abschrift Erblehensbrief 1516).

<sup>141</sup> Abel, Wüstungen, 163/4.

<sup>142</sup> StAZ F IIa 55, 10v (1525) und F IIa 56, 52 (1535).

<sup>143</sup> StAZ A 112.1 (Entwurf 24. 3. 1569); C II 4, 682 (25. 3. 1569, das Original sei späteren Bewohnern des Hofes ausgeliefert worden).

aber tatsächlich auf eigenen Wunsch ausgestellt wurde, bleibe dahingestellt, denn gleichentags erhielten auch die Lehensnehmer des oberen Rattlisbergs mit derselben Begründung einen solchen und ausserdem hatten die Herren von Zürich seit der Reorganisation der Eigenwirtschaft Kappels begonnen — zumindest bei den wirtschaftlichen Grosshöfen des Kappelamtes —, Lehensbriefe direkt auszustellen.

Den oberen Hof Rattlisberg, von der Zürcher Obrigkeit meistens als Bruder-  
albis (vgl. Kap. 4.5.) bezeichnet, erhielten die vier Brüder Hans, Ludwig, Gorius  
und Heinrich Weber als Erblehen bestätigt. Die Beschreibung der Hofgüter  
wurde fast wörtlich den Texten Simmlers im Urbar von 1545 entnommen,  
allerdings mit nur kleinen, um so bedeutungsvolleren Änderungen, die hier in  
einer kurzen Gegenüberstellung verdeutlicht werden sollen:

*Text im Urbar von 1545*

«Der ober hoff, uff Ratolsberg,  
hett hus, hoffstatt, schüren  
unnd spÿcher, unnd ein grossÿ  
wÿte gütern namlich matten,  
weyden unnd holtz als an einan-  
dern gelegen, stößt an einem ort  
an den nideren hoff uff Ratols-  
berg, zum anderen an den Silwald,  
zum dritten an Ebertschwÿler all-  
ment, zum vierten an Heini  
Rüssachers von Ebertschwyl weyð  
genant die Lineren.»<sup>145</sup>

*Text im Entwurf des Briefes*

«. . . stößt an einem orth  
an *unnser*s closters Cappell  
nidern hoff uff Ratolsberg,  
denne an *unnßer* statt Silwald  
Item an Adlischwÿler<sup>144</sup> gemein-  
werch unnd an Cünraten Rüs-  
sers Lineren.»<sup>146</sup>

Klarer als zu Zeiten der klösterlichen Grundherrschaft, betonte die Stadt Zürich gegenüber den Lehensleuten ausdrücklich ihre eigenen Herrschafts- und Besitzrechte am angrenzenden Gebiet. Neu war auch, dass der Umfang der Höfe in etwa umschrieben wurde, hiess es doch vom oberen Hof Rattlisberg, dass er 34 Kühe im Sommer und 25 Kühe im Winter zu ernähren vermöchte. Der Hof musste also annähernd so gross wie der umstrukturierte Sennhof von Adam Näf gewesen sein und dürfte in etwa 50 bis 60 Hektaren Land umfasst haben<sup>147</sup>.

<sup>144</sup> Hier steht offensichtlich ein Verschrieb, denn es handelte sich um das Gemeinwerch von Ebertswil, nicht Adliswil.

<sup>145</sup> StAZ F IIa 58, 289r (1545).

<sup>146</sup> StAZ A 112.1 (24. 3. 1569); C II 4, 681 (24. 3. 1569).

<sup>147</sup> Diese Flächenangabe soll lediglich als Schätzung verstanden werden, denn die Grösse der genutzten Weiden und Wiesen wurde bis ins 18. Jahrhundert hinein oft nur nach Massgabe der relativen Viehsömmerungs- und Überwinterungskapazität des Hofes angegeben. Mit Sömmerung wurde die Weidefläche, mit Winterung die Wiesenfläche umschrieben (letztere oft auch in Mannwerk).

Allerdings geht aus dem Lehensbrief nicht hervor, ob und in welchem Umfang auch Ackerbau betrieben wurde — das Gut war jetzt als zehntfrei bezeichnet — und ein allfälliger Getreideertrag für die Grundherren somit wirtschaftlich uninteressant. Die Tatsache aber, dass der Hof mit Schöpfen und Speichern beschrieben wird, legt nahe, dass noch immer mindestens zur Selbstversorgung Getreide angebaut wurde. Wie die Lehensnehmer den jährlichen Zins von 26 Pfund erwirtschafteten, blieb ihnen anscheinend selbst überlassen. Wie, wo und wem sie ihre Kühe, Käse oder andere Milchprodukte verkauften, darüber existieren in den untersuchten Quellen keinerlei Hinweise. Einzig im Jahr 1573 kaufte der Sihlherr bei Hans Weber für 5 lb 5 s zwei Kälber, welche für alle «Leute», die im Frühjahr halfen, das Holz an die Sihl zu tragen und zu führen, ein stärkendes Essen abgaben<sup>148</sup>.

Der niedere Hof auf Rattlisberg war im Umfang etwas kleiner: Er umfasste Wiesen und Weiden für das Futter von 30 Kühen im Sommer und 24 Kühen im Winter<sup>149</sup>. Daneben sollten sie weiterhin den Zehnten für alle erwirtschafteten Feldfrüchte schuldig sein. Diese flexibel anmutende Bestimmung, die in ähnlicher Weise schon beim neustrukturierten Sennhof in Kappel anzutreffen war, galt auch beim Schweighof oder dem Hof Türlen. Welche möglichen Beziehungen zwischen einer solchen Hofstruktur, den grundherrschaftlichen Abgabeforderungen und dem Bodennutzungssystem sowie der Bodenfruchtbarkeit («Ertragskraft») bestehen, solchen und ähnlichen Fragen soll in den folgenden Kapiteln 4.1. und 4.2. nachgegangen werden.

Dass schon Mitte des 16. Jahrhunderts neben den beiden Höfen oberer und niederer Rattlisberg noch ein Hof Bruder-Albis existierte, wie Renfer darlegte<sup>150</sup>, kann nicht stimmen. Je eine Aufteilung der beiden Höfe auf dem Rattlisberg erfolgte jedoch im 17. Jahrhundert; diejenige des oberen Hofes wurde 1652 Jagli Bär und seinen Vettern Jagli und Hans Bär sogar ausdrücklich bewilligt — allerdings mit der Auflage, ihn bei nächster Gelegenheit wieder zusammenzulegen<sup>151</sup>.

<sup>148</sup> STZ III C 71—78 (1573/74).

<sup>149</sup> StAZ C II 4, 682 (25. 3. 1569); A 112.1 (24. 3. 1569).

<sup>150</sup> Renfer, Bauernhäuser, 163. Die zitierten Angaben stammen aus dem 17. Jahrhundert, denn eine Familie Bär übernahm den oberen Hof Rattlisberg oder Bruder-Albis frühestens um 1580 (vgl. StZ III C 1, Nr. 19 (19. 4. 1603) sowie Teil II, Kapitel 5.3.).

<sup>151</sup> StAZ C II 4, 1001 (5. 7. 1652); F IIa 60, 41v (Zehntenurbar 1641): Der niedere Hof Rattlisberg sei «an jetzo jnn zween theil getheilt» und im Besitz der (Gebrüder) Hitz.

### 3.4. Schnabelhöfe<sup>152</sup>

Am 3. August 1337 bestätigte Herzog Albrecht von Österreich dem Kloster Kappel, die Schweig unter Schnabelburg für zwei Pfund Pfennige, Zofinger Währung, verliehen zu haben ebenso wie das in der Nähe dieses Sennhofes gelegene sogenannte Fürers Gut für jährlich vier Mütt Hafer<sup>153</sup>. Schon im darauffolgenden Frühling liess das Kloster alle am Albis Ansässigen zusammenrufen, so dass die Anstösser beidseits des Berges allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Umzäunung des Sennhofs vorbringen könnten<sup>154</sup>. Die Zisterziensermönche mussten anscheinend bei der Abgrenzung der Schnabelhofgüter einige Proteste fürchten, sonst hätten sie sich wohl kaum vom Vogt des Amtes Maschwanden beurkunden lassen, dass ihre Umzäunung rechtens sei.

Bereits zwei Tage später fand zwischen dem Kloster Kappel einerseits und Werner Senno von Schnabelburg sowie seinen drei Söhnen andererseits vor Johannes von Hallwil ein Vergleich statt<sup>155</sup>: Senno beanspruchte nämlich «den sennhof uf Snabelburg» und das Fürers Gut, die dem Kloster von den Herzögen von Österreich gegeben worden seien, als Lehen beziehungsweise als Pfand<sup>156</sup>. Wie konnte ein Lehensnehmer einen Hof als Pfand fordern und als Pfand wofür? Mögliche Erklärungen müssen wohl in der früheren Beziehung des Hofes und seiner Bebauer zur Schnabelburg, den Herren von Eschenbach und damit gezwungenermassen auch in der Blutrachefehde zwischen den Habsburgern und Walter von Eschenbach-Schnabelburg gesucht werden. Oder ging es den Sennos allein um eine Verleihung des Hofes als Erblehen, der Zusicherung seitens des Grundherrn also, dass sie auf Lebenszeit auf dem Hofe verbleiben dürften? Der Streit entbehrte keineswegs einer Grundlage, denn Senno erhielt für einen Verzicht jeglicher weiterer Forderungen 40 Pfund neuer Zürcher Pfen-

<sup>152</sup> Die Schnabelhofgüter wurden 1825–29 von der Stadt Zürich gekauft, das gesamte Areal in der Folge aufgeforstet und zum Sihlwaldareal geschlagen. Zur genaueren Lokalisation der ehemaligen Schnabelhöfe vgl. Piguet, Wüstung, 25 und nachfolgende Anm. 172, S. 122.

<sup>153</sup> StAZ C II 4, 207 (3. 8. 1337); Urkundenregesten Zürich, Nr. 65.

<sup>154</sup> StAZ C II 4, 208 (3. 5. 1338); QW I/3, Nr. 209; Urkundenregesten Zürich, Nr. 105.

<sup>155</sup> StAZ C II 4, 209 (5. 5. 1338); Urkundenregesten Zürich, Nr. 106; QW I/3, Nr. 212: Die genaue Benennung Sennos lautete «Wernher der senno von Snabelburg»; seine Tätigkeit als Senn verfestigte sich allmählich zum Familiennamen.

<sup>156</sup> Ebd.: «... also, das si sprachen der selben sennenhof uf Snabelburg der wie ir recht lehen umb ein jerlichen zins und das sie nieman davon stossen solte alle die wile so si lebten und dar zû so wie des Fürers gût ir recht pfant, ...». Die wörtliche Formulierung des Streites genauso wie diejenige des Urteils erhellen den tatsächlichen Gegenstand des Streites nur ungenügend.

nige vom Kloster Kappel als Entschädigung zugesprochen; auch seine Söhne und die Tochter Katharina verzichteten darauf.

Im gleichen Zeitraum, seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kaufte Kappel eine Reihe von Gütern auf dem Albis sowie besonders auf dessen Südseite zwischen Hirzwangen und Türlensee, alles in der näheren Umgebung des Schnabelhofes und des Sihlwaldes. Von Georg von Uerzlikon erwarb das Kloster mehrmals in relativ kurzen zeitlichen Abständen Höfe und Güter in Heisch<sup>157</sup>, dann auch das unterhalb dem Schnabelhof gelegene Gut «Borstadel»<sup>158</sup>. Von Gottfried und Peter von Hünenberg kaufte es 1365 mehrere auch an diejenigen des Schnabelhofs angrenzende Güter «ze den Büchen uf Albis», «ze Tüffelbêchi», in Heisch, am Türlensee sowie die Mühle in Hausen am Albis für insgesamt 650 Gulden<sup>159</sup>. 1328 vergabte Walter, Herr zu Schwarzenberg, Güter «am Seberge» und «under Snabelburg»<sup>160</sup>, auf die dann 1338 sein Verwandter Mangold von Eschenbach ebenso wie auf die Schweig unter Schnabelburg und das Fürers Gut verzichtete<sup>161</sup>. Diese zahlreichen Güterkäufe — ebenso auffallend vor dem Hintergrund der früher überwiegenden Zahl von Schenkungen — zeugen nicht nur von einem beschleunigten Wandel in der Grundherrschaft, sondern auch von klaren Territorialisierungsbestrebungen des Klosters, das den Grundbesitz in der besagten Albisgegend fleissig erweiterte und arrondierte.

Die Uneinigkeiten zwischen Kappel und den drei Söhnen Johannes, Niklaus und Rudolf des Werner Senno selig von Schnabelburg brachen dann im Februar 1356 erneut hervor: Die Gebrüder verzichteten erst gegen eine weitere Abfindungssumme von zehn Pfund Pfennigen auf die angeblich vom Kloster versprochene Verleihung der «Sweiga unn des Fürers gut ze Snabelburg»<sup>162</sup>. Sollte das Kloster etwa geplant haben, die seit Beginn des 14. Jahrhunderts erworbenen Güter am Schnabelberg ganz im Sinne der zisterziensischen Ordensregel von Mönchen und Laienbrüdern bewirtschaften zu lassen? Oder wollten sie den Hof mit anderen, eigens ausgewählten Lehensleuten besetzen, wogegen sich die Sennos aber bis mindestens 1356 erfolgreich wehrten? Die ausgedehnten Käufe des Klosters, wie sie oben nur lückenhaft dargestellt wurden, lassen eine solche Annahme aber als unwahrscheinlich erscheinen, denn dazu war der Konvent zu klein und die Eigenbewirtschaftung von Land durch Zisterzienser allgemein

<sup>157</sup> Regesten Kappel Nr. 166 (5. 9. 1323), Nr. 174 (10. 12. 1329), Nr. 178 (6. 1. 1330) sowie je ein weiterer Hof in Heisch von den Herren von Heidegg Nr. 172 (8. 12. 1329) und von einem Badener Bürger, StAZ C II 4, 212 (11. 5. 1339).

<sup>158</sup> StAZ C II 4, 214 (16. 10. 1339) sowie Regesten Kappel, Nr. 197.

<sup>159</sup> UBZug 1, Nr. 81 (25. 12. 1365); Regesten, Nr. 233.

<sup>160</sup> UBZ 11, 4128 (11. 2. 1328); Regesten Kappel, Nr. 170.

<sup>161</sup> StAZ C II 4, 210 (22. 11. 1338); QW I/3, Nr. 234; Regesten Kappel, Nr. 195.

<sup>162</sup> StAZ C II 4, 266 (16. 2. 1356); UBZug 1, Nr. 109 (16. 2. 1356).

bereits rückläufig<sup>163</sup>. Und wie wirkte sich im übrigen die auch in jener Gegend grassierende Pest der nachfolgenden Jahrzehnte aus?

Auch spätere Quellen vermögen solche und ähnliche Fragen wohl nicht mehr zu klären. Im Urbar von 1420 fand sich nur der wenig aussagekräftige Vermerk:

«Item den hoff uff Schnabelburg hand och wir galt in (zenten?) 8 phund»<sup>164</sup>;

sonst lieferte nicht einmal eine Randnotiz oder ein Inhabernahme wie bei den anderen Gütern weitere Hinweise.

Über die Beziehungen zwischen dem Kloster, beziehungsweise dem Klosteramt und den Lehensleuten auf dem Hof Schnabelburg lassen sich erst im 16. Jahrhundert genauere Angaben machen. Im Zinsbuch von 1525 hiess es<sup>165</sup>:

«Schnabelburg Heinÿ Scherrer vom hoff, ist erblechen»	8 Pfund (Geld) 2 Mütt Hafer
--	--------------------------------

1535 hatte Hans Müller von Gattikon die gleichen Abgaben, den Hafer im Zuger Mass, nach Kappel zu entrichten. Im Verlauf der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgten mehrere Handwechsel, die aber trotz der wenigen Quellenhinweise weitgehend im Dunkeln bleiben<sup>166</sup>.

1545 erschien als Erblehensnehmer auf dem Hof Schnabelburg ein Heini Kolb. Wie und warum er dazu gelangt war, konnte einmal mehr nicht genauer eruiert werden. Analog zu den anderen Einzelhöfen Kappels beschrieb Simmler diesen Hof als Sennhof mit Haus, Speicher und Scheuern sowie dazugehörigen Matten, Weiden und Hölzern. Sämtliche Güter lagen geschlossen aneinander und grenzten gegen den Sihlwald, «an die weÿd genant Borstadel», an das Gut «Brochenegg», den Hof zur Buchen, den Hof Tüfenbach sowie an das Gemeinwerch von Heisch, die Bürglen<sup>167</sup>.

Bestärkend dafür, dass der Hof «ein jnbeschlossner hoff» sei, kopierte Simmler den Schiedsgerichtsentscheid vom 3. Mai 1338, der besagte, dass niemand gegen die damalige Umzäunung Einsprache erhoben hatte. Der Terminus «inbeschlossner hof» entpuppte sich spätestens im 15. Jahrhundert als wichtiger Rechtsbegriff. Er bedeutete nämlich, dass die Inhaber solcher Höfe mit benachbarten Dorfgenossen kein gemeinsames Recht auf die Allmende beanspruchen konnten ebensowenig wie Nachbarn auf seinen brachliegenden Feldern oder im hofzugehörigen Wald dies tun durften. Der Hofinhaber hatte ausserdem ande-

<sup>163</sup> Rösener, Zur Wirtschaftstätigkeit, 136.

<sup>164</sup> StAZ F IIa 56a, 13 (1420).

<sup>165</sup> StAZ F IIa 55, 3v (1525).

<sup>166</sup> StAZ F IIa 56, 16 (1535); vgl. StAZ A 128.1 (1519, 1525); C II 4, 583 (3. 4. 1516, Original fehlt) sowie Anm. 138, S. 115.

<sup>167</sup> StAZ F IIa 58, 295r (1545).

ren Personen keinerlei Wegrechte über seine Felder zu gewähren<sup>168</sup>. Die Lehensinhaber solcher Einzelhöfe brauchten folglich bei der Bewirtschaftung ihrer Güter viel weniger Rücksicht auf andere Genossen zu nehmen und mussten sich auch an keine gemeinsame Flurordnung halten (vgl. Kap. 4.1.).

Kolb geriet im Frühling 1546 angeblich wegen «Verwüstung» des Waldes von Schnabelburg so sehr in Konflikt mit dem Rat von Zürich, dass dieser ihm zur Strafe das Lehen kündigte. Auf Kolbs Bitte hin erhielt er es dann aber doch wieder, — mit der zusätzlichen Auflage, dass er nie mehr Holz ab dem Lehenhof verkaufen dürfe und bereits abgeschlossene Bauholzlieferungsverträge wieder aufkünde<sup>169</sup>. Der Verkauf von Bauholz war für Kolb offensichtlich eine lohnendes Geschäft gewesen, sonst wäre es kaum derart streng geahndet worden. Zudem verlegte sich die Stadt Zürich, die seit Ende des 15. Jahrhunderts ihre Holznutzungen im Sihlwald intensivierte, selber darauf, im Albisgebiet einzelne Wald- und Weidstücke zur eigenen Nutzung aufzukaufen. Noch bevor dann die Kolbs den Hof endgültig verliessen, versetzten «Heinj und Ulj die Kolben gebrüden uf dem Schnabelberg gesessen» der Stadt Zürich gegen 250 Pfund «einlif» (11) Jucharten ihres Waldes, angrenzend an den Sihlwald der Stadt<sup>170</sup>. Zürich als Grundherr erlaubte hier seinen Lehensleuten wohl ausnahmsweise, Teile der Lehensgüter zu verkaufen, weil die Stadt sich selbst davon einen Nutzen versprach. Vielleicht war der Verkauf sogar auf ausdrückliches Drängen der Obrigkeit hin erfolgt, denn das besagte Holz lag auf der sihlzugeneigten Seite und konnte deshalb von den Sihlmeistern zusammen mit dem Sihlholz ohne grossen Mehraufwand auch nach Zürich geflösst werden.

Am 7. Januar 1568 erhielten Hans, Jakob und Rudolf Huber den eingeschlossenen Sennhof auf dem Schnabelberg als Erblehen zum gleichen Zins wie die früheren Inhaber, jedoch mit strenger und präziser umschriebenen Pflichten<sup>171</sup>:

- Zins muss «samenthafft und unzertheilt» bezahlt werden
- der Hof darf nicht aufgeteilt, vertauscht oder verkauft werden

<sup>168</sup> Der Hof Breitmatt (heute Habersaat, am unteren Ende des Türlersees im Reppischtal) wurde 1412 ebenfalls als ein eingeschlossener Hof bezeichnet (RQZ 1, S. 63). Welche Konsequenzen dies hatte, illustriert ein Entscheid des Zürcher Rates von 1429: Die Bauern von Steinhausen bestritten dem Hof Buoch die gemeinsamen Allmendrechte und forderten «dz die selben im Büch iren hoff inbeschlossen söllend haben». Die angeordnete Kundschaft führte dann zum Urteil, dass der Hof Buoch «ein inbeschloßner hof gegen den von Steinhusen heist und ist» und folglich weder zum gemeinsamen Weidgang noch sonst zur Allmend zugelassen werden solle (UBZug 1, Nr. 722).

<sup>169</sup> StAZ C II 4, 636 (5. 4. 1546).

<sup>170</sup> StZ III C 19, 47v—48v (4. 4. 1564) und III C 1, Nr. 16.

<sup>171</sup> StAZ F IIa 59, 95—97 (Abschrift um 1626); C II 4, 680 (7. 1. 1568, Original vermisst).

- weder Heu, Stroh noch Mist darf vom Hof weggeführt werden
- Kappelamt dürfe im Hofwald Brenn- und Zimmerholz nutzen, soviel es wolle, die Lehensnehmer zur Selbstversorgung für «pflug- und buwgeschirr» sowie zum Brennen

Ganz so neu waren die Vorschriften keineswegs; sie entsprachen den üblichen Bedingungen, wie sie auch die neuen Lehensnehmer des Bu- und Sennhofes im Jahre 1550 oder diejenigen der Höfe Rattlisberg im Jahre 1569 in ihren Lehensbriefen präziser ausformuliert erhalten hatten. Neu waren sie bloss für die Lehensinhaber des Schnabelberghofs. Mit den in diesen Jahren vermehrt ausgestellten Lehensbriefen straffte der Rat von Zürich die Führung des Amtes Kappel. Wer noch keinen Brief besass, sollte einen bekommen, womit gleichzeitig die neuen Verwaltungsformen vermittelt und die Richtlinien schriftlich und jedem einzeln gegeben werden konnten.

Doch auch diesen Inhabern des Schnabelhofes war — nimmt man die Verbleibensdauer auf einem Lehen als Indikator —, kein grosses Glück beschieden. Die Gebrüder Huber hatten den Hof schon 1567, zwei Monate bevor sie ihn formell als Erblehen erhielten, mit einer Gült von 900 Pfund belastet und aus dem Jahre 1585 blieb ein weiterer Schuldbrief Jakob Hubers, lautend auf 300 Pfund, erhalten; 1588 verkaufte ein Felix Ringger den wahrscheinlich abgewirtschafteten und verschuldeten Sennhof an den direkten Anstösser, Hans Schwyzer von Rengg. Dieser wiederum verkaufte ihn 1596 gegen einen Schuldbrief, lautend auf 740 Pfund, an Hans Habersaat, den Inhaber der unterhalb des Schnabelhofes gelegenen Risetengüter<sup>172</sup>. Derselbe Hans Schwyzer versetzte vorher noch um 300 Pfund das Nutzungsrecht einer etwa 25 Jucharten grossen Weide, grösstenteils aus Holz bestehend und zum Hof Schnabelberg gehörend, an Jakob Huber, Untervogt und Erblehensinhaber des Hofes Tüfenbach<sup>173</sup>. Auf diese Weise fiel für die Nachbarn und Anstösser auf beiden Seiten des Albis etwas vom allmählich «zerfallenden» Hof Schnabelberg ab. Als Bedingung beim Verkauf der Weide, hiess es noch, dass der jeweilige Besitzer des Schnabelberghofes verpflichtet sei, diese bei erster Gelegenheit wieder zurückzukaufen.

Erste Zahlen zum Umfang des eingeschlossenen Schnabelhofes sind aufgrund der Abschrift des Schuldbriefes der neuen Erblehensnehmer von 1567 zu erfahren: Die beiden Brüder Jakob und Hans Huber verschrieben als Sicherheit für die erhaltenen 900 Pfund den Hof Schnabelberg, der Futter bot für 16 Kühe,

<sup>172</sup> Die Kenntnis dieser Vorgänge und Handlungen verdanke ich dem reichen Quellenmaterial, das H. Stucki im Zuge seiner Schnabelhof-Forschungen sammelte und in einem Ordner zusammenstellte, den er mir freundlichst zur Verfügung stellte.

<sup>173</sup> StAZ C II 4, 736, (22. 1. 1590).

sechs Kälber und zwei Pferde im Winter sowie für 30 Stück «allerley» Vieh im Sommer; ausserdem Ackerland, in jeder Zelge vier Jucharten sowie Holz zum Verbrauch auf dem Hofe. Aufgrund der relativ häufigen Handwechsel, der Land- und Nutzungsrechtsverkäufe, war der Umfang des Hofes wohl ziemlich schwankend. Im Urbar des Amtes Kappel von 1679 hiess es dann, dass zum Hof Matten und Weiden für 20 Stück Vieh (sommers und winters) sowie 30 Jucharten Ackerland und etwa 20 Jucharten Wald gehörten<sup>174</sup>. Im Vergleich mit anderen Einzelhöfen des Amtes Kappel verfügte der Schnabelhofinhaber damals noch immer über mehr Land als etwa die Inhaber des Schweighofs am oberen Ende des Sihlwalds.

#### 4. Grundzüge der Wirtschaft

##### 4.1. Bodennutzungssysteme

Bereits bei der Beschreibung der ungefähren Hofgrössen fiel auf, dass die Einzelhöfe Kappels — auch die ausdrücklich auf Viehzucht spezialisierten Sennhöfe — zusätzlich zu den Wiesen, Weiden und Wäldern über relativ ausgedehntes Ackerland verfügten. Beim restrukturierten Sennhof in Kappel waren es Mitte des 16. Jahrhunderts 19—21 Jucharten, bei den anderen «typischen» Sennhöfen Schweighof, Schnabelhof, Rattlisberg, Tüfenbach oder Rietmatt 1679 sogar je 20—30 Jucharten<sup>175</sup>. Diese Höfe produzierten folglich wesentliche Überschüsse an Getreide, mehr als nur zur Selbstversorgung notwendig war. Renfer charakterisierte in seiner umfassenden Untersuchung der Zürcher Bauernhäuser all diese Höfe als ausgesprochene Senntumshöfe, auch als Weide- oder Viehzüchterhöfe, wobei vor allem die höher auf dem Albis gelegenen «in ihrer Bodennutzung den klimatischen Gegebenheiten des Albiskammes Rechnung» getragen hätten. Er bemerkte zudem, dass mindestens die Höfe Schnabelberg sowie der umstrukturierte Sennhof in Kappel nachweislich über eigene «Zelgensysteme» verfügten<sup>176</sup>. An anderer Stelle beschrieb Renfer die Wirtschaftsweise der abgeschlossenen Einzelhöfe auch als solche, die auf der Grundlage der Dreizelgenwirtschaft basierte<sup>177</sup>.

<sup>174</sup> StAZ F IIa 62, 172 (1679).

<sup>175</sup> StAZ A 112.1 (10. 7. 1550) und F IIa 62 (1679).

<sup>176</sup> Renfer, Bauernhäuser, 163.

<sup>177</sup> A.a.O., 79.

Welche Form des Ackerbaus darunter konkret verstanden werden muss, ist schwer zu eruieren. Renfer erachtete beispielsweise die Hofbeschreibungen sowie die geographische Lage der entsprechenden Höfe als massgeblich, um sich über das ungefähre Verhältnis von Ackerbau und Viehzucht ein Urteil bilden zu können. Je nach «Hauptbewirtschaftungsart» und Gehöftformen beschrieb er die Höfe als Ackerbauern- oder Viehzüchterhöfe. Die Zuordnung zur einen oder anderen Seite fiel manchmal auch ihm schwer; in solchen Fällen wird in der Literatur allgemein von Mischbetrieben gesprochen<sup>178</sup>.

Die Frage, welche Formen des Ackerbaus auf den geschlossenen Einzelhöfen üblich waren, soll im folgenden genauer untersucht werden. Deren Inhaber gewannen mindestens die zur Selbstversorgung nötigen Ackerfrüchte auf Äckern, die innerhalb der Weiden aufgebrochen werden durften. Bei der erstmaligen Verleihung des Sennhofes in Kappel an Adam Näf bezeichnete das Klosteramt genau die Bezirke, innerhalb welchen der Lehensinhaber ansäen durfte:

«Item an ackern *zur ersten zelg* mag der Näf jnn der weyd by den schüren wol sechs ald siben jucharten ufbrechen unnd buwen, on allen schaden, wo es jm gehept. Item *zur anndern zelg* jnn der Hagenweid mag er ouch wol sechs ald siben jucharten ufbrechen, unnd buwen, wo es jm gefellig ist. Item *zu der dritten zelg* dryg jucharten jm Baltenschwand unnd vier jucharten an der halden jm Yselsperg»<sup>179</sup>.

Dass die zum Ackerbau erlaubten Zonen hier mit «Zelgen» bezeichnet wurden, verführte förmlich dazu, von einer «Dreizelgenwirtschaft» zu sprechen. Der Terminus erscheint aber insofern irreführend, als verzelgte Systeme eine genossenschaftliche Organisation implizieren, wo die einzelnen Bauern ihre verstreut liegenden Parzellen innerhalb der drei grossen Zelgen nur zu festgesetzten Zeiten bewirtschaften durften und allgemein einem strengen Flurzwang unterworfen waren. Nicht so die Bebauer des Sennhofes. Ihnen war im Gegenteil sogar freigestellt, ob und wieviel Getreide sie anbauen wollten, wobei bloss ein gewisser Rahmen wegen der Zehntenpflicht eingehalten werden musste. Mit dem oben verwendeten Begriff «zelg» waren dagegen die bebauten oder bebaubaren Ackerflächen gemeint.

Schaab zufolge betrieben die südwestdeutschen Zisterzienserklöster auf ihren Eigenbaubetrieben und einzelnen Pachthöfen zumeist eine «zelgengebundene Zwei- oder Dreifelderwirtschaft»<sup>180</sup>. Geeignet erscheint dieser Begriff, weil er sowohl den (zwei- oder dreijährigen) Rotationszyklus als auch die Kenn-

<sup>178</sup> Renfer, Bauernhäuser, 146: «Die Vielfalt von Gelände und Klima liessen vielmehr gemischte Bewirtschaftungsarten entstehen.» Gemeint ist hier die Gegend am Zürichsee und im Knonaueramt, die als «Übergangszone zwischen Mittelland und Alpenraum» umschrieben wird.

<sup>179</sup> StAZ A 112.1 (10. 7. 1550).

<sup>180</sup> Schaab, Grundherrschaft, 71.

zeichnung ausgeschiedener Ackerbaubezirke umfasst. Widerspiegelten sich also in der obigen Umschreibung des Ackerlandes im Lehensbrief von 1550 lediglich die alten, vom Kloster Kappel etablierten Gewohnheiten bei der Wirtschaftsweise? Die Wortwahl in den Quellen Kappels lässt eigentlich keine Zweifel daran offen, und zwar insofern als die Einzelhöfe, Senn- wie auch ackerbautreibende Buhöfe, genau diese zelgengebundene Dreifelderwirtschaft kannten, wobei aber nicht bei allen Höfen mit gleicher Strenge die dafür vorgesehenen Zonen vom Grundherrn bezeichnet wurden. Beim niederen Hof Rattlisberg, der zehntenpflichtig war, notierte beispielsweise der Schaffner des Klosters Kappel 1525 im Zins- und Zehntenurbar:

«Ratolsperg ist ein einiger hoff<sup>181</sup> am Albis, wenn man daruff seýt, so gýt er den zenden, sust ist es ein sennhoff»<sup>182</sup>.

Im 1536 angelegten Verzeichnis der Zehntenerträge des Amtes Kappel figurierte denn auch regelmässig ein «Niederalbis», der mit obigem Sennhof identisch war, mit Abgaben von Kernen oder Fäsen (unentspelzter Dinkel) und Hafer<sup>183</sup>. Beim Hof Schnabelberg, der in diesem Zehntenverzeichnis zwar nie auftauchte, hiess es 1567, dass «in jeder Zelge» vier Juchart Ackerland liege<sup>184</sup>, dass folglich auch dort auf mehr als 700 m ü. M. regelmässig Getreide angebaut wurde. Ausserdem hatte dieser Hof als Bestandteil des Erbzinses jährlich 2 Mütt Hafer abzuliefern.

Beim Schweighof — ebenfalls «ein einiger hof» — wurde die Zehntenpflicht ähnlich wie beim Hof Rattlisberg umschrieben, es hiess:

«Diser hoff git ouch den zenden von hannff unnd aller sat, nach gelegenheit der sat»<sup>185</sup>.

Auch dieser Hof stand im Zehntenverzeichnis mit regelmässigen Abgaben von Wintergetreide (Kernen oder Fäsen) und Sommergetreide (Hafer)<sup>186</sup>. Wahrscheinlich war der betreffende Zehnten an den Inhaber des Schweighofes selbst — wie überhaupt an die Inhaber der geschlossenen Einzelhöfe — regelmässig verliehen worden, was die immer wieder ähnlichen Verhältnisse zwischen Fäsen und Hafer sowie die «normierte» Abgabemenge jedenfalls nahelegen.

Die zelgengebundene Wirtschaftsweise unterschied sich von der Ägartenwirtschaft, die beispielsweise einige Sennhöfe am Horgen- oder Wädenswiler-

<sup>181</sup> Ein an einem Stück gelegener, arrondierter, geschlossener Hof.

<sup>182</sup> StAZ F IIa 55 (1525).

<sup>183</sup> StAZ F IIa 57 (1536—1605).

<sup>184</sup> H. Stucki, Ordner Schnabelhöfe (Abschrift eines Schuldbriefes vom 11. 11. 1567).

<sup>185</sup> StAZ F IIa 56 (1535).

<sup>186</sup> StAZ F IIa 57 (1536—1605).

berg betrieben<sup>187</sup>, in einem wesentlichen Punkt: Die Äcker wurden nämlich im regelmässigen Dreijahresrhythmus Winterfrucht — Sommerfrucht — Brache bewirtschaftet. Dies bedeutete, dass zwei Drittel der als Zelgen bezeichneten Gebiete regelmässig Frucht trugen, während das andere Drittel brach lag und als Weide diente. Bei der Ägarten- oder Feldgraswirtschaft wurde dagegen je nach Bedarf ein Stück Wies- oder Weideland geackert, meist mehrere Jahre hintereinander mit Getreide angebaut und später, sobald der Boden ausgelaugt war, wieder zu Weide- und Buschland aufgelassen.

Schwierig wird eine Unterscheidung der beiden Bodennutzungssysteme aber dann, wenn, wie bei den Höfen Rattlisberg oder dem Schweighof ziemlich regelmässig Winter- und Sommerfrucht gezehntet wurde, jedoch unbekannt ist, von welchen Äckern jeweils die Erträge stammten. Gemäss Urbar war den Inhabern ja freigestellt, wo, wieviel und ob sie säen wollten oder nicht, was eigentlich auch impliziert, dass sie wahlweise zelgengebunden oder im Wechsel Ackerbau — Weide- / Waldnutzung wirtschafteten. Gemäss Leemann wurde aufgrund des Flurnamens «Roth Ägerten» in der Gegend von Hausen / Heisch oder Rattlisberg Ägartenwirtschaft betrieben, daneben aber auch die Dreifelderwirtschaft, selbst «in Gebieten mit ungünstiger Terraingestalt und ungeeigneten Klimaerscheinungen»<sup>188</sup>.

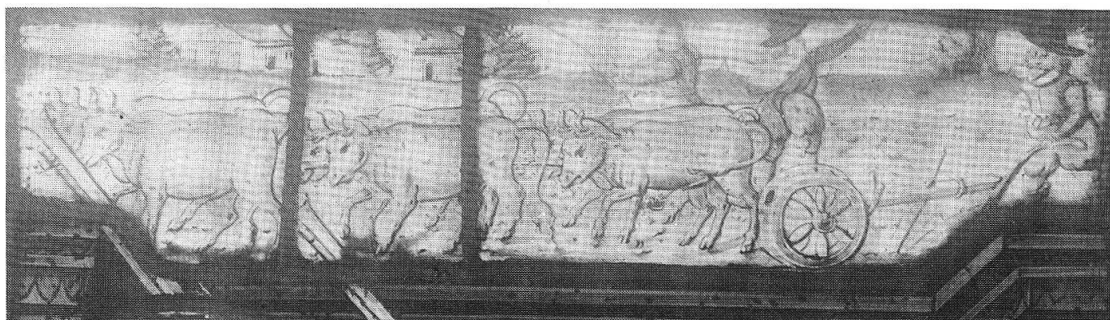


Abb. 14: Pflügender Bauer um 1600. Zum Ziehen des einfachen Pfluges hätte wohl auch ein Zuggespann mit zwei Ochs genügt. Doch galt es wohl eher den Reichtum des Bauern zu versinnbildlichen. — Oberbild der Bauernallianscheibe Stierli-Schenk (aus Ottenbach und Birmensdorf stammend), Glasgemälde der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, AG 1198 (Photo: SLM).

<sup>187</sup> Renfer, Bauernhäuser, 155: Zur Begründung, dass jene Höfe Ägartenwirtschaft betrieben, zitierte Renfer Güterverzeichnisse, die entweder gar kein Ackerland oder dann nur gemeinsam mit Wies- oder Weideland nannten, manchmal sogar mit unterschiedlichen Grössenbezeichnungen (vgl. auch 158).

<sup>188</sup> E. Leemann, Wirtschafts- und siedlungsgeographische Untersuchungen zwischen Albis und Reuss. Diss. Zürich 1926, 15.

## 4.2. Zehnten, Getreideertrag und Produktivität

Das erhalten gebliebene Verzeichnis der Zehntenerträge des Amtes Kappel lässt einerseits erkennen, wieviel Getreide ungefähr auf einzelnen Höfen angebaut wurde, andererseits bleibt die als Fruchtäcker genutzte Fläche unbekannt. Sie müsste mit Hilfe von berechneten Ertragskoeffizienten (Erntemenge dividiert durch Saatmenge) geschätzt werden. Wie gestaltete sich auf jenen Höfen dieses Verhältnis zwischen Aussaat und Ernte? Zieht man zudem die unterschiedliche Höhenlage, Exposition, Bodenqualität sowie die möglichen Bodennutzungssysteme der zu vergleichenden Höfe Kappels noch in Betracht, so müssen bei solchen Berechnungen einige Fragezeichen gesetzt werden. Zudem bleibt unbekannt, ob die auf den Einzelhöfen sitzenden Bauern auch regelmässig die gleich grossen Ackerflächen ansäten oder ob sie diese je nach Glück im Stall von Jahr zu Jahr anpassten und variierten.

Allen Vorbehalten zum Trotz wird im folgenden nach der Produktivität gefragt, weil ja vermutet werden muss, dass auf einem Sennhof wesentlich mehr Dünger pro Flächeneinheit zur Verfügung stand und somit dem vielbeschworenen «limitierenden Faktor», der kontinuierlichen Auslaugung des Bodens, entgegengewirkt wurde<sup>189</sup>. Auf den Sennhöfen — so kann wenigstens erwartet werden —, gestaltete sich der Ackerbau viel ertragreicher, da gut gedüngte Ackerflächen wesentlich fruchtbarer sein mussten.

Für einen Vergleich fanden sich Zehntenerträge von einem, im Zug der Ressourcenverknappung wahrscheinlich neuen Einschlag im Kappelerfeld<sup>190</sup>, von dem glücklicherweise die Fläche, nämlich fünf Jucharten, mit angegeben war. In der nachfolgenden Tabelle werden vorerst nur die Zehntenabgaben von diesem Feld neben diejenigen des Sennhofs gestellt, und zwar um die unterschiedlichen Ertragsverhältnisse zu verdeutlichen, zumal die gesamte Ackerfläche des Sennhofs mit 19 bis 21 Jucharten angegeben war, also bei vergleichbarer Produktivität etwa vier bis fünf Mal höhere Gesamterträge erwartet werden können. Ab 1572 wurden die Zehnten des Senn- und Buhofes, vom Wirt im ehemaligen Kloster Kappel sowie die fünf Jucharten «jm fäld» nur noch gemeinsam unter der Rubrik «Cappell» verbucht. In jenem Jahr mussten ausnahmsweise nebst Fäsen und Hafer noch je zwei Viertel Bohnen, Erbsen und Gerste sowie zwei Vierling Linsen gezehntet werden. Die so ausgewiesene Abgabe von Schmalsaat könnte darauf hinweisen, dass die dortigen Zehnten in jenen Jahren nicht verliehen wurden.

<sup>189</sup> Pfister, Klimageschichte der Schweiz 1525—1860, 2 Bde., Bern 1984, Bd. 2, 84 und 126.

<sup>190</sup> Dieses Feld tauchte im Zehntenverzeichnis 1566 erstmals auf; es muss wohl identisch sein mit dem einige Jahre früher bereits regelmässig angeführten Ebertswilerfeld.

Tabelle 1

Zehntenabgaben in Mütt (1 Malter = 4 Mütt = 16 Viertel)<sup>191</sup>

Jahr	Sennhof/Schüren b. Kappel				Ebertswiler-/Kappelerfeld			
	Fäsen	Hafer	Fäsen	Hafer	Fäsen	Hafer	Fäsen	Hafer
1557	12	8						
1558			12	8				
1559			8,75	8	«brach gelägen»			
1560			12	6	5			
1561			12	8	3,75			
1562			12	6	«brach gsinn»			
1563	20	8			4			
1564 <sup>1</sup>								
1565			14	14	«brach gsinn»			
1566	11	11					0,75 <sup>2</sup>	0,75 <sup>2</sup>
1567	24	12						1,5 <sup>3</sup>
1568	20	10					«nütt»	
1569	20	4,5 (+0.25 «vaßmus»)					5	
1570	16	14						3,75
1571	4,5	14 (+0.25 «faßmus»)					«nüt»	

<sup>1</sup> 1564: Einträge fehlen gesamthaft im Zehntenverzeichnis.

<sup>2</sup> «hannnd wenig ghann».

<sup>3</sup> «jst vom winter unnd vom hagel verdorben, hatt wenig ghan».

Verdeutlicht wurden fürs Erste grosse Ertragsschwankungen und nicht bloss vier bis fünf Mal höhere Beträge beim Sennhof. Können die Schwankungen allein den von Jahr zu Jahr wechselnden Wetterverhältnissen oder einer unterschiedlich hohen Produktivität zugeschrieben werden? Die beiden aussergewöhnlich niedrigen Erträge auf dem Kappelerfeld in den Jahren 1566/67 begründete der Amtmann explizit mit vorangegangenen, schlechtem Wetter. 1566 wurde dort anscheinend sogar im Frühling in die schlecht gediehene Winterfrucht noch Hafer eingesät, um dadurch wenigstens einen Teil der Ernte zu retten; zu allem Übel musste auch dieser im Verlaufe des Sommers noch vom Hagel zerschlagen worden sein. Auffällig ist auch, dass das Feld genauso wie die Parzellen innerhalb einer Dreizelgenbrachwirtschaft, regelmässig zuerst mit Winterfrucht bebaut, im nächsten Jahr mit Sommerfrucht und im dritten Jahr schliesslich brachgelegt wurde. Die Abgaben von Fastmus in den Jahren 1569 und 71 deuten ausserdem beim Sennhof darauf hin, dass die Zelge, die später

<sup>191</sup> StAZ F IIa 57 (1536—1605).

Hafer tragen sollte, im Spätsommer noch mit Hülsenfrüchten angepflanzt worden war. Möglich ist auch, dass damit ein Teil der Sommerbrache bepflanzt wurde.

Wie sollen nun die viel höheren Flächenerträge auf dem Sennhof ausgewertet werden? In Tabelle 2 wurden die Ertragskoeffizienten von jedem Jahr einzeln errechnet, wobei folgende Annahmen zugrunde gelegt werden mussten:

- a) Zehntenabgaben entsprechen einem Zehntel der Erträge
- b) Saatmenge pro Juchart 8—10 Viertel Fäsen, 4 Viertel Hafer<sup>192</sup>
- c) Anbaufläche im Kappelerfeld 5 Jucharten
- d) Anbaufläche des Sennhofs versuchsweise einmal 20 Jucharten und einmal 14 Jucharten (da das Bodennutzungssystem nicht eindeutig geklärt werden konnte), wobei für Hafer und Fäsen je die Hälfte der bebauten Fläche angenommen wird

*Tabelle 2*

Ertragskoeffizienten (Erntemenge dividiert durch Saatmenge)

Jahr	Sennhof / Schüren b. Kappel				Ebertswiler- / Kappelerfeld	
	14 Juch.		20 Juch.		5 Juch.	
	Fäsen	Hafer	Fäsen	Hafer	Fäsen	Hafer
1557	6,86	11,43	4,8	8,0		
1558	6,86	11,43	4,8	8,0		
1559	5,0	11,43	3,5	8,0		
1560	6,86	8,57	4,8	6,0	4,0	
1561	6,86	11,43	4,8	8,0		7,5
1562	6,86	8,57	4,8	8,0		
1563	11,43	11,43	8,0	8,0	3,2	
1564						
1565	8,0	20,0	5,6	14,0		
1566	6,29	15,71	4,4	11,0	0,6	3,0 <sup>1</sup>
1567	13,71	17,14	9,6	12,0		3,0
1568	11,43	14,29	8,0	10,0		
1569	11,43	6,43	8,0	4,5	4,0	
1570	9,14	20,0	6,4	14,0		7,5
1571	2,57	14,29	1,8	10,0		

<sup>1</sup> Annahme: Einsaat im Frühling von 2,5 Juch.

Beim Kappelerfeld zeigte sich im zweiten Jahr jeweils ein überraschend hoher Haferertrag. Dies widerspricht genau dem, was schon verschiedentlich nachge-

<sup>192</sup> Nach J. J. Siegrist, Rapperswil, 233.

wiesen wurde, nämlich dass zur Düngung des Sommergetreides — hier durchwegs Hafer —, kein Mist mehr übrigblieb und die Erträge dementsprechend mager ausfielen. Waren die Bodenverhältnisse sowie die Witterung in jenen Jahren für Hafer besonders vorteilhaft? Insgesamt stellte Pfister in den Jahren 1550—1570 ein Anwachsen der Getreidezehnten um 20 % fest, was aber nicht nur auf die besonders günstigen Witterungsverhältnisse zurückgeführt werden darf, sondern auch auf neue Bewirtschaftungsformen, höheren Arbeits- und Düngeraufwand sowie auf vermehrtes Anpflanzen von «rütinen», «stauden», «mösern» und ähnlichen, bis anhin nur als Weiden benutzten Landstücken. Pfister vermutete als Grund für die Zehntenertragssteigerungen in erster Linie die «Gewinnung von Neuland»<sup>193</sup>. Allgemein dürfte sonst der berechnete 3—7fache Körnerertrag auf dem einzelnen Feld in etwa den Produktivitätserwartungen entsprochen haben.

Als problematisch bis unglaublich stellen sich die berechneten, deutlich höheren Erträge auf dem Ackerland des Sennhofes heraus. Die hohen Werte können nicht allein auf den möglicherweise reichlich vorhandenen Mist zurückgeführt werden, denn das durchschnittliche Verhältnis von Aussaat und Ernte eines gemischtwirtschaftlichen Musterbetriebes in der Nähe von Aarau betrug noch hundert Jahre später lediglich 1:5<sup>194</sup>. Auch aufgrund anderer Forschungen scheint die durchschnittliche Ertragserwartung in Europa im Spätmittelalter bei einem Verhältnis von 1:3 oder 1:4 gelegen zu haben<sup>195</sup>.

War etwa der Inhaber des Sennhofs auch Zehntenpächter und lieferte nebst seinen eigenen noch dazugepachtete Zehnten ab? Dagegen spricht jedoch die Tatsache, dass Neubrüche sowie einzeln verliehene Äcker im Zehntenverzeichnis jeweils speziell verzeichnet wurden. Verliehen waren jedenfalls die Zehnten in Dörfern wie Hausen / Heisch oder Uerzlikon, aber ebenso vom Handlehenhof Leematt, der auch über drei eigene «Zelgen» verfügte<sup>196</sup>. Oder bebaute der Sennhofbauer ab 1566 viel mehr Land, als das in den Lehensbriefen umschriebene? Dies erscheint aber als eher unwahrscheinlich, denn im Lehensbrief von 1571 hiess es ausdrücklich:

«... deßglÿchen ouch jnn obgemerckten güteren nit wÿter ufbrechen, noch mit dem Pflug buwen, dann wie jnen als vorstat, von uns bewilliget ist»<sup>197</sup>.

<sup>193</sup> Pfister, Klimageschichte, Bd. 2, 77, 84.

<sup>194</sup> Siegrist, Rapperswil, 233; daneben ist aber auch auf den 4—20fachen Samenertrag in höher gelegenen Regionen von Kärnten und der Steiermark bei der sogenannten Brandwirtschaft hinzuweisen (Pickl, Brandwirtschaft, 45).

<sup>195</sup> Abel, Wüstungen, 126.

<sup>196</sup> StAZ F IIa 56, 81 (1535): Die Formel lautete «ist verlichen und hat ertragen».

<sup>197</sup> StAZ C II 4, 693 (7. 11. 1571).

Und drittens fragt sich endlich, ob er etwa seine gut gedüngten Felder dichter ansäen konnte. Bei obiger Berechnung wurde ausserdem angenommen, dass auf dem Sennhof immer je die Hälfte der Ackerfläche mit Fäsen und Hafer bebaut wurde: In der ersten Spalte wurde dabei von einem dreijährigen Rotationszyklus ausgegangen (zelgengebundene Dreifelderwirtschaft), in der zweiten von einem Dauerackerbau mit jährlichem Wechsel Winterfrucht — Sommerfrucht und ohne Brache. Die wohl gleichermassen «schiefliegenden» Resultate, die durchschnittlichen Ertragsfaktoren liegen auch beim angenommenen Dauerackerbau überdurchschnittlich hoch, könnten allenfalls noch auf jährlich wechselnde Flächenverhältnisse zwischen Fäsen- und Haferanbau zurückgeführt werden. Für den Eigenbedarf benötigte ein Sennhof viel eher Hafer als etwa Brotgetreide.

Zusammenfassend bleibt zu Tabelle 2 zu bemerken, dass auch die Ertragsfaktoren, weil sie mit vielen Unsicherheiten belastet sind, zum Bodennutzungssystem — wie eigentlich erhofft — nur wenig genaueren Aufschluss geben können.

Allgemein fällt auf, dass im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts die «nüwen ufbruch» stark zunahmen: In Rifferswil, Ebertswil, Hausen und Heisch wurden solche genannt, wobei auch wieder hauptsächlich Fäsen und Hafer angebaut wurden. Nur in Hausen erschienen in den Jahren 1593 und 94 daneben noch Gerstenabgaben. Hier waren, als offensichtlich ein Hagelwetter einen Teil der Ernte zerstört hatte, 1551 ausnahmsweise die wirklichen Erträge sowie die Differenz verzeichnet, die sich zum verliehenen Zehnten von 39 Stuck oder Malter ergeben hatte. Dabei wurde deutlich, dass neben Fäsen und Hafer tatsächlich auch etwas Emmer, Gerste, Erbsen und Bohnen geerntet worden waren. Sonst tauchten Hülsenfrüchte als Abgaben selten auf; in Hedingen wurden 1551 nebst hauptsächlich Fäsen, Hafer und etwas Roggen noch Bohnen, Erbsen und Linsen abgegeben<sup>198</sup>.

Ein Hof in Wollishofen zehntete 1550 auch so archaische Getreidesorten wie den bereits erwähnten Emmer (lat. *triticum dicoccum*) und «Vännch» (Fennich, lat. *setaria italica*). Sie wurden später anscheinend unter dem Begriff «Schmalsaat» zusammengefasst und mengenmässig von den Bohnen dominiert<sup>199</sup>. Schmalsaat oder «vaßmus» fanden sich unter den Abgaben von Hausen und Heisch alljährlich. Dass Roggen, Gerste, seltener angebaute Getreidesorten und Hülsenfrüchte im Zehntenertragsverzeichnis des Amtes Kappel nicht häufiger auftauchen, dürfte auch eine Folge der Zehntenpacht gewesen sein. Abgegeben werden mussten nämlich in der Regel nur Kernen und Hafer, meist sogar in einem fixierten Verhältnis. 1592 notierte beispielsweise der Amtmann, dass die

<sup>198</sup> StAZ F IIa 57, Hausen 1551 (1536—1605).

<sup>199</sup> Pfister, Klimageschichte, Bd. 2, 100.

neuen Einschlüge in Rifferswil «jm achttheyl oder zeenden» verliehen wurden, wobei «ein theyl korn unnd zween theyl haber» abzuliefern seien, «uß ursach das mehr theyls haber stannde»<sup>200</sup>.

#### 4.3. Nutzungskonflikte

Seit Anfang des 16. Jahrhunderts verstrickte sich das Kloster Kappel besonders häufig in Streitigkeiten mit seinen Lehensleuten in Dorfgemeinden wie auf Einzelhöfen. In der Mehrzahl der überlieferten Fälle ging es dem Kloster um die Sicherung seiner Holzbedürfnisse (Ziegelei), aber auch um Zinsen, Zehnten und missachtete Verleihebedingungen. Demgegenüber stritten die Bauern um Weiderechte oder überhaupt um die eigenständige Nutzung ihrer Allmenden oder des Hoflandes. Die Ver- und Aufteilung der knapper werdenden Ressourcen — nicht nur zwischen Grundherr und Lehensleuten, Obrigkeit und Untertanen, sondern auch zwischen einzelnen Dörfern sowie unter den Dorfgenossen selber — erforderte zahlreiche gerichtliche Abklärungen. Oftmals erschien Abt Ulrich Wüst in den Jahren 1508—1519 in den Kappeler Urkunden als Kläger in Streitfällen des Klosters<sup>201</sup>.

Ob die häufigeren Konflikte als Indizien für die schwache Stellung Kappels als Grundherr sowie für eine selbstbewusster auftretende Bauernschaft dastehen, bleibt abzuklären. Auch können die sich in den Auseinandersetzungen manifestierenden Spannungen nicht einfach als vorreformatorische Beben abgehakt werden; sie bedürfen einer umfassenderen Analyse, welche nebst religiös-sozialen auch herrschaftlich-politische und wirtschaftliche Aspekte mit einbezieht.

Bless-Grabher führte vor allem die Territorialisierungsbestrebungen der Stadt Zug an, die sich bemühte, die gesamte Gerichtsbarkeit über die Dörfer des Amtes Zug zu erreichen, in denen das Kloster Kappel auch niedere Gerichtsrechte besass<sup>202</sup>. Territorialisierungsbestrebungen der Stadt Zürich, besonders «im frÿenamt», schienen dagegen für das Kloster nie problematisch, im Gegenteil, die gerichtlichen Befugnisse «umb eigen und erb» sowie die niedere Gerichtsbarkeit «untz an die fräfni», die Kappel in der näheren Umgebung des Klosters besass, wurden — wenn die Richter vermeinten, dass ihnen «ein sach ze schwär» sei, «fûr unser gnädig heren von Zûrich gewÿst»<sup>203</sup>. In Zürich hatten die

<sup>200</sup> StAZ F IIa 57, Rifferswil 1592 (1536—1605).

<sup>201</sup> Bless-Grabher, Kappel, 286.

<sup>202</sup> Bless-Grabher, Kappel, 286.

<sup>203</sup> StAZ F IIa 58, 14v (1545); genaueres zu den Gerichtskreisen der Landvogtei Knonau, zu der auch Kappel gehörte, vgl. Kläui, Obfelden, 88.

Mönche schliesslich schon früher Unterschlupf vor den kriegerischen Eidgenossen gefunden und so die vielfältigen wirtschafts- und herrschaftspolitischen Beziehungen zur Stadt intensivieren können.

Besonders im Zuge der Reformation des Klosters, als der Schulterchluss mit Zürich auf herrschaftlich-rechtlicher Ebene gefestigt und auf konfessioneller Ebene vollzogen wurde, bekam Kappel seine «Schwellenposition» zur katholischen Innerschweiz nach dem Alten Zürichkrieg erneut zu spüren<sup>204</sup>. Wirtschaftliche Beziehungen dürfte das Kloster jedoch nach wie vor sowohl mit Zürich, als auch der Innerschweiz beibehalten haben. Jedenfalls erfolgten die Getreideabgaben — mit Ausnahme von Aeugst<sup>205</sup> —, weiterhin im traditionellen Zuger Mass. Der schwelende Kampf zwischen den religiösen Parteien mündete am 11. 10. 1531 in den offenen Krieg von Kappel, wo der letzte Abt Wolfgang Joner genauso wie Zwingli und Hunderte von anderen Kämpfenden den Tod fanden<sup>206</sup>.

Veränderungen in den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Grundherren und Bauern waren schon Jahrzehnte früher feststellbar. Sie manifestierten sich zuerst in einer Reihe von Nutzungskonflikten, die mit dem wahrscheinlich hohen Holzbedarf der klösterlichen Wirtschaft zu tun hatten. Mit Vehemenz verteidigte das Kloster seine «eigenschaft» in und an den Wäldern, die auch seinen Lehenshöfen zur Nutzung zugeteilt waren. Diese «eigenschaft» beinhaltete nach mittelalterlichem Rechtsverständnis, dass Grundherr und Hofinhaber den Wald gemeinsam besaßen und nutzten und dass beiden die gleichen Rechte an bestimmten Gütern zustanden<sup>207</sup>. In zunehmendem Masse gerieten nun die Nutzungsberechtigten aneinander, wobei vor allem das Kloster als Grundherr und mit Unterstützung der Inhaber der hohen

<sup>204</sup> Zum Beispiel StAZ A 128.1 (4. 1. 1527), Ober- und Untervogt der Landvogtei Knonau kundschafteten wegen Händeln — vorgefallen im Wirtshaus von Kappel — zwischen Zuger und Zürcher Bürgern, wobei es sich auf Grund verschiedener Aussagen um Ehrverletzungen gehandelt haben musste: «... ouch redte er, der selb Schûrer (von Ebertswil, Anm. d. Verf.) do er (der Zuger Brandenberger, Anm. d. Verf.) sÿ kätzereti, nun han ich doch kein kü gehÿgt, daruff redte der Brandenberger hästu ein kü gehÿgt, so weÿsten es wol . . .».

<sup>205</sup> Die dortigen Lehenshöfe sollten gemäss altem Herkommen den Zins gesamthaft auf den 27. Dezember in Kappel abgeben und «so bringent die ab Aügsten jr zûricher fiertel mit jnen, mit welchen sÿ ouch den zins mässent und fürent dann jr fiertel wider heim». (StAZ F IIa 58, 224v (1545); gedruckt in: RQZ, Bd. 1, 64).

<sup>206</sup> Vgl. Geschichte der Schweiz — und der Schweizer, Bd. 2, 69—72.

<sup>207</sup> Peter Blickle, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985, 192/3: Gemäss Blickle herrschte zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine erhebliche Rechtsunsicherheit, weil die neuzeitliche Eigentumsordnung noch nicht gefunden war. Denn Eigentum sei das Gegenteil von «eigenschaft» und bedeute privaten Gebrauch und privaten Besitz.

Gerichtsrechte, seine allzu holznutzungsfreudigen Lehensnehmer in die Schranken wies. Bau- und Brennholz durfte ausdrücklich nur für den Eigenbedarf gehauen werden, auch sollte sich kein Lehensnehmer etwa durch Verkauf von Holz selbst bereichern dürfen.

1503 klagte Kappel vor Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich gegen Heini Scherer im Hof Schnabelburg, der zum Schaden des Klosters, das im dortigen Wald über ein Brenn- und Bauholznutzungsrecht verfügte, zuviel Holz abführe und verkaufe. Der Rat von Zürich liess es damals noch bei einer Ermahnung bewenden, während dem späteren Inhaber Heini Kolb 1546 bereits das Lehen wegen Verwüstung des Waldes entzogen werden sollte (vgl. Kap. 3.4.)<sup>208</sup>. Mit der Verknappung von Land und Gütern waren auch die Konfrontationen härter geworden. Vor Gericht begehrte der Abt, es sei

«Heinin Scherer sölichs holtzhowens und fürnemens abzustellen und rechtlich zü underrichten, jn sölichem holtz wÿter nit mer, dann zü siner notturft, des hofes Schnabelburg, buw und brënnholtz ze höwende»<sup>209</sup>.

Dagegen verwahrte sich nun aber auch Heini Scherer, ihn befremde die Klage Kappels, denn damals, als er

«den hof Schnabelburg mit holtz und veld, wunn und weid, und aller andrn rechtsami und zügehörd, vom gotzhus Cappel züm erblechen empfangen (. . .), so getrüwte er macht zü haben, sölichs als sin erblechen ze nutzen, ze rüttn und zü bewerben, wie er des am besten geniessen möchte».

Das Gerichtsurteil Zürichs war ein eigentlicher Nullentscheid, es befand nämlich, dass das Kloster im Wald von Schnabelburg

«wo si wöllen, brenn und buw holtz howen und sich darus beholtzen mögent, wie si des je notturftig sind, und daz dagegen Heini Scherer und sin nachkomen, uff dem hof Schnabelburg gesessen, hie dißhalb und ennenthalt jn dem wald Schnabelburg och holtzen und den selben wald nutzen mögent, wie erblechens und landsrecht ist.»

Trotzdem wurde der Entscheid von beiden Parteien so akzeptiert, denn sie verlangten vom Urteil je eine Urkunde. Bezüglich Heini Scherers Nutzungsrecht war vom Gericht nicht einmal das zwar immer noch dehnbare Mass «nach Notdurft» eingeflochten worden, was dann in der Praxis zwangsläufig zu weiteren Meinungsdivergenzen führen musste, denn genau bei der Auslegung des Begriffs «Erblehensrecht» waren sich die streitenden Parteien uneinig.

Nur fünf Jahre später klagte der Abt von Kappel in gleicher Sache gegen Uerzlikon, welches ohne sein Wissen Holz aus dem Gemeinwerch verkauft habe. Uerzlikon entgegnete, sie hätten nicht mehr als ein oder zwei Eichen ver-

<sup>208</sup> StAZ C II 4, 518 (14. 2. 1503), C II 4, 636 (5. 4. 1546).

<sup>209</sup> StAZ C II 4, 518 (14. 2. 1503).

kauft. Im nachfolgenden Vergleich befanden die Schiedsrichter, die Gemeinde habe das Kloster mit zwei guten Eichen zu entschädigen, dafür, dass sie ohne Einwilligung Holz aus ihrem Gemeinwerch verkauft hätten<sup>210</sup>. Ins Hofrecht von Uerzlikon wurde daraufhin «des holtzes halb» die Bestimmung aufgenommen, dass die Gemeinde künftig ohne Einwilligung des Herrn, kein Holz mehr aus der Allmend verkaufen oder weggeben dürfe<sup>211</sup>. Eine umfassendere Holzordnung, bei deren Ausarbeitung dann ausdrücklich auf diese Einigung zurückgegriffen wurde, erhielt Uerzlikon dann erst im Jahre 1570 (vgl. Kap. 4.5.).

Auf gerichtlichem Weg gelang es Kappel offensichtlich noch nicht recht, seine Holznutzungsrechte gegenüber den Lehensnehmern gross auszudehnen; jedenfalls ging das Kloster 1522 kurzerhand dazu über, von einem Stück Wald, das Kappel zu zwei Dritteln und Uerzlikon zu einem Drittel genutzt hatte, den Anteil der beteiligten Höfe von Uerzlikon abzukaufen, so dass es alleiniger Inhaber wurde<sup>212</sup>. Ob das Kloster knapp an Holz war oder den Handel damit selbst ausdehnen wollte, ist nicht klar ersichtlich; immerhin betrieb es eine Kalkbrennerei zur Ziegelherstellung und benötigte auch zum Unterhalt der Kloster- und Wirtschaftsgebäude sowie für Pfähle, Rebstecken oder Obstbaumstützen grosse Mengen von Brenn-, Bau- und Gewerbeholz.

Die Beweggründe Kappels, in zwei weiteren Fällen gerichtlich einen Kompromiss bezüglich der Waldnutzung durch die Höfe Türten und Tüfenbach zu suchen, mussten tatsächlich in der Angst vor einem künftigen Holzmangel des Klosters gelegen haben. Angeblich wurde wiederholt vor dem Obervogt des Freiamtes um eine Einigung gerungen, um nicht mit grossen Unkosten vor den Rat von Zürich treten zu müssen. Die Inhaber dieser Höfe hatten offenbar ihre Lehen vergrössert, indem sie die vom Kloster abgeholzten Plätze anschliessend ganz ausreuteten, um daraus Äcker, Matten und Weiden zu machen, was aber natürlich die Holznutzungsrechte Kappels inskünftig verkleinerte. Die Argumente der Gegenparteien lauteten im wesentlichen gleich wie im oben bereits dargelegten Streit beim Hof Schnabelburg, dass sie nämlich den Wald mit zum Hof als Erblehen empfangen hätten. Der Abt vermochte diesen Argumenten seiner Lehensleute nur wenig entgegenzusetzen, indem er an ihre Vernunft appellierte. Falls sie

«die wäld also söltend rûten oder dem how nach sûberen, so wurde das holtz dadurch gantz undertruckt»

und das bringe dem Kloster

<sup>210</sup> StAZ C II 4, 531 (30. 1. 1508).

<sup>211</sup> StAZ F IIa 58, 188v.

<sup>212</sup> StAZ F IIa 58, 9v (1545, Abschrift).



◄ *Abb. 15:* Schlagen des Holzes mit Äxten. Die aufgerüsteten Holzrugel werden zu Burden gebunden und auf vierrädrigen Wagen mit Ochsen abtransportiert. Kleinere Burden werden von den Holzarbeitern direkt geschleift oder auf Schlitten gezogen. Ein Holztransport über längere Strecken — hier nicht im Bild — erfolgte dagegen auf Seen und Flüssen (Flösserei und Trift). — Monatsbild Dezember, Fresko. Lombardisch oder böhmisch, Ende 14. Jahrhundert. Trient, Castello di Buoncosiglio, Adlertum (Photo: Institut für mittelalterliche Realienkunde, Krems, Österreich).

---

«jn künfftigen zÿten ein grossen abgang und mangel an holtz und wurde jr gerechtikeit so si jrem gotzhus jn den höltzern vorbehalten hetten gemindert und geschwächert»<sup>213</sup>.

Gemeinsam wurde schliesslich ausgehandelt, an welchen Stellen das Holz stehen gelassen werden musste und wo gereutet werden durfte. Zwischen den benachbarten Einzelhöfen Türlen und Breitmatt wurden Marchen gesetzt sowie

«also abgeredt, das alles holtz so ob der march ist, sol (. . .) ungerût»

bleiben, so dass wieder Holz aufwachsen und dem Kloster zugute kommen könne. Was dagegen unterhalb der Marchen liege, dürfe nach Belieben genutzt werden, ausser dem dortigen «eichweldli», das auch nur zur Selbstversorgung genutzt werden dürfe<sup>214</sup>.

Die Einigung verdeutlicht klar, dass das Kloster nicht einfach ein generelles Rodungsverbot wollte, sondern erst allmählich begann, die Grenzen zwischen Wald und Feldern genauer festzulegen. Doch argumentierte es nicht mit einem allgemein drohenden Holzangel, sondern bezog diesen nur auf das Kloster, das natürlich bei Neurodungen in seinen dortigen Holznutzungsrechten eingeschränkt wurde.

Beim Hof Tüfenbach lauteten die Abmachungen noch differenzierter: Die im gleichen Jahr abgeholzte «rûtj ob der schûrmatten» könne Konrad Huber wohl drei Mal hintereinander ansäen und

«wenn er drÿ blümen darab geschnitten hat, sol er unnd sin erben dannenthin die rûtj lassen wüst ligen unnd widerum lassen ze holtz kommen».

An anderer Stelle liege ein Hügel

«ob der riedtmatten gegen Törlen hin, an dem selben mag (er. . .) wol ströwj oder varn mäygen die wÿl der da wachst, doch söllend sÿ sust nutzit darinn rûten noch abhöwen»,

<sup>213</sup> StAZ C II 4, 555 (9. 3. 1511).

<sup>214</sup> StAZ F IIa 58, 304r (1545, Abschrift) sowie A 112.1 (1511).

was natürlich impliziert, dass aufwachsende Weiden, Erlen oder Birken bei der Streuenutzung keinesfalls mit abgemäht werden durften<sup>215</sup>. Bestimmte Böden sollten hier also ausdrücklich nur vorübergehend als Äcker genutzt werden, um sie anschliessend wieder dem explizit erwünschten Holzwuchs zu überlassen. Dieses Zugeständnis Kappels, Huber einen Teil des Holzes «brennen unnd süberen» und anschliessend mit Getreide ansäen zu lassen, macht deutlich, dass eine Art Spezialform der Ägarten- oder Feldwaldwechselwirtschaft — nämlich die Brandwirtschaft<sup>216</sup> —, bekannt gewesen sein muss. Von solchen sporadisch genutzten Äckern konnten ausserdem, bedingt durch die Aschedüngung, deutlich höhere Erträge erwartet werden, was der Abt wie die Bauern genau gewusst und somit auch praktiziert haben dürften.

Die Intensivierung der Nutzungen und Expansion einzelner Höfe wird durch einen weiteren Streit im Jahre 1535 mit dem Inhaber des Türlerhofes, Jos Boll, noch deutlicher. Zugleich dokumentiert der Streit, dass in jenen Jahrzehnten nicht nur ein Ausbau von Viehzüchterhöfen stattfand, sondern auch «typische» Sennhöfe ihren Ackerbau mehr und mehr ausdehnten. Das Kloster konnte oder wollte der jeweiligen Vorliebe und Initiative des Lehensinhabers keine Hindernisse in den Weg stellen. Jedenfalls argumentierte der Klosterschaffner Peter Simmler im besagten Streit vor dem Rat Zürichs nur dahingehend, dass Boll entweder den Heuzehnten oder den Zehnten «von aller sat» zu geben schuldig sei, während Boll meinte, er habe nur die Produkte, die er in einem bestimmten Teil seines Areales anbaue, zu verzehnten, denn vom anderen Teil hätte er noch nie etwas geben müssen. Simmler entgegnete, er

«gloub ouch wol das vom grössern teyl des hoffs nit allwegen zechenden geben sye, dann der hoff ein Sennhof gewesen, uff dem vor etlichen jaren wenig gebuwen, sonnder erst von Jos Bollen vil in frönwälden des hoffs<sup>217</sup> errüdtet unnd in gütern uff brochen unnd gebuwen, unnd kein zechenden davon geben, ob aber der hoff darumb sölle zenden frÿ sin, das sölle Jos Boll ze tagen bringen.»

Der Rat entschied darauf, dass Boll vom gesamten Hof den Zehnten zu geben habe, ausser er könne einen anderslautenden Brief vorlegen<sup>218</sup>.

<sup>215</sup> StAZ F IIa 58, 300r—301r (1545, Abschrift) sowie C II 4, 555 (9. 3. 1511).

<sup>216</sup> Vgl. Teil I, Kap. 2.4. und Pickl, Brandwirtschaft.

<sup>217</sup> Fronwald: Gemeinhin verstanden als «herrschaftlicher Wald, der einem Grundherrschaft oder der Obrigkeit gehört, in dem oft auch andere Nutzungsrechte besitzen» (650 Jahre, Bd. 1, 426). Obiges Quellenzitat verdeutlicht demgegenüber, dass vom einmal auftauchenden Begriff «Fronwald» keineswegs so eindeutig auf Besitzverhältnisse zurückgeschlossen werden darf, denn hier war Kappel selber Grundherr und besass lediglich Waldnutzungsrechte. Nach heutiger Terminologie müsste es also Hofwald oder Sonderholz heissen.

<sup>218</sup> StAZ A 112.1 (4. 8. 1535) und C II 4, 627 (4. 8. 1535).

Genau der entgegengesetzte Trend, nämlich dass aus Äckern Wiesen gemacht wurden, war 1514 in Hausen und Heisch festzustellen. Kappel klagte, die Gemeinde habe aus Äckern Wiesen gemacht und meine, davon den Heuzehnten nicht schuldig zu sein. Die Stadt Zürich schützte die Interessen Kappels nur teilweise, indem sie entschied, dass von Wiesen, die immer schon Wiesen waren, weiterhin kein Zehnten zu zahlen sei, von Wiesen dagegen, die aus Äckern gemacht wurden, solle der «gewöhnliche Zehnten» gegeben werden und von den Weiden schliesslich, die auch aus Äckern gemacht wurden, seien keine Zehnten zu geben<sup>219</sup>. Konkret hiess das für die Gemeinde, dass sie, um den Fruchtzehnten zu umgehen, einfach einen Teil der Äcker in Weiden umwandeln konnte; von den Wiesen, die als solche belassen wurden, mussten sie keinen Heuzehnten zahlen<sup>220</sup>. Ob die Landreserven jedoch den Gemeindegossen ein solches Handeln überhaupt freistellte, bleibt mehr als fraglich.

Gemeinsam widerspiegeln die beiden Gerichtsentscheide aber, dass der Flurzwang, der jegliche Innovation in der mittelalterlichen Landwirtschaft verhindert haben soll, in den Herrschaftsgebieten Kappels so starr nicht gewesen sein konnte: Besonders den Inhabern der grossen Einzelhöfe blieb weitgehend selbst überlassen, wieviel von welchem Getreide sie ansäen wollten. Wichtig war nur, dass sie die Hofwälder, in denen das Kloster seine Holznutzungsrechte wahrnahm, nicht rodeten, denn Holz war für Kappel seit Anfang des 16. Jahrhunderts zu einem knappen und deshalb kostbaren Gut geworden. Die Bauern wollten und mussten dagegen mehr Ackerflächen für eine intensivere Nahrungsmittelproduktion gewinnen. Ein Kompromiss bei der gegensätzlichen Interessenslage wurde gefunden, indem die als Wälder und Weiden extensiv genutzten Gebiete immer klarer von den als Äcker genutzten abgegrenzt wurden.

#### 4.4. Holznutzung

Nutzungsstreitigkeiten seit Beginn des 16. Jahrhunderts tangierten fast immer die grundherrlichen Interessen am Holz, während bei den Bauern der Hunger nach mehr Weide- oder Ackerland im Vordergrund stand. Holz war für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse offenbar noch genügend vorhanden. Kappel dagegen bemühte sich mit ausgesprochener Zähigkeit um die Wahrung seiner Holznutzungsrechte und war sogar bereit, wie der Kauf einer Holzgerechtigkeit bei Uerzlikon zeigt, einzelne Waldstücke gegen bares Geld zu erwerben.

<sup>219</sup> StAZ F IIa 58, 282v (1545, Abschrift); C II 4, 575 (17. 7. 1514).

<sup>220</sup> Warum Hausen keinen Heuzehnten schuldig war, ist unklar, könnte aber im Zusammenhang mit den diversen vorangegangenen Auseinandersetzungen um eine eigene Pfarrpfunde stehen.

Auch im Rechtsverständnis des Rates von Zürich begann sich ein Bestreben abzuzeichnen, das vorerst darauf abzielte, klarere Grenzen zwischen Wald und Weide oder zwischen Wald und Äckern zu schaffen. 1508 entschied er beispielsweise im Streit um die Holz- und Weidenutzung im Eichholz, welches innerhalb der Hauser Allmend lag, dass es zwar denen von Hausen offen stehen müsse, dass es aber auch mit Marchsteinen umgrenzt bleiben solle und «des gotzhus Cappel eigen sin sölle». Aus dem Wortlaut wird nicht ganz klar ersichtlich, ob das Eichholz den Bauern von Hausen nun auch für den Weidgang oder nur die explizit angeführten, genau umschriebenen Holznutzungsrechte offen stehen solle<sup>221</sup>.

Ein paar Jahre später lautete der Entscheid dann eindeutig gegen einen solchen von Hausen beanspruchten Weidgang im Huserholz von Kappel: Den Herren von Kappel wurde ausdrücklich erlaubt, das unmittelbar an die Allmend von Hausen angrenzende Holz zum Schutz vor dem Weidevieh einzuzäunen. Auffällig erscheint dabei, dass die Einzäunung nicht nur solange dort stehen durfte, bis das nachwachsende Holz dem Vieh entwachsen war, sondern dass Kappel

«damit als jrem eignen jnverschlossnen güt handeln, wandlen, schalten und walten wie inen das aller best füget (. . .) von denen von Husen (. . .) zu ewigen ziten ongeirt unnd ongesumpt»<sup>222</sup>.

Die klarere Ausscheidung der Nutzungsrechte zwischen dem Kloster und seinen Lehensleuten hatte folglich innerhalb weniger Jahre auch die Ausscheidung der Besitzrechte nach sich gezogen. Vorher in gemeinsamer Nutzung und gemeinsamem Besitz stehende Wälder gingen dadurch in den ausschliesslichen Besitz und die alleinige Nutzung der Obrigkeit über<sup>223</sup>.

Die damaligen Auseinandersetzungen des Klosters glichen aber trotzdem einem Kampf an zwei Fronten. Auf der einen Seite stritt es vor dem Zürcher Gericht mit Erfolg um eigene Holznutzungsrechte, mit dem Effekt, dass das Weidevieh der allmendberechtigten Genossen auf anderes Land verdrängt wurde oder reduziert werden musste. Auf der anderen Seite gingen ihm durch diese Verlagerung der Ressourcenprobleme gewisse Zehnten verlustig. Zudem musste es sich in jenen Jahren offensichtlich auch um die Erhaltung des Waldes oberhalb von Heisch sorgen. Hans Weber klagte dort 1510 gegen das Kloster, es hätte ihm von den im Urbar verzeichneten sechs Jucharten Land «am Hengster-

<sup>221</sup> StAZ F IIa 58, 10v (1545, Abschrift).

<sup>222</sup> StAZ F IIa 58, 8r (1545, Abschrift); C II 4, 566 (30. 3. 1513).

<sup>223</sup> Die hochmittelalterlichen Quellentermini «eigenschaft» und «gerechtigkeit» werden allmählich von einem Eigentumsbegriff überlagert, welcher privaten Besitz und alleinige Verfügbarkeit beinhaltet. Vgl. Blickle, Gemeindereformation, 192/3.

berg» erst zwei ausgegeben, die restlichen vier sei es ihm also noch schuldig. Den Nachweisen des Klosters zufolge war aber schon zu Zeiten von Hans Webers Vater eine neue Vereinbarung mit den Lehensleuten um das betreffende Land am Heischerberg getroffen worden. Es musste sich nämlich um ein einstmals ackerbaulich genutztes Gebiet gehandelt haben, das jedoch verwaldete und niemand Marchen noch sonstige Unterteilungen mehr finden konnte. Entgegen der früheren Absicht, das Areal gewissermassen zu parzellieren und den einzelnen Höfen (wieder) zuzuteilen, wurde deshalb dieser Wald zu Handen der Lehenshöfe

«in einen ewigen ban gelegt, also das er holtz beliben unnd darinn niemand nützit sol howen»<sup>224</sup>.

So absolut dieser Bann jedoch ausgesprochen war, so liberal wurde er angewendet, denn wer von den Erblehensleuten Zimmer-, Zaun-, Brennholz oder solches für Schindeln brauchte, dem sollte dieses durch die Geschworenen des Dorfes bei ausgewiesenem Eigengebrauch zugeteilt werden. Es ging deshalb bei dieser Bannung vordergründig um die Sicherung des Holzvorrats und um eine geordnetere, besser überblick- und kontrollierbare Holznutzung, was aber gleichzeitig dem Grundherrn ein bestens geeignetes Mittel für eine verstärkte soziale Kontrolle in die Hände legte. Wer nämlich ein neues Haus, einen Stall bauen oder auch nur alte Brunnenröhren oder Holzgeräte ersetzen wollte, der musste dies den Gemeindebehörden melden, die dann darüber entschieden, ob man dem Begehren stattgeben wollte.

Die Rolle, die das Kloster Kappel allgemein bei der Aufsicht und Bewirtschaftung seiner, wie auch der zu den Höfen gehörigen Wälder spielte, kann aufgrund der seltenen Quellenhinweise nicht mehr genau erforscht werden. Dass jedoch ein «vorster ampt» existierte, bezeugen die in den Zins- und Zehntbüchern von 1525 und 1535 aufgeführten Ausgaben von jährlich einem Mütt Kernen Entlohnung an einen Heini Marchisen<sup>225</sup>. Wahrscheinlich beaufsichtigte er, wie andernorts in den Offnungen und später in den Holzordnungen umschrieben, die Wälder und musste in der Umgebung des Klosters regelmässig Gräben, Zäune, Gatter oder Türen kontrollieren. Die Tatsache zudem, dass Marchisen als Förster ein Amt bekleidete, legt nahe, dass er die Leitung der vor allem im Winter fälligen Holzerarbeiten in den verstreut liegenden Wäldern in der Nähe des Klosters, des Türlersees und auf dem Albis innehatte. Generell war

<sup>224</sup> StAZ C II 4, 549 (9. 7. 1510); F IIa 58, 281v (1545, Abschrift); noch immer wüstliegende Fluren wurden also nicht mehr wie an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert zu ertragreicheren Sonderkulturen umgewandelt, wie dies Abel darlegte (Wüstungen, 53), sondern ausdrücklich und weiterhin dem Holzwuchs überlassen.

<sup>225</sup> StAZ F IIa 55, 24v (1525), F IIa 56, 125 (1535).



Abb. 16: Zimmerleute bei der Arbeit mit ihren wichtigsten Werkzeugen: Äxte, Holzbohrer («Näpper»), Bundhaken, Schlagschnur (zum Markieren einer geraden Schnittlinie), Handsäge, Hebeisen (oder Kehrhaken); im Hintergrund Fuhrleute mit Pferden und Spezialfuhrwerk beim Rücken eines Baumstammes. — Scheibenriss (Ausschnitt) von einem anonymen Meister um 1600, Schweizerisches Landesmuseum Zürich, LM 24733 (Photo: SLM).

er wohl verantwortlich für die gesamte Organisation und Versorgung mit genügend Holz der Klosterbetriebe, besonders der Bäckerei und der Ziegelhütte, vielleicht sogar der Sägerei.

Einer der raren Quellenbelege, der direkt zeigt, dass im Kloster selber Holz verarbeitet wurde, stammt aus der Hand von Abt Ulrich Trinkler. In seinem Rodel von 1504 findet sich unter der Fahrhabe ein «werchhüslj» verzeichnet, zugleich mit einer Reihe von Werkzeugen, die zur Holzverarbeitung gebraucht wurden: «Item sagen, neper und ein tûchel neper und anders werchzûgs, ein gûtt teil»<sup>226</sup>. Näpper waren Bohrer, Teuchel nannte man Wasserleitungen. Sie wurden aus dazu geeignetem Holz (meistens Föhre) hergestellt, indem man ganze Baumstämme des gewünschten Umfangs mit dem besagten Näpper aushöhlte<sup>227</sup>. Dass Trinkler diese Holzwerkzeuge als erwähnenswert erachtete, bezeugt auch deren Wert und legt nahe, dass sie von Förster und Werkleuten auch benützt wurden.

Aus einem Inventar, das fast hundert Jahre später bei der Amtsübergabe des Klosteramtes in Kappel erstellt wurde, geht ausserdem hervor, dass neben vielen landwirtschaftlichen Geräten — Pflug, Egge, Wagen, Pferdegeschirr, Sättel — auch drei Holzschlitten sowie fünf Malter Eicheln, diese allein im Wert von 20 Gulden, vorhanden waren<sup>228</sup>. Waren die Eicheln als Saatgut dort gelagert oder dienten sie, obwohl bereits Frühling, noch als Mastfutter für die Schweine? Dass Kappel traditionsgemäss einen Vorrat an Eicheln zum Setzen aufbewahrte, erscheint durchaus plausibel, denn bereits 1556/57 verzeichnete der Sihlherr in seiner Rechnung Ausgaben von 2 lb 18 s

«umb ein malter eichlen und davon fûrlon Heinj Näfen von Cappel, ein acher jm Lanngenberg damitt zu säyen»<sup>229</sup>.

Ein Bannwart hatte darauf auch tatsächlich diesen Acker oberhalb von Langnau «mit den eichlen zu säyen, zu stecken unnd eggen», nachdem dort geackert worden war. Das vornehmlich am Holzsertrag interessierte Sihlamt hatte also bereits Mitte des 16. Jahrhunderts zusammenhängende Flächen aufgeforstet, ob dies allein mit der Saat von Eicheln gelang, bleibt allerdings ungewiss, denn das betreffende Gelände befand sich auf etwa 800 m ü. M. Ebenso bleibt offen, ob damit aktive Massnahmen gegen allzu eifrige Rodungsbestrebungen einiger Bauern an die Hand genommen wurden oder ob letztlich überhaupt ein innovatives Handeln darin gesehen werden darf. Innovativ war möglicherweise einzig die Tatsache, dass gleich flächenweise aufgeforstet werden sollte.

<sup>226</sup> StAZ A 112.1 (1492—1504).

<sup>227</sup> Vgl. Schweiz. Idiotikon, Bd. 4, 771.

<sup>228</sup> StAZ C II 4, 752 (24. 3. 1598).

<sup>229</sup> StAZ III C 64—70 (1550—1556).

Von wem schliesslich die schweren Holzarbeiten in den Wäldern Kappels — das Fällen, Entasten und Zersägen der Bäume —, erledigt wurden, kann wohl nicht mehr eruiert werden. Sicher waren aber einzelne Lehensbauern zu Fuhrdienstleistungen im und aus dem Wald verpflichtet. Jedenfalls hielt das Kloster die «Ertagwan» genannte Verpflichtung als Teil der Verleihebedingungen bei bestimmten Gütern, besonders in Hausen, Heisch und Ebertswil, noch lange über die Reformationszeit hinaus aufrecht. Simmler liess in einer kurzen Bemerkung durchblicken, dass das Kloster dies sogar als Entgegenkommen an die Bauern wertete, wenn die Ertagwan im Winter ausgeführt werden durften; wörtlich schrieb er, dass der dazu Verpflichtete

«sölle sine ertagwan thun mit dem zug, wie er das bescheiden werd, doch so hat man sy die ertagwan vast jm winter lassen thun, mit holtz männen»<sup>230</sup>.

Betont wird also, dass diese Bauern gemäss den Anweisungen und Bedürfnissen des Klosters grundsätzlich das ganze Jahr hindurch mit ihren Zugtieren verpflichtet werden konnten (also auch in Pflüg- oder Erntezeiten), dass sie in der Regel jedoch für das Kloster im Winter Holz führten, schleiften oder rückten.

#### 4.5. Konfliktlösung

Besonders die Bauern auf den grossen Einzelhöfen schienen aufgrund der Streitigkeiten um die Nutzung der Wälder anfangs des 16. Jahrhunderts immer eigenständiger zu wirtschaften; vereinzelt gingen sie sogar soweit, Teile ihrer Lehensgüter an Drittpersonen weiter zu verleihen. Jedenfalls klagte deswegen der Abt Kappels 1510 gegen Untervogt Konrad Huber von Tüfenbach und zwei weitere Lehensleute von Hausen und Ebertswil, weil er fürchtete, dass ihm die betreffenden Äcker so ganz verloren gingen. Die Antwort der drei Bauern zielte ganz darauf ab, zu zeigen, dass sie solches nur aus einer gegenwärtigen Notlage heraus getan hätten und allein zum Wohle des Grundherrn diene. Sie sagten aus, dass es sich bei den betreffenden Gütern um abgelegene, schwer zu bebauende Güter handle, denn

«es fallend zū zydten tod jn, das eim biderman sine kind und husgesind absterbent, und vermög einer nit allweg sine güter mit knechten zū bewerben, sölle dann einer sölich ungelegne stuck und acker unbeworben ligen lassen, so wurden si zū studen, und were eim biderman schwär, wo er nütz destminder den ganntzen zins vom hof geben sölle».

<sup>230</sup> StAZ F IIa 58, 313v (1545).

Auf diese vor dem Gericht in Zürich als stichhaltig beurteilte Argumentation hin, einigten sich die Parteien folgendermassen: Die drei erstellen ein genaues Verzeichnis ihrer Erblehengüter, worauf dann Kappel ihnen die Verleihung solch abgelegener Stücke auf drei oder sechs Jahre erlauben will und diese Frist später bei Bedarf nochmals verlängert werden kann<sup>231</sup>.

Mit scheinbar noch weniger Autorität begegnete das Kloster im Zuge der Reformationswirren den Forderungen von Laurenz und Jakob Hägi sowie von Konrad Murer aus Hausen und Heisch: 1524 wollten die drei offenbar ihre Zehnten ablösen, was ihnen Kappel gegen die jährliche Bezahlung von zehn Pfund schliesslich auch gewährte, denn man wollte sich

«in derselbigen uffrürigen zit (. . .) mit gern in rechtlichen Zangg begeben».

Eindeutig betrachtete das Kloster dies als Entgegenkommen, das nur als Übergangslösung angesehen wurde, denn Simmler schloss seine Eintragungen im Urbar von 1545, dies immerhin 20 Jahre später, mit den Worten ab:

«Es ist aber dise früntliche abred, mit keinem brieffe bestät»<sup>232</sup>.

Simmler, der 1524 Prior des Klosters gewesen war, zeichnete die seinerzeitigen Begebenheiten später als Klosteramtman auf. Der obigen Übereinkunft stellte er seine persönlichen Ansichten als direkt betroffener Zeitgenosse und selbst reformierter Kirchenmann voran, die eigentlich einen stärkeren Widerstand von Seiten des Klosters hätten erwarten lassen, bewertete er doch die Zehntablösungsforderungen als blossen Eigennutz. Seiner Darstellung zufolge hatte Kappel nämlich schon 1519 den drei betreffenden Lehensleuten den Heuzehnten gegen jährlich sieben Pfund verliehen; das sei so gegangen bis 1524

«zü der selben zit als durch die leer des heiligen evangelÿ, den gloübigen das schwär joch des bapstumbs ward uß jren gwüssinen genommen, unnd den menschen ouch vil usserlichen beschwården wurdent zum teÿl gar abgenommen oder gelÿchteret, als opfer, selgrät, bichtgelt, aplas kron unnd derglÿchen, do woltent vil lüten die cristenlich frÿheit zum teckmantel jres eignen nutzes bruchen, vermeintend sÿ sölltint von zinsen unnd zechenden gelediget werden»<sup>233</sup>.

Ein Vergleich der vorreformatorischen Streitfälle Kappels mit verschiedenen Konflikten von anderen klösterlichen Grundherrschaften mit ihren Dorfge- meinden auf der Zürcher Landschaft, lässt die Haltung Kappels in der Mehrzahl

<sup>231</sup> StAZ C II 4, Nr. 548 (4. 5. 1510); die Argumente der Bauern zeigen ausserdem, dass auch die wirtschaftlich grossen Einzelhöfe wie der Hof Tüfenbach von Untervogt Huber wahrscheinlich zum grössten Teil von Mitgliedern der Familie und der Verwandtschaft — sogar von ganzen Sippen — bewirtschaftet wurden (vgl. auch Teil III, Kap. 3.2.).

<sup>232</sup> StAZ F IIa 58, 278v (1524, nach späterem Eintrag).

<sup>233</sup> StAZ F IIa 58, 278v (Eintrag um 1545).

der Fälle als nachgiebig erscheinen<sup>234</sup>. Offensichtlich zeigte sich das der Reformation aufgeschlossene Kloster besonders den Forderungen einzelner — wahrscheinlich auch innerhalb der Dorf- oder Kirchgemeinde einflussreicher — Lehensnehmer zugänglich. Ob diese weniger hartnäckige Haltung und die spezifischen Konfliktregelungsstrategien einen Sturm der Bauern auf das Kloster im Bauernkriegsjahr 1525 letztlich verhinderten, müsste natürlich umfassender untersucht werden. Und 1531, im Zuge der Kappeler Kriege, wurde das unterdessen reformierte Kloster dann doch noch von eidgenössischen Truppen geplündert und verwüstet<sup>235</sup>, wobei die Rolle, die die Kappeler Lehensleute in jenen Kriegsjahren wie auch während den vorangegangenen Bauernunruhen spielten, keineswegs klar erscheint.

Den älteren Forschungen von Nabholz zufolge, soll nämlich 1525 ein Ulrich Bruder von Hausen — es kann sich bei ihm nur um den Untervogt und Lehensnehmer des oberen Hofes Rattlisberg gehandelt haben —, die «unruhigen Elemente von Hausen und dem benachbarten Rifferswil» zu einem Überfall auf das Kloster Kappel zu sammeln versucht haben. Unterstützt hätte ihn ausserdem Pfarrer Hans Enslin von Hausen<sup>236</sup>. Die ausgesprochene Konfliktfähigkeit und auch -bereitschaft des Klosters Kappel in vorreformatorischer Zeit, zumindest wenn es sich um wirtschaftliche oder Nutzungsfragen handelte, lassen jedoch die Darlegungen von Nabholz als unglaubwürdig erscheinen. Ausserdem amtierte Ueli Bruder noch 1527 als Untervogt, die Familie Bruder auf dem Hof Rattlisberg stellte auch 1550 wieder einen Untervogt und hielt das Erblehen ohne nachweisliche Konflikte mit Kappel noch bis mindestens 1550<sup>237</sup>.

Auch Simmler war, wie sich nach der Säkularisierung des Klosters und besonders bei der Reorganisation des Bu- und Sennhofes in der Nähe des Klosters zeigte<sup>238</sup>, wohl ein Exponent der Reformation, aber kein Mann der Konfrontation. Er verstand es, Kompromisse zu schliessen, die sowohl der Klosterherrschaft wie den Lehensnehmern etwas entgegen kamen. Als er beispielsweise im Streit um die Zehntenpflicht des Hofes Türlen 1535 vor Bürgermeister und Rat gegen den Lehensmann Jos Boll Recht bekam, schloss er seine Abschrift des Entscheids mit dem Vermerk:

<sup>234</sup> Vgl. besonders Peter Kamber, Die Reformation auf der Zürcher Landschaft am Beispiel des Dorfes Marthalen. Fallstudie zur Struktur bäuerlicher Reformation. In: P. Blickle (Hrsg.), Bauer und Reformation. Bd. 1., Zürich 1987, 85—125.

<sup>235</sup> Bless-Grabher, Kappel, 262 und 288/9.

<sup>236</sup> Hans Nabholz, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz 1524—25. Diss. Zürich, Bülach 1898, 49.

<sup>237</sup> 128.1 (Akten Landvogtei Knonau); F IIa 58, 289r (1545).

<sup>238</sup> Vgl. Teil III, Kap. 2.2.

«Item Jos Boll hett sich sidhar begeben, das er mit mir früntlich welle umb den zechenden überkommen»<sup>239</sup>.

Die rasche und teilweise stark von seiner Persönlichkeit geprägte Regelung von Unstimmigkeiten sowie die Vermittlung zwischen Bauerninteressen und solchen der Herrschaft mussten ihm besonders entsprochen haben. Bestätigt wird dies auch dadurch, dass Zürich noch nach der Reorganisation der Ämterverwaltung 1541 immer wieder auf seine Hilfe und Ratschläge zurückgriff<sup>240</sup>.

Einen Schiedsentscheid von 1541, der im Prinzip zu Ungunsten von Simmler ausfiel, zeichnete er mit der gleichen Zuverlässigkeit im Urbar auf. Als es vermutlich dem Klosteramt Kappel darum ging, präzisere Güteraufzeichnungen zu machen, geriet Simmler, dem diese Aufgabe oblag, mit Bartli Ruossacher über den genauen Umfang des Hofes Hirzwangen in Streit. Simmler war der Meinung, dass ihm Ruossacher gegenüber älteren Aufzeichnungen zuwenig Güter als Kappeler Lehen deklarierte und zuviel als «sin eigen» betrachte; Ruossacher solle ihm die Rechtmässigkeit seiner Ansprüche erst einmal beweisen. Ruossacher dagegen argumentierte, dass er bei einem früheren Tausch auch «minder velds» erhalten habe, als im alten Urbar verzeichnet sei und

«dozumal wär jm der alt urber nit zeigt, do er jm hett mögen nutz bringen, aber ietz so er jm möcht schaden bringen, welt man daruff tringen, begerte das man jnn den verhören ließ, darzu so hette er bißhar jürlich drÿ fierling kernen unnd drÿ fierling haber und 11 d me zinset, dann jn sinem lehen geschriben stünd».

Den Aussagen des Lehensbauern wird schliesslich vertraut, es hiess im Entscheid, der Amtmann habe sich der aufgeschriebenen Güter zu begnügen ebenso wie des im Urbar vermerkten Zinses<sup>241</sup>.

Nach der Wirkungszeit Simmlers, etwa seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ging die Obrigkeit meist viel rücksichtsloser gegen fehlbare Lehensleute vor. 1567, als beispielsweise Melchior Hägi Teile seines Erblehenhofes in Aeugst ohne Wissen des Rates von Zürich «hinterrücks» veräusserte, wurde er ins Gefängnis geworfen und ihm kurzerhand das Lehen entzogen<sup>242</sup>. Die Kontrolle und Aufsicht über alle Lehensgüter, besonders der Hofwälder, aber auch allgemein der Gemeindewälder, sollte auf der ganzen Zürcher Landschaft durch vermehrtes Einspannen von einzelnen Lehensnehmern verstärkt werden. Ihnen wurde die Aufsicht und Anzeigepflicht über Wälder oder Waldteile bei der Verleihung des Hofes gleich mitübertragen. Wie früher bereits dargelegt, erhielten

<sup>239</sup> StAZ A 112.1 (4. 8. 1535, Abschrift).

<sup>240</sup> StAZ A 65.1 (Schreiben P. Simmlers vom 27. 6. 1550 mit der Bitte, ihn von der Last des Verwalteramtes, welches er seit 1541 immer wieder ad interim versah, zu befreien).

<sup>241</sup> StAZ F IIa 58, 105r/v (26. 4. 1540 und Entscheid 26. 5. 1541).

<sup>242</sup> StAZ C II 4, 679 (25. 2. 1567).

auffällig viele Kappeler Lehensnehmer genau in jenen Jahren einen Lehensbrief von der Zürcher Obrigkeit.

Gegen Uerzlikon klagte 1570 der Zürcher Amtmann von Kappel, dass die dortigen Lehensleute die Hölzer

«mitt ungebürlichem holtzhouwen übel husind, die geschëndint unnd verwüstind. Dann so sÿ by den wirten ald anderschwö ettwas schuldig, verkouffind sÿ ein stumpfen oder ettlich daruß, damitt sÿ zalen könnind, unnd vermeind dann, das sÿ von einem stumpfen nitt höher, dann umb dryg schilling gebußt werden söllind»<sup>243</sup>.

Eine Ratsdelegation sollte daraufhin die besagten Wälder von Uerzlikon besichtigen und die Vorwürfe des Verwalters überprüfen. Der Befund lautete dann, dass

«von jnen zu Ürtzlicken allen, jm holtzhouwen, bißhar unordenlich zügangen.»

Bestimmt wäre die Delegation auch ohne Besichtigung zum gleichen Resultat gelangt, denn mit dem Argument der Waldbeschädigung erliess die Obrigkeit damals in den Gemeinden der Zürcher Landschaft reihum ähnliche Holzordnungen. Eine solche erhielt nun auch Uerzlikon. Die Bestimmungen — teilweise wörtlich in früheren und anderen Holzordnungen genauso enthalten<sup>244</sup> — zielten auf eine geordnetere, das heisst eine flächenweise und besser kontrollierbare Holznutzung ab. Die alljährliche Brennholznutzung durfte nur noch auf Anweisung von zwei vom Amtmann «gesetzten» Dorfgeschworenen in den dafür ausgegebenen «Winterschlägen» erfolgen.

«Ouch söllent die selben gschwornen die winterhöuw ein anderen nach, wie sÿ sich mit ein anderen vereinbarend, usgäben, unnd nitt hin unnd wider, wo ein jeder will, houwen lassen, unnd besonders jnn künfftigem winterhouw, zum unschädlichsten anfachen, darinne kleins unnd grosses holtz (es were dann ettwas buwholtzes darunder, oder gross ald klein Eÿchen) usgehouden werden»<sup>245</sup>.

Anschliessend waren die Häue oder Schläge wieder einzuzäunen bis sie dem Weidevieh entwachsen waren. Festgelegt wurden auch höhere Bussen für das unerlaubte Holzschlagen, hierarchisch abgestuft nach einzelnen Holzarten, beginnend mit der wertvolleren Eiche und Tanne und endend mit dem Kleinholz für Zäune. Die geschworenen «Dorfmeier» mussten ausserdem Verstösse gegen die Ordnung anzeigen und die Bussen zuhanden des Amtes Kappel einziehen.

<sup>243</sup> StAZ C II 4, 688 (12. 7. 1570).

<sup>244</sup> Vgl. besonders Teil II, Kap. 3.2. und 5.1.

<sup>245</sup> StAZ C II 4, 688 (12. 7. 1570). Die Klammerbemerkung, dass die zu Bauholz geeigneten Bäume und alle Eichen innerhalb der Häue stehengelassen werden müssten, verdeutlicht klar, dass unter der Bezeichnung «winterhau» nicht einfach eine Kahlschlagfläche zu verstehen ist. Vgl. auch Teil II, Kap. 4.4.

Damit war auch der bis dahin übliche Anteil der Gemeinde von zwei Dritteln der Bussgelder gestrichen.

Die neue Holzordnung in Uerzlikon, welche immerhin die Selbstbestimmung der Gemeinde jetzt auch noch bezüglich der Brennholzentnahme stark einschränkte, erforderte anscheinend keine weitere Begründung, sie wurde auch so hingenommen. Der Rat brauchte sich nicht einmal die Mühe zu nehmen, den drohenden Holzangel zu beklagen — ein Argument, das er sonst bei jeder neuen Ordnung zur Hand hatte. Das erscheint in hohem Mass erklärungsbedürftig. Für die Bauern dieser Gemeinden stand eigentlich nicht mehr viel auf dem Spiel: Sie lebten vorwiegend von der Landwirtschaft, vom Ertrag der Äcker und Felder und nicht vom Holz. Der Kampf um eine eigenständige Regelung der Holznutzung war schon früher entschieden worden. Ihre Holzverkäufe waren bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts unterbunden worden, Bauholz durfte nur auf Bitte und Anweisung der Obrigkeit hin genutzt werden; für den notwendigen Eigenbedarf war in ihren Wäldern noch genügend Holz vorhanden. Klagen von seiten der Bauern über Holzangel sind keine überliefert.

Vielleicht war eben dieser Holzangel damals in der Tat ein Problem der Verteilung: Auf dem städtischen Holzmarkt funktionierte die Versorgung besonders der armen Bürger mit Brennholz kaum, während Ämter und Amtsträger, obrigkeitliche Gewerbebetriebe, besonders Ziegeleien, fast umsonst reichlich mit (Kompetenz-)Holz beliefert wurden. Sobald der Bedarf der städtischen Gewerbe anstieg, so erhöhte die städtische Obrigkeit ihre Holzhandeltätigkeit und Holznutzung im Sihlwald sowie in sämtlichen Wäldern, die Zürich mit der Übernahme der Klostersgüter zugefallen waren. Zur Kompensation des Mehrbedarfs einzelner Verbrauchszentren wurden die Nutzungsgewohnheiten der Bauern immer differenzierter reglementiert, ihr Weidevieh sowie ihre allfälligen Rodungsgelüste teilweise drastisch beschränkt und ihre Holzhandelstätigkeiten gänzlich unterbunden, damit nicht sie die Gewinne steigender Holzpreise auf Kosten der Stadtbevölkerung einstrichen.

